



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Funktionsperiode 2015/2020

PROTOKOLL

ZUR 11. SITZUNG

am

27. JUNI 2017

Index

TOP	Gegenstand	Seite/n
	Deckblatt	1
	Index	2
	Einleitende Erfordernisse	3-4
	Berichte des Bürgermeisters	5
	Sonstige Berichte	6
	Verifizierung des Protokolls vom 28.03.2017	7
	Verifizierungsvermerk Protokoll 27.06.2017	7
GR0398	WIPUR: Berichte zu Finanzierungen, Endabrechnung Zubau BG/BRG Purkersdorf, Wienerwaldbad	8
GR0399	WIPUR: Endabrechnung Zubau Kindergarten Bad Säckingen-Straße 7	9-10
GR0400	WIPUR: Endabrechnung Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3	11
GR0401	WIPUR-Projekte: Sanierung Stadtsaal, Sanierung NMS, Wienerwaldbad neu	12-13
GR0402	Basissubventionen 2017	14-16
GR0403	Bedeckungsbeschlüsse	17
GR0404	Bericht Ankauf Tullnerbachstraße 1	18
GR0405	Bericht Verordnungsprüfungen Wasserabgabenordnung, Kanalabgabenordnung	19
GR0407	Neuaufnahme Darlehen	20-21
GR0408	Teilfixierung Zinssatz bestehende EUR_Darlehen	22
GR0409	Finanzierungsbeschluss Bauvorhaben Tullnerbachstraße 1	23
GR0410	Verleihung „Goldener Ehrenring“ an BGM Mag. Karl Schlögl	24
GR0411	Bericht aus dem Kulturressort	25-26
GR0412	Systemkostenvertrag 2017 – 2019 zur Altglassammlung	27-43
GR0413	Heimatismuseum – Bittleihevertrag Kellertüre und Verlängerung Mietvertrag	44
GR0414	17. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (FLWPL) a) Aufhebung Verordnung der Freigabe der Aufschließungszone BK-A1 b) Verordnung zur 17. Änderung des ÖROP – Bericht	45-47
GR0415	24. Änderung des Bebauungsplanes Verordnung zur 24. Änderung des BBPL – Bericht	48
GR0416	Landwirtschaftliche Fahrzeuge – Stellungnahme des Straßenerhalters	49
GR0417	Robert Hohenwarther-Gasse 13, Straßengrundabtretungserklärung	50
GR0418	Verbindungsweg Herrengasse – Wintergasse - BürgerInnenantrag	51-52
GR0419	Deutschwaldstraße 10a, Wien-Süd, Einleitung der Oberflächenwässer in den Deutschwaldbach	53
GR0420	Grundabtausch Wiener Straße 2/Öffentliches Gut – Zustimmung zum Teilungsplan	54-55
GR0421	Anpassung Förderung HPV-Impfungen	56-57
GR0422	Vertragsverlängerung Hebamme	58
GR0423	Bericht aus dem Wirtschaftsausschuss: Maßnahmenumsetzung Stadterneuerung, NeubürgerInnenempfang, Blühendes Purkersdorf	59-62
GR0424	Bericht aus Bildung und Familie abgesetzt	
GR0425	Bericht aus Sport und Jugend: Förderung österr.Meisterschaft im Sitzball, Instandsetzungsarbeiten Sportanlage Speichberg, Sportfest&Sonnwendfeuer, Sportforum, Unterstützung Sportvereine bei Integrationsmaßnahmen	63-65
GR0426	Taxi 31300 „Nachteule“	66
GR0427	Lückenschluss Radweg Zentrum	67
GR0428	Mountainbike-Strecken Wienerwald - Bericht	68
GR0429	Berichte des Prüfungsausschusses und Stellungnahmen des Bürgermeisters und des	
GR0430	Kassenverwalters	69-70
GR0431	Zivilschutzbeauftragte der Stadt: Neubestellung	71
GR0432	VHS Purkersdorf – Bestellen einer neuen Leiterin	72
	Nicht öffentliche Sitzung	
GR0433	Bericht OP-Listen Kommunalsteuer	73
GR0406	Goldschmuck Verlassenschaft nach Maria Pieler	74
GR0436	Genehmigung von Altersteilzeitlösungen (Novotny, Kickinger)	75
GR0437	Personalveränderungen (Valbona Dauti, Mag. Astrid Schwarz)	76-78
	Eingelangte Dringlichkeitsanträge	
	keine	

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 31/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	PUTZ Christian
BOLLAUF Susanne	RECHBERGER DI Claus
BRUNNER Roman	RÖHRICH Christian
CIPAK Martin	SAVIC Rodoljub
ERBEN Karin	SCHLÖGL Mag. Karl
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	
JAKSCH Walter	SCHWARZ Herbert
KAUKAL Beatrix	SEDA Michael
KIRNBERGER Andreas	SYKORA Mag (FH) Jürgen
KÖCKEIS Friedrich	TEUFL Thomas
LIEHR Florian	STEINBICHLER Ing. Stefan
MARINGER Christiane	TRENKER Ingrid
MATZKA Mag. Dr. Christian	WEINZINGER Manfred
MAYER Elisabeth	WEINZINGER Viktor
NEMEC Inge	WISZNIEWSKI Karim ab TOP GR0423
	WOLKERSTORFER Harald
PANNOSCH Mag. Karl	

entschuldigt:

OPPITZ DI Albrecht	SCHMIDL Marga

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Ing. Nikolaj	HUMPEL Burkhard
GANNESHOFER Christian	NOVOTNY Editha
NOVOTNY Editha, Schriftführerin	

2. Bestellen der Verifikatoren

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| 21) Für die SPÖ: | PUTZ GR Christian |
| 22) Für die ÖVP: | MAYER GR Elisabeth |
| 23) Für die LiB&G: | MARINGER STR Christiane |
| 24) Für die FPÖ: | CIPAK GR Martin |
| 25) Für die NEOS: | ANGERER GR Christoph |

3. Bestellen von SchriftführerInnen

NOVOTNY Editha und HUMPEL Burkhard

4. Änderungen in der Tagesordnung

- 4.1. **Änderungen/Ergänzungen** zur Vorlage
GR0406 wird **in den NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL** verlegt.
Behandlung nach Punkt GR0433

- 4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt**:
Im öffentlichen Teil:
GR0424 Bericht aus „Bildung und Familie“

Im nicht öffentlichen Teil:

- GR0434 Berichte des Prüfungsausschusses
GR0435 Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters
zu Berichten des Prüfungsausschusses

5. **Eingelangte Dringlichkeitsanträge**
keine

TOP 2 **Berichte des Bürgermeisters**

2.1. Hortpädagoginnen

Die beiden Hortpädagoginnen Nora Swoboda und Denise Gänswieder haben ihren befristeten Dienstvertrag zur Stadtgemeinde nicht verlängert und scheiden mit 31.08.2017 aus dem Gemeindedienst aus. Beide haben eine Anstellung im Schulbereich (Volksschule) bekommen. Für die Stadtgemeinde bedeutet das, dass bis zum kommenden Schuljahresbeginn zumindest 2 Pädagoginnen gefunden werden müssen, eventuell auf Grund der steigenden Nachfrage noch eine 3.

2.2. Verordnungsprüfungen

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnungen „Wasserabgabenordnung“ und „Kanalabgabenordnung“ geprüft und das gesetzmäßige Zustandekommen bestätigt. Ebenso ist die Verordnung des „örtlichen Raumordnungsprogrammes“ genehmigt und zur Kenntnis genommen worden.

2.3. Irenentaler Heurigenkirtag

Der Irenentaler Heurigenkirtag findet vom 30.06. bis 02.07.2017 im Pfarrgarten der Pfarre Tullnerbach-Irenental statt. Der Reinerlös wird für Renovierungsarbeiten und für den Bau eines barrierefreien Zuganges zur Kirche verwendet.

2.4. Bevölkerungszahl nach FAG

Die Bevölkerungszahl Purkersdorfs wurde zum Stichtag 31.10.2015 vom ÖSTAT mit 9.506 festgestellt. Diese Bevölkerungszahl ist Berechnungsgrundlage für die Finanzausgleichsleistungen aus dem Finanzausgleich für das Jahr 2017. Gegenüber 2014 (=Berechnungsjahr für 2016) hat Purkersdorf um 105 Einwohner mehr, für die Mittel aus dem FAG fließen; monetär gesehen sind das ca. €70.000.

2.5. Aufteilungsschlüssel WISAK

Zwischen den Gemeinden der gemeinschaftlichen Kläranlage beim Wienerwaldsee (WISAK) ist vereinbart, dass die Einwohnergleichwerte auf Grund der Bevölkerungsentwicklung periodisch untersucht und gegebenenfalls angepasst werden. Die Erhebung der Daten hat ergeben, dass die absoluten Veränderungen unter 1% liegen; es ist daher beabsichtigt die Aufteilungsquote für die nächsten 5 Jahre unverändert zu belassen. Die Anteilseigner an der WISAK-Kläranlage haben nun bis 30.09. Zeit, eine Stellungnahme abzugeben, danach wird in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates entschieden, ob es zu Veränderungen kommt oder nicht.

2.6. Besuch Delegation Sanary sur Mer

Ich habe mit dem Bürgermeister von Sanary, Dr. Berhard, vereinbart, dass im Herbst 2017 eine Delegation von Gemeindevertretern/innen die Partnerstadt besuchen wird. Als Termin wäre der Zeitraum 20.-23.10.2017 vorgesehen. Ich ersuche alle Mandatäre, die Interesse an der Reise nach Sanary haben, sich bis spätestens 14.07.2017 bei Frau Schlögl anzumelden; ich werde in der Sitzung des Stadtrates im September 2017 einen Antrag betreffend Kostenbeitrag der Stadt einbringen. Selbstverständlich gilt die Einladung zur Reise auch für die PartnerInnen und andere interessierte Personen.

2.7. Förderungen/Bedarfszuweisungen

LH Mikl-Leitner hat für den Purkersdorfer Open Air Sommer 2017 einen Landesbeitrag in Höhe von € 15.000 zugesagt. Weiters hat sie in einem persönlichen Gespräch Bedarfszuweisungen in Höhe von € 300.000 noch für Juli 2017 zugesichert und weitere € 100.000 gegen Ende des Jahres in Aussicht gestellt.

2.8. Neue Leitung Sonderpädagogisches Zentrum

Der NÖ Landesschulrat hat mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 01.09.2017 der Purkersdorfer Pädagoge Mathias Hesse zum Leiter des Sonderpädagogischen Zentrums Purkersdorf (ASO) bestellt worden ist.

2.9. Bekanntgabe Urlaube

Ich ersuche alle Mitglieder des Gemeinderates, ihre Urlaube und sonstigen Absenzen während des Sommers in meinem Sekretariat bekannt zu geben.

ANTRAG

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen: Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.A. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

Weiterer Terminplan 2017		
Stadtrat	Datum/Uhrzeit	Gemeinderat
	22.08.2017/18.30 Uhr	
	19.09.2017/18.30 Uhr	
	26.09.2017/19.00 Uhr	
	17.10.2017/18.30 Uhr	
	21.11.2017/18.30 Uhr	
	28.11.2017/19.00 Uhr	

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 28.03.2017 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 10. Sitzung vom 28.03.2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 27.06.2017

Das Protokoll des Gemeinderates vom 27.06.2017 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2017 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

LiB&G

FPÖ

NEOS

Berichterstatter/Antragsteller: **SCHLÖGL BGM Mag. Karl**

BERICHT

WIPUR-Finanzierungen

Zum 31.03.2017 hat die WIPUR GmbH von den ursprünglich aufgenommenen Krediten im EURO-Gegenwert von 39.421.869,17 noch offene Kreditverbindlichkeiten im EURO-Gegenwert von € 17.034.403,51 (CHF-Finanzierungen zum Stichtagskurs bewertet).

Die Finanzierungsstruktur des offenen Kreditstandes beträgt 78,5% EURO : 21,5% CHF (CHF-Finanzierungen bewertet zum Stichtagskurs 31.03.2017).

Endabrechnung Projekt „Zubau BG/BRG Purkersdorf“

Das Projekt „Zubau BG/BRG Purkersdorf“ konnte mit der Endabrechnung vom 28.02.2017 nun auch wirtschaftlich abgeschlossen werden. Die Brutto-Errichtungskosten belaufen sich auf € 3.756.770,03.

Seitens des Bundes/NÖ Landesschulrates wurden alle Zahlungen an die WIPUR geleistet.

Wienerwaldbad – Saison 2017

Die Vorbereitungs- und Reparaturarbeiten konnten alle rechtzeitig abgeschlossen werden, damit die 12. Saison unter WIPUR-Betriebsführung am Samstag, 13.05.2017 programmgemäß gestartet werden konnte. Trotz des mehr als mäßigen Wetters zu Saisonbeginn konnten im Mai bereits 1.676 Badegäste (Vorjahr: 1.043) begrüßt werden. Dadurch haben wir auch entsprechende Steigerungen bei den Badeintritten und beim Buffetumsatz gegenüber dem Vorjahr verzeichnet. So gesehen war der Start in die Badesaison trotz des schlechten Wetters im Mai durchaus zufriedenstellend.

Die von der Stadtgemeinde Purkersdorf beschlossenen Frühschwimmertage finden an den 4 Donnerstagen im Juli 2017 statt – an diesen Tagen hat das Wienerwaldbad ab 07.00 Uhr geöffnet.

Der Termin für das diesjährige Familienbadfest wurde von der Stadtgemeinde Purkersdorf mit Samstag, 12.08.2017 (Ersatztermin bei Schlechtwetter: Samstag, 19.08.2017) festgelegt.

Kleinkindergruppe PUKI - Akustikadaptierungen

Im Auftrag der Stadtgemeinde Purkersdorf hat die WIPUR GmbH im Zeitraum 09.-11.06.2017 Verbesserungsmaßnahmen in der Raumakustik in der Kleinkindergruppe „PUKI“ durchgeführt. Diese Maßnahmen wurden durch die steigende Kinderzahl notwendig, um den Lärmpegel in der Gruppe entsprechend zu dämpfen. Die Kosten belaufen sich auf netto € 3.362,- und sich durch den Stadtratsbeschluss vom 21.03.2017 gedeckt.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0399 WIPUR:
Endabrechnung „Zubau Kindergarten Bad Säckingen-Str. 7“

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Sachverhalt

Das Projekt „Zubau Kindergarten II“, Bad Säckingen-Straße 7, konnte nun auch wirtschaftlich abgeschlossen werden. Die Endabrechnung vom 26.05.2017 weist Netto-Errichtungskosten in Höhe von € 679.795,85 aus - € 10.204,15 unter dem genehmigten Budget von € 690.000,-! Für die Einrichtung der neuen Zentralbereiche sind Kosten in Höhe von netto € 29.300,81 angefallen.

Die Endabrechnung wurde von der WIPUR auch in die Formulare der Förderstelle des Landes NÖ bereits eingearbeitet und zur endgültigen Freigabe der Fördermittel an die Stadtgemeinde Purkersdorf an die Förderstelle des Landes NÖ geschickt.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Endabrechnung Projekt „Zubau Kindergarten II“ vom 26.05.2017

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abrechnung Zubau Kindergarten II	Status: 26.05.2017
Bad Säckingen-Straße 7, 3002 Purkersdorf	

Herstellungskosten					
Nr. Gewerk	Gewerk	Abrechnung	%-Anteil	Abrechnung ÖNORM B1801-1	Budget ÖNORM B1801-1
1	Abbruch Bestand	0,00	0,00%		
1	Bodengutachten	0,00	0,00%		
1	Aufschließung	0,00	0,00%	0,00	0,00
2	Baumeisterarbeiten	226.652,73	42,83%		
2	Estrich	5.138,13	0,97%		
2	Zimmermann	26.084,38	4,93%		
2	Sonstiges Bauwerk Rohbau	1.430,00	0,27%		
2	Bauwerk-Rohbau	259.305,24	49,00%	259.305,24	270.000,00
3	Elektroinstallationsarbeiten	59.941,04	11,33%		
3	HKLS	33.794,07	6,39%		
3	MSR	11.811,12	2,23%		
3	Sonstiges Bauwerk Technik	0,00	0,00%		
3	Bauwerk-Technik	105.546,22	19,94%	105.546,22	115.000,00
4	Dachdecker, Spengler	34.042,91	6,43%		
4	Trockenbau	30.055,58	5,68%		
4	Fenster + Außentüren	38.901,42	7,35%		
4	Innentüren	3.873,19	0,73%		
4	Fliesenleger	11.526,79	2,18%		
4	Elektronisches Sperrsystem	19.933,98	3,77%		
4	Bodenleger	3.312,99	0,63%		
4	Maler	4.826,00	0,91%		
4	Beschriftungen	1.433,85	0,27%		
4	Schmutzfangmatten	695,51	0,13%		
4	Sanitärgegenstände	1.507,04	0,28%		
4	Sonstiges Bauwerk Ausbau	861,85	0,16%		
4	Bauwerk-Ausbau	150.971,11	28,53%	150.971,11	150.000,00
6	Schlosser	12.736,62	2,41%		
6	Gartengestaltung	665,42	0,13%		
6	Außenanlagen	13.402,03	2,53%	13.402,03	10.000,00
9	Reserven	0,00	0,00%		
9	Reserven	0,00	0,00%	0,00	0,00
Herstellungskosten (exkl. MwSt.)		529.224,61	100,00%	529.224,61	545.000,00
Baunebenkosten					
Nr. Gewerk	Gewerk	Abrechnung	%-Anteil an Hstko	Abrechnung ÖNORM B1801-1	Budget ÖNORM B1801-1
7	Architekt	22.000,00	4,16%		
7	TGO, ÖBA	35.000,00	6,61%		
7	PM WIPUR	25.000,00	4,72%		
7	Statik, Bauphysik, Akustik	13.000,00	2,46%		
7	Baustellen- und Planungsordinator	4.500,00	0,85%		
7	HLSE-Planung, ÖBA	18.103,60	3,42%		
7	Vergabeverfahren Rechtsanwalt	2.500,00	0,47%		
7	Sonstige Honorare	4.437,17	0,84%		
7	Honorare	124.540,77	23,53%	124.540,77	120.000,00
8	Bau-ABC-Versicherung	1.374,48	0,26%		
8	Anschluss Gas	9.417,04	1,78%		
8	Anschluss SW-Kanal - Ergänzungsabgabe	3.595,01	0,68%		
8	Anschluss RW-Kanal - Ergänzungsabgabe	1.605,55	0,30%		
8	Anschluss Wasser - Ergänzungsabgabe	2.539,89	0,48%		
8	Baukreditkosten	4.745,33	0,90%		
8	Sonstige Nebenkosten	2.753,17	0,52%		
8	Nebenkosten	26.030,47	4,92%	26.030,47	25.000,00
Baunebenkosten		150.571,24	28,45%	150.571,24	145.000,00
Errichtungskosten (exkl. MwSt.)		679.795,85		679.795,85	690.000,00
5	Einrichtung	29.300,81		29.300,81	

GR0400 **WIPUR:**
Endabrechnung „Zubau Kindergarten Bad Säckingen-Str. 3“

Antragsteller: **SCHLÖGL BGM Mag. Karl**

Bericht

Der Neubau der Kindergartens Bad Säckingen Straße 3 ist fertig und seiner Bestimmung übergeben worden. Für die Endabrechnung fehlen noch 2 Rechnungen. Die Kostenaufstellung und Projektabrechnung wird daher für den Gemeinderat 09/2017 vorbereitet.

Vorweg kann aber gesagt werden, dass der vom Gemeinderat vorgegebene Kostenrahmen eingehalten worden ist (knapp unterschritten).

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0401

WIPUR: Projekte

- **Projekt „Sanierung Stadtsaal“**
- **Projekt „Sanierung Neue Mittelschule“**
- **Projekt „Wienerwaldbad NEU“**

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Sachverhalt

Projekt „Sanierung Stadtsaal“

Die WIPUR GmbH wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 21.03.2017 von der Stadtgemeinde Purkersdorf mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts für den Stadtsaal Purkersdorf beauftragt. Gleichzeitig wurde die WIPUR GmbH auch gebeten, das an den Stadtsaal direkt angrenzende im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf befindliche Gebäude mit der Postadresse Bachgasse 10 bei der Erstellung des Sanierungskonzepts mit einzubeziehen.

Für die Erstellung des Sanierungskonzepts wurde seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf ein Honorarrahmen von netto € 10.000,- + nochmals maximal netto € 10.000,- für etwaige Sachverständige genehmigt. Wenn das Sanierungsprojekt umgesetzt wird, werden beide Kostenpositionen den Projekthonoraren angerechnet.

Es haben bereits einige Vor-Ort-Termine mit Professionisten und Sachverständigen zur Betrachtung der wesentlichen Sanierungspunkte stattgefunden:

- Umsetzung der Richtlinie für Barrierefreiheit
- Einbau eines Personen/Lastenaufzugs
- Erneuerung bzw. Sanierung der E-Technik und der Lüftungsanlagen
- Überarbeitung der gesamten Brandschutz- und Fluchtwegthematik
- Sanierung bzw. teilweise Erneuerung der Fenster
- Erneuerung der Verglasung des Stiegenhauses
- Erneuerung der Eingangsportale
- Begutachtung der Fassade durch einen Sachverständigen

Wir gehen davon aus, dass wir im September 2017 ein mit Kostenschätzungen hinterlegtes Sanierungskonzept zur Umsetzungsentscheidung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf vorlegen können.

Projekt „Sanierung Neue Mittelschule“

Die WIPUR GmbH wurde am 14.03.2017 von der Neuen Mittelschulgemeinde Purkersdorf mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts für die Neue Mittelschule Purkersdorf in der Alois Mayer-Gasse 4 beauftragt.

Für die Erstellung des Sanierungskonzepts wurde seitens der Neuen Mittelschulgemeinde Purkersdorf ein Honorarrahmen von netto € 10.000,- + nochmals maximal netto € 10.000,- für etwaige Sachverständige genehmigt. Wenn das Sanierungsprojekt umgesetzt wird, werden beide Kostenpositionen den Projekthonoraren angerechnet.

In Zusammenarbeit mit Herrn Arch. DI Peter Paula, der auch schon bisher mit diversen Umbaumaßnahmen bei diesem Gebäude befasst war, wurde ein Vorentwurf erarbeitet, der sowohl die barrierefreien Notwendigkeiten, die raumtechnischen Wünsche der Schule als auch die brandschutz- und fluchtwegstechnischen Erfordernisse einigermaßen erfüllt.

Es ist eine große Herausforderung, dieses alte Gebäude hinsichtlich der schulischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse zukunftsfit zu machen. Darüber hinaus kommt hier aber noch die schwierige Thematik des Denkmalschutzes ins Spiel. Das gesamte Gebäude steht unter Denkmalschutz. Auf Basis des Vorentwurfs wurde ein erster Vor-Ort-Termin mit dem

zuständigen Mitarbeiter des Bundesdenkmalamtes abgehalten, der bereits eindrucksvoll die ganze Problematik zu Tage gebracht hat, der wir uns bei diesem Projekt stellen werden müssen – die Abstimmungen mit dem Bundesdenkmalamt werden keine einfache Sache werden! Es konnte hier zumindest insoweit Einigung erzielt werden, dass uns das Bundesdenkmalamt voraussichtlich keine Steine bei den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Innenhofbereich in den Weg legen wird. Allerdings gänzlich anders verhält sich die Sache hinsichtlich der Stiegenhäuser, wo es dringend einer brandschutztechnischen Aufrüstung bedarf! Es wird nichts anderes übrig bleiben, als diese Dinge Schritt für Schritt anzugehen!

Es gibt jedenfalls die klare Zielsetzung, auch trotz der Denkmalschutzthematik, dass wir im Jahr 2017 ein mit Kostenschätzungen hinterlegtes Sanierungskonzept zur Umsetzungsentscheidung durch die Neue Mittelschulgemeinde Purkersdorf vorlegen können.

Projekt „Wienerwaldbad NEU“

Gemäß den Beschlüssen in der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2017 hat die WIPUR GmbH die Planungsaktivitäten gemeinsam mit dem Architekturbüro Treberspurg und Partner ZT GmbH eingeleitet und die Planungsvorgaben auf das nunmehr definierte Projekt nachgeschärft.

Bis Mitte Juli 2017 soll eine Grundsatzentscheidung fallen, ob nun ein kleiner Saunabereich gebaut werden soll oder nicht. Der Architekt wurde dazu mit der Erstellung von Planskizzen und Kostenberechnungen beauftragt. Diese Entscheidung ist ganz wichtig, erst danach kann an der endgültigen Entwurfsplanung gearbeitet werden!

Stadtdirektor Humpel und Geschäftsführer Prochaska haben betreffend die Finanzierung des Projekts auch bereits beim zuständigen Beamten im Land NÖ ein vorbereitendes Gespräch geführt. Seitens des Landes NÖ wird es kein Problem darstellen, die Garantieerklärung der Stadtgemeinde Purkersdorf für die WIPUR GmbH zu genehmigen.

Es gibt für dieses Projekt keine speziellen Finanzierungsmöglichkeiten des Landes NÖ → Finanzierung über den freien Markt. Mit Förderungen sieht es nicht wirklich rosig aus – solche Projekte werden seitens des Landes NÖ nicht gefördert – so die Aussage des Beamten.

Von der Zeitschiene her wird alles so vorbereitet, damit der Baubeginn für dieses Projekt im September 2018 nach Abschluss der Badesaison erfolgen kann – die Fertigstellung ist für April 2019 geplant. D.h. das neue Gebäude soll mit Beginn der Badesaison Mitte Mai 2019 in Betrieb gehen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen: Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH Mag. Karl

Sachverhalt

Von zahlreichen Purkersdorfer Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen für das Jahr 2017 eingereicht worden. Eine umfangreiche Auflistung aller Ansuchen liegt diesem Protokoll bei.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt Subventionen und/oder Förderungen bzw. Sponsoring an Purkersdorfer Vereine bzw. Institutionen aufgrund beigefügter, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Liste (**Beträge in Spalte 2017 ROT**) im Gesamtausmaß von € 153.250.

Bedeckung – Basissubvention Vereine: 5/061010-757000
Bedeckung – respect: 5/061010-757001

VA 2017: € 174.500,-
Kreditrest: € 17.726,05

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch, Schlögl, Maringer

Geschäftsordnungs-ANTRAG StR Maringer:
getrennte Abstimmung über den Kameradschaftsbund
Abstimmungsergebnis GO-Antrag: einstimmig

ANTRAG

Subvention an den Kameradschaftsbund laut Liste
Abstimmungsergebnis: dagegen: 1 (Maringer)
Enthaltung: 1 (Erben)
Zustimmung: 28

ANTRAG

Subventionen laut Beilage ohne Kameradschaftsbund
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Subventionen/Förderungen/Sponsoring GR 20170627 TOP GR0402		2017
Aktive Wirtschaft		€ 11.000,00
Assistenzhunde - 4 Pfoten öffnen neue Wege	Basissubvention	€ 100,00
ATUS Pkdf.	Basissubvention	€ 2.000,00
Chorgemeinschaft Wienerwald Pkdf.	Basissubvention	€ 800,00
Der Behindertenverband KOBV Purkersdorf & Umgebung		€ 350,00
Foto und Filmclub Pkdf.	Bassissubvention	€ 200,00
Freundeskreis Bad-Säckingen - Purkersdorf	Bassissubvention	€ 400,00
Freundeskreis Sanary		€ 300,00
Fussballclub FC Purkersdorf	Bassissubvention	€ 23.000,00
Kameradschaftsbund	Basissubvention	€ 200,00
Kulturbund Wiental	Bassissubvention	€ 2.400,00
Kulturverein "Die Bühne"	Bassissubvention	€ 6.000,00
Naturfreunde Österreich	Bassissubvention	€ 1.000,00
Naturpark Purkersdorf	Aktionstag "Dein Einsatz für die Natur"	€ 300,00
ÖDV Diabetikerselbsthilfe Österreich	Bassissubvention	€ 500,00
Purkersdorfer Kulturkreis (PUKK)	Bassissubvention	€ 3.400,00
Purkersdorfer Typen	Bassissubvention	€ 1.200,00
re:spect	Basissubvention	€ 70.000,00
Stadtpfarre Purkersdorf	Unterstützung Dachsanierung 1. Teil 2017 €3.000,-	€ 3.000,00
Stadtpfarre Purkersdorf	Unterstützung Dachsanierung 2. Teil 2018 €3.000,-	€ 3.000,00
Schulball BG/BRG Pkdf.	Schulball 2017	€ 500,00
Sportunion	Bassissubvention	€ 2.600,00
Stadtkapelle Pkdf.	Bassissubvention	€ 1.200,00
Stadtverschönerungsverein	Bassissubvention	€ 1.900,00
Selbstwert - Stätte		€ 200,00
Team-Teigl	Bassissubvention	€ 2.300,00
Tennisclub Pkdf.	Bassissubvention	€ 1.000,00
Theater Purkersdorf	Bassissubvention	€ 10.000,00
UNION Karate SV/ KU-SHIN-KAI	Bassissubvention	€ 500,00
Verein der Eigenheimbesitzer und Siedler Purkersdorf		€ 200,00
		€ 149.550,00

Sponsoring 2017

Kinderfreunde		€ 1.200,00
Pensionistenverband Österreich	Sponsoring 2014	€ 1.250,00
Seniorenbund	Sponsoring	€ 1.250,00
		€ 3.700,00

Gesamt Basissubvention + Sponsoring		153.250,00 €
--	--	---------------------

GR0403 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

GEGENSTAND: Bedeckungsbeschlüsse für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben der 16. Sitzung (16.05.2017) und 17. Sitzung (20.06.2017) des Stadtrates.

SACHVERHALT

In der 16. Sitzung des Stadtrates vom 16.05.2017 und in der 17. Sitzung vom 20.06.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
16.	STR0596	Umzäunung Spielplatz Bad Säcking	5/815000-050000	16.080,00	1.NTVA 2017
16.	STR0597	Einrichtung neue Hortgruppe	5/250000-614000	10.000,00	1.NTVA 2017
17.	STR0608	Klassikkonzerte 2017/18	5/380000-757400	8.280,00	1.NTVA 2017
17.	STR0627	WVA BA11 Wiener Straße Ringschlüsse	5/850000-004200	39.030,54	1.NTVA 2017
17.	STR0630	Deutschwaldbach Baumschnittarbeiten	5/529000-729001	20.337,27	1.NTVA 2017
17.	STR0631	Rathaus, Aufzugsanlage - Reparatur	5/010000-614020	4.009,20	1.NTVA 2017
17.	STR0632	Spielplatz Kellerwiese	5/815000-050000	45.000,00	1.NTVA 2017
17.	STR0633	Gesundheitsvortrag	1/510000-728000	700,00	1.NTVA 2017
17.	STR0640	LKG III Sanierung/Malerarbeiten	5/240003-614000	24.000,00	1.NTVA 2017
17.	STR0641	LKG III Sanierung/Lampentausch	5/240003-614000	4.830,00	1.NTVA 2017
17.	STR0642	Sanierung Prallschutz Turnsaal VS	5/211000-614000	30.000,00	1.NTVA 2017

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 16. Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2017 und der 17. Sitzung vom 20.06.2017. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch, Liehr

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0404

Bericht Ankauf Tullnerbachstraße 1

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Bezugnehmend auf GR0327 aus 20161206 kann berichtet werden, dass die Kaufabwicklung nunmehr zur Gänze abgeschlossen ist und das Eigentum der Stadtgemeinde ob der gegenständlichen 1782/2239 Liegenschaftsanteile B-LNR 11, B-LNR 12, B-LNR 13, B-LNR 14, B-LNR 15 an der Baurechtseinlage 2496 KG 01906 Purkersdorf im Grundbuch verbüchert wurde.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur über den Ankauf von 1782/2239 Liegenschaftsanteilen an der Baurechtseinlage 2496 KG 01906 Purkersdorf zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0405 Bericht Verordnungsprüfungen Wasserabgabenordnung und Kanalabgabenordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Im Gemeinderat vom 06.12.2016 wurden im Bereich Abwasserbeseitigung (GR0322) und Wasserversorgung (GR0323) die Verordnungen neu beschlossen. Die Anpassung der Gebühren erfolgte mit 01.01.2017.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat die Verordnungen mit Schreiben vom 08.05.2017 im Zuge der Verordnungsprüfung zur Kenntnis genommen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Verordnungsprüfung im Bereich Abwasserbeseitigung (GR0322 vom 06.12.2016) und Wasserversorgung (GR0323) zu Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BGM verlässt die Sitzung und übergibt die Sitzungsführung an den Vizebürgermeister

GR0407 Neuaufnahme Darlehen VA 2017

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Bezüglich der Aufnahme der Darlehen VA 2017 über gesamt € 1.114.100,- wurde bei folgenden Banken angefragt:

- BAWAG P.S.K.
- Bank Austria
- HYPO NOE
- ERSTE BANK
- RAIKA
- Volksbank
- Austrian Anadi Bank
- BKS
- Kommunalkredit

Angefragt wurden variable sowie fixe Zinsen. Kein Angebot erhielten wir von ERSTE BANK und Kommunalkredit.

Zusammenstellung Angebote variabel:

ANGEBOTE VARIABLEL	Aufschlag	Indikator	Mindestbasiswert	Bearbeitungsgebühren etc.
	0,69%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
	0,75%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
	0,75%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
	0,80%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
	0,90%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
	1,00%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
ERSTE BANK	kein Angebot			
Nur für Darlehen 120T + 295,5T				
Bank Austria	0,80%	6 Monats Euribor	0,00%	keine

gültig ohne Befristung

für 5 Jahre, dann Neuvereinbarung

Zusammenstellung Angebote FIX

ANGEBOTE FIX	Kondition	Laufzeit		danach
HYPO NÖ	1,603%	10 Jahre	EURSFIXA 9 Jahres Satz + 0,870%	unkündbar während Fixzinsphase
HYPO NÖ	1,966%	15 Jahre	EURSFIXA 12 Jahres Satz + 0,94%	unkündbar während Fixzinsphase
BKS	1,750%	10 Jahre		Neuvereinbarung
Nur für Darlehen 120T + 295,5T				
Bank Austria	1,870%	10 Jahre		
Bank Austria	2,060%	15 Jahre		
Bank Austria	2,100%	20 Jahre		
RAIKA	kein Angebot			
ANADI	kein Angebot			
ERSTE BANK	kein Angebot			
BAWAG PSK	kein Angebot			

Im Hinblick auf die aktuelle Zinslandschaft ist eine Zinsfixierung überlegenswert. Der Zinssatzaufschlag auf Basis des derzeitigen Zinsniveaus gegenüber einem variablen Kredit liegt bei etwa 1% (bei Fixierung 10 Jahren) = Mehraufwand an Zinsen rd. € 11.100,- p.a. Dem gegenüber steht eine Planungssicherheit für 10 Jahre und ein derzeit nicht abzuschätzender möglicher Zinsvorteil bei steigenden Zinsen.

Bei Wahl einer Fixzinssatz-Finanzierung läge das aktuell beste Angebot für eine Bindung von 10 Jahren von der HPYO NOE vor mit einem derzeitigen Angebot von 1,603% (Zinssatz wird dann zum Zeitpunkt der Zuzählung aktualisiert, der angebotene Aufschlag bleibt unverändert). Bei Entscheidung für eine variable Finanzierung wäre ebenfalls die HYPO NOE die günstigste.

ANTRAG

Für die Darlehen des VA 2017 in Höhe von gesamt € 1.114.100,- wurden Angebote für eine variable wie auch fixe Zinsgestaltung angefragt. Der Gemeinderat beschließt eine Zinssatz-Fixierung für 10 Jahre. Daher wurde aus den vorliegenden Angeboten jenes der HYPO NÖ als das Günstigste ausgewählt. Der Gemeinderat beschließt somit, die Darlehen des VA 2017 bei der HYPO NOE mit einer Zinssatzfixierung auf 10 Jahre abzuschließen (Laufzeit der Darlehen 20 Jahre, Fälligkeiten 1.1. und 1.7., Tilgung ab 1.1.2019, Zinsfixierung bei Zuzählung: 0,87% über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf Reiters Seite „EURSFIXA=“, mindestens jedoch den Wert null, veröffentlichten 9-Jahres-Satz).

Für diese Darlehensaufnahme ist gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973 § 90 (3) keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch, Sykora, Liehr

Abstimmungsergebnis:

dagegen: 2 (Liehr, Kirnberger)
 Enthaltungen: 6 (Sykora, Mayer, Erben, Maringer, Angerer, Cipak)
 Zustimmungen: 22

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Im Zuge der aktuellen Darlehensausschreibung wurde bei den jeweiligen Banken auch für eine Zinsfixierung der bestehenden Darlehen angefragt. Nunmehr erfolgt der Vorschlag folgende zwei Darlehensgruppen entsprechend mit einem Fixzinssatz zu versehen:

HYPO NÖ:

Darl. Nummer		RESTSCHULD ca.	Vertragssumme		Fix bis 9/2028	Lfzt.End	ZS aktuell	ZS Erhöhung	erh. Zinsaufwand
129.841 / 1.000.238	1	227.403,41	313.000,00	EUR	1,687	Sep 34	0,790	0,897	2.039,81
131.454 / 1.000.245	1	182.490,00	221.200,00	EUR	1,687	Sep 33	0,790	0,897	1.636,94
131.454 / 1.000.247	1	306.250,00	350.000,00	EUR	1,687	Sep 34	1,330	0,357	1.093,31
131.454/1.000.253	1	50.000,00	50.000,00	EUR	1,687	Mrz 35	0,730	0,957	478,50
131.454/1.000.254	1	78.000,00	78.000,00	EUR	1,687	Mrz 35	0,730	0,957	746,46
131.454/1.000.255	1	100.000,00	100.000,00	EUR	1,687	Mrz 35	0,730	0,957	957,00
131.454/1.000.256	1	54.000,00	54.000,00	EUR	1,687	Mrz 35	0,730	0,957	516,78
131.454/1.000.257	1	60.000,00	60.000,00	EUR	1,687	Mrz 35	0,730	0,957	574,20
131.454/1.000.258	1	76.000,00	76.000,00	EUR	1,687	Mrz 35	0,730	0,957	727,32
131.454/1.000.259	1	20.000,00	20.000,00	EUR	1,687	Mrz 35	0,730	0,957	191,40
		1.154.143,41							8.961,72

BAWAG PSK:

Darl.Nummer		Restschuld ca.	Vertragssumme		Fix bis Lfzt.Ende	Lfzt.End	ZS aktuell	ZS Erhöhung	erh. Zinsaufwand
21.086 / 2.000.224	6	187.735,12	404.060,95	EUR	1,385	Dez 26	0,500	0,885	1.661,46
21.086 / 1.000.246	6	206.250,00	250.000,00	EUR	1,985	Dez 33	0,728	1,257	2.592,56
21.086 / 2.000.249	6	288.232,01	309.700,00	EUR	2,115	Dez 35	0,688	1,427	4.113,07
21.086 / 1.000.250	6	169.599,98	212.000,00	EUR	1,655	Dez 29	0,572	1,083	1.836,77
21.086 / 1.000.251	6	296.000,02	370.000,00	EUR	1,655	Dez 29	0,568	1,087	3.217,52
21.086/1.000.264	6	186.522,51	300.000,00	EUR	1,310	Dez 27	0,529	0,781	1.456,74
		1.334.339,64							14.878,12

Wie aufgelistet ergibt sich aus der möglichen Fixierung der angeführten Darlehen auf Basis des derzeitigen Zinsniveaus ein derzeitiger Mehraufwand an Zinsen von rd. € 23.800,- p.a.. Demgegenüber steht die Planungssicherheit (BAWAG PSK bis Laufzeitende, HYPO NÖ bis 9/2028) und ein derzeit nicht abzuschätzender möglicher Zinsvorteil bei steigenden Zinsen. Der genaue Zinssatz wird zum Zeitpunkt der effektiven Umstellung ermittelt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, die angeführten EUR Darlehen bei der HYPO NOE Gruppe wie der BAWAG PSK mit einem Fixzinssatz zu versehen: HYPO NOE bis 9/2028, BAWAG PSK bis Laufzeitende. Die genaue Zinssatzfixierung erfolgt bei effektiver Durchführung des Umstiegs. Gemäß Rücksprache Land NÖ Abteilung Gemeinden/Christian Schleritzko ist hierfür keine Genehmigung seitens der Landes NÖ erforderlich (kein Bankwechsel, keine Veränderung der Laufzeit).

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch

Abstimmungsergebnis:

Enthaltungen: 1 (Angerer)

Zustimmungen: 29

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die nunmehr im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf stehenden Gebäudeteile auf der Liegenschaft Tullnerbachstraße 1 sind einer umfassenden Sanierung zu unterziehen. Die voraussichtlichen Kosten hierfür betragen € 420.000,- exkl. MWST.

In Gesprächen mit der Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung kam man überein, dass diese die Finanzierung mittels eines Darlehens übernehmen wird. Nach Beendigung der Sanierung erfolgt die Rückzahlung seitens der Stadtgemeinde in einem Zeitraum von 10 Jahren über eine erhöhte Mietvorschreibung.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt, die Sanierung der im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf stehenden Gebäudeteile der Liegenschaft Tullnerbachstraße 1 wie folgt zu finanzieren:

Die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird für die voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von € 420.000,- exkl. MWST ein Darlehen aufnehmen. Nach Beendigung der Sanierung erfolgt die Rückzahlung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf über einen Zeitraum von 10 Jahren in Form einer der tatsächlichen Investition (abgerechnetes Projekt) erhöhten Mietvorschreibung; dieser Betrag ist jeweils separat auszuweisen..

Etwaige Zuschüsse, die die Stadtgemeinde aus dem sog. Investitionspaket des Bundes für dieses Projekt ansprechen kann und die auch tatsächlich fließen, werden projektkostensenkend eingesetzt; d.h. die erhöhte Mietvorschreibung reduziert sich im gleichen Ausmaß, wie sich die Projektkosten durch die Einbringung eines eventuellen I-Zuschusses verringern.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch, Maringer, Weinzinger, Liehr

Abstimmungsergebnis:

Enthaltung: 1 (Angerer)
Zustimmungen: 29

GR0410

Verleihung „Goldener Ehrenring“ an BGM Mag. Karl Schlögl

**Antragsteller: MATZKA Mag. Dr. Christian
und unterzeichnete Mitglieder des Gemeinderates**

Verleihung des
**„Goldenen Ehrenringes der Stadtgemeinde Purkersdorf“
an
Bürgermeister Mag. Karl Schlögl**

Vom 16. bis 18.06.2017 feiert Purkersdorf die 50. Wiederkehr der Erhebung zur Stadt. In diesem Zeitraum seit 1967 ist Purkersdorf zu einem echten Zentrum im Wienerwald gewachsen und zählt zu jenen Gemeinden Niederösterreichs, die mit sehr hoher Lebensqualität aufwarten können. Intakte Umwelt, soziale und wirtschaftliche Ausgewogenheit und kulturelle Vielfalt sind nur ein paar prominente Inhalte, für die Purkersdorf steht. Die Hälfte des Zeitraumes seit der Stadterhebung im Jahr 1967, nämlich 25 Jahre, steht Mag. Karl Schlögl der Stadt vor und war maßgeblich an der positiven Entwicklung des Lebensraumes Purkersdorf beteiligt. Wesentliche Einrichtungen, wie beispielsweise das BG/BRG Purkersdorf und die Ansiedlung der Unternehmensleitung der Österreichischen Bundesforste AG sind von ihm initiiert und federführend begleitet worden. Auf Grund seiner zahlreichen und unbestrittenen Verdienste für die Stadt Purkersdorf stellen die unterzeichneten Mitglieder des Purkersdorfer Gemeinderates den

ANTRAG

an den Gemeinderat, Herrn

BM a.D. BGM Mag. Karl Schlögl

den

Goldenen Ehrenring der Stadt Purkersdorf

zu verleihen.

Die Unterzeichneten regen an, die Feierlichkeiten aus Anlass 50 Jahre Stadterhebung dazu zu nutzen, diese Ehrung offiziell im Rahmen des vorgesehenen Festaktes am 17.06.2017 zu übergeben. Der formale Beschluss dazu soll in der Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2017 nachgeholt werden. Der vorliegende Antrag wird von allen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen unterstützt.

STR H. Wolkerstorfer, SPÖ GR A. Kirnberger, ÖVP GR M. Schmidl (LiB&Grüne)

GR M. Cipak, FPÖ

GR Ch. Angerer, NEOS

Zu diesem Antrag sprachen: Matzka

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz

GR0411

Bericht aus dem Kulturressort

Berichterstatter: **MATZKA Mag. Dr. Christian**

Bericht

Kultursommer

Vito Rigoni entwickelte eine großartige Show, an der viele Purkersdorferinnen und Purkersdorfer beteiligt waren. Bei der Eröffnung des Kultursommers am 19. Mai 2017 war ganz Purkersdorf auf der Bühne und zeigte die kulturelle Kraft der Stadt. Viele Veranstaltungen für die unterschiedlichen Zielgruppen finden bis September statt, und lassen Sommerfrischestimmung in Purkersdorf aufkommen.

Open-Air-Konzert

Al Bano Carrisi füllte den Hauptplatz am 17. Juni bis auf den letzten Platz. Tausende Menschen kamen nach Purkersdorf, um den Weltstar zu hören. Niki Neunteufel hatte alles im Griff und schuf für ein Gelingen die richtige Atmosphäre. Radio Niederösterreich übertrug live und machte Purkersdorf zum kulturellen Hotspot des Landes.

Theater Purkersdorf

Das Theater Purkersdorf ist eine Institution, wo sich das Miteinander vieler Menschen als großartige Leistung auf und hinter der Bühne zeigt. Am 23. Juni 2017 war es so weit. Peter Pan unter der Regie von Michael Köck hatte im Steinbruch Dambach Premiere. Dieses Musical für die ganze Familie wird bis Mitte Juli jedes Wochenende gezeigt.

Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek erfreut sich großen Zuspruchs durch das lesefreudige Publikum. Viele neue Bücher und Hörbücher konnten angeschafft werden. Am 12. Mai 2017 fand im Rahmen des Projektes „Leserstimmen“ eine Lesung der Kinder- und Jugendbuchautorin Michaela Holzinger für Kinder der dritten bis fünften Schulstufe statt. Ein Bücherflohmarkt fand reichen Zuspruch und die Leserinnen und Leser konnten die makulierten Bücher gegen einen Spendenbeitrag, der der Bibliothek zu Gute kommt, erstehen. Im Rahmen des Kultursommers findet in der Stadtbibliothek am 27. Juli 2017 „Das Zookonzert“, eine Lesung mit Musik von und mit Marko Simsa, statt.

Städtepartnerschaft

Der Partnerschaftsabend am 16. Juni 2017 in der Bühne war ein Ereignis, das den Partnerschaftsgedanken stärkte. Bad Säckingens Bürgermeister Alexander Guhl und der Bürgermeister von Göstling/Ybbs Friedrich Fahrberger kamen in die Wienerwaldstadt, um die Partnerschaftsurkunde zu unterzeichnen. Mit Bad Säckingen ist Purkersdorf mehr als vierzig Jahre verbunden, mit Göstling über fünfzehn Jahre. Die vielen Begegnungen in den letzten Jahrzehnten ließen den Europagedanken wachsen und viele Freundschaften entstehen. Aus Bad Säckingen reiste ein Trompetenensemble der Jugendmusikschule an. Die Leiter der Musikschulen in Purkersdorf und Bad Säckingen kamen zu einem Gespräch zusammen und werden eine zukünftige Zusammenarbeit andenken. Damit werden Weichen für die Zukunft der Partnerschaft gestellt. Der Männerchor Göstling begeisterte mit Liedern, die Lust auf einen Besuch in Göstling machten. Ein gelungener Abend, den die Stadtkapelle mit einem Platzkonzert vor der Bühne einleitete und die Band Broadcast Gramophon (Xaver Nahler, Stefan Bollauf, Sonja Pfner, Sebastian Ochoa) musikalisch begleitete, wird noch lange in Erinnerung bleiben.

50 Jahre Stadterhebung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Purkersdorf beschloss am 24. November 1964 den Antrag zur Stadterhebung zu stellen, dem am 14. Juli 1966 der Beschluss des niederösterreichischen Landtags folgte. Begründet hat der Landtag diesen Schritt mit der Bedeutung der Gemeinde in der Verwaltung des Landes Niederösterreich, dem Ausbau der kommunalen Einrichtungen, dem Wiederaufbau der Gemeindeverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Aufschwung. Bei den Purkersdorfer Gemeindevertretern saß der Schock der Eingemeindung zu Groß-Wien durch die Nationalsozialisten im Jahre 1938 tief. Der Verlust der kommunalen Selbstständigkeit und

damit auch der lokalen Identität, der sich auch im Niedergang des Kultur- und Vereinslebens zeigte, sollte nie wieder passieren. So stand man im Jahre 1954, dem Jahr der Wiedererlangung der Selbstverwaltung, vor einem sehr schwierigen Neubeginn. Die Stadterhebung sollte die zentralörtliche Funktion Purkersdorfs im Bezirk Wien-Umgebung stärken. Neben den „Gerichtsbezirkshauptstädten“ Schwechat und Klosterneuburg bekam damit Purkersdorf die Führungsposition im Westen des Bezirkes zugesprochen, was eine nochmalige Eingemeindung zu Wien verhindern sollte. Die im kollektiven Gedächtnis verankerten Feiern zur Stadterhebung fanden vom 20. bis 28. Mai 1967 unter Beteiligung eines großen Teils der Bevölkerung statt. Die Entwicklung der letzten Jahre ließ Purkersdorf zur bevölkerungsreichsten Stadt im Bezirk St. Pölten und einer lebenswerten Metropole im Wienerwald werden.

Die Festveranstaltung am 17. Juni 2017 am Purkersdorfer Hauptplatz war ein Ereignis, das in Purkersdorf noch Tage danach die Menschen bewegte. Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner und Bundesminister Mag. Hans Peter Doskozil zeichneten durch ihre Anwesenheit die Stadt und ihre Menschen aus. Ein Sonderpostamt in der alten Poststation mit einer personalisierten Briefmarke mit Sonderstempel besuchten viele Menschen. Frau Dr. Nina Ollinger sei für ihre Unterstützung und Zusammenarbeit gedankt. Die Feuerwehr Purkersdorf nützte ihre früheren Verbindungen im ehemaligen Bezirk Wien-Umgebung und organisierte mit der Feuerwehr Maria Gugging die Gulaschkanone, die die Festbesucher und-besucherinnen mit Begeisterung nutzten. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde Purkersdorf sei für ihr Engagement gedankt. Durch die Mitarbeit vieler Menschen konnte dieses Fest ein großes Ereignis werden. Michael Köck, dem großer Dank gebührt, zog als Gesamtkoordinator die Fäden bei allen Veranstaltungen.

Die Matinée am 18. Juni 2017 am Hauptplatz zeigte einmal mehr die kulturelle Vielfalt der Stadt. Miles Away, Broadcast Gramophon, gruen2g trio, Schallers Kapelle, Schrotti&Herb mit Wienerwald Connection, Schüttelfrost und Vienna Woods Swing Big Band spielten auf. Die Menschen bevölkerten den Hauptplatz und genossen bei Sonnenschein das Ambiente des neu gestalteten Platzes.

Ein Bericht über die Abrechnung der 50-Jahr-Feierlichkeiten erfolgt in der Sitzung des Gemeinderates Ende September 2017.

Agathes Musikkoffer 2017/18

Dimitri und das Klavier

Termin Samstag, 4.11.2017

Der tapfere Ritter

Termin Samstag, 20.1.2018

Astrids Ideen

Termin Samstag, 3.3.2018

Klassikkonzerte 2017/18

Freitag, 15. 12. 2017 Christian Scholl (Violine) und Andreas Kutrowatz (Klavier)

Freitag, 19. 1. 2018 Neujahrskonzert

Quinternio Wien, Klassisches Bläserquintett, Unternehmensleitung der ÖBF

Freitag, 9. 3. 2018 Christina Grill-Leeb, Sandor Rigo, Klavier, Saxophon

Freitag, 20. 4. 2018

Ensemble TRIS, Klavier, Cello, Klarinette

Stadtmuseum

Museumsnachmittag mit der Ausfahrt der Postkutsche voraussichtlich am 7. Oktober 2017

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Matzka

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Über die kommunalen Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung aus dem Packstoff Glas gilt ab 1.1.2017 ein modifizierter Systemkostenvertrag, der mit den zuständigen Vertretern der Gemeinde und Verbände und der Austria Glas Recycling Gesellschaft mbH ausverhandelt worden ist; diesem Vertrag muss die Stadtgemeinde als verbandsfreie Gemeinde formal mit Beschluss des Gemeinderates beitreten, um in den Genuss der systementgelte kommen zu können. De facto ist der Vertrag bereits rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

Die Vereinbarung sieht eine Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit vor und ist jeweils zum Halbjahr bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2019 auf schriftlichem Weg (Einschreiben) kündbar.

Im Falle der Kündigung werden beide Vertragsparteien unverzüglich zur erneuten Herstellung des Einvernehmens in Verhandlungen treten.

Für Entgelte dieser Vereinbarung gemäß Punkt 2.5 und Punkt 3 ist eine Änderung bis zum 31.12.2019 ausgeschlossen. Für die Zeit danach werden die spezifischen Entgelte für jene Leistungen der Gebietskörperschaft mit dem Ausschreibungsführer neu vereinbart, sofern sich objektiv erweist, dass die vereinbarte Vergütung von einer betriebswirtschaftlichen angemessenen Vergütung um mehr als +/- 5% abweicht. Im Falle der Nichteinigung steht beiden Vertragsparteien das Recht zur Auflösung der Vereinbarung gem. Pkt. 8.2.i zu.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegen Systemkostenvertrag über die kommunalen Leistungen im Rahmen haushaltsnaher Verpackungssammlungen mit der Austria Glas Recycling Gesellschaft mbH, Obere Donaustraße 71, 1020 Wien. Dieser Vertrag tritt rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen: Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing am 07. Juni 2017	
Titel	07
Umfang	Rechtsbeh.

VEREINBARUNG

über kommunale Leistungen im Rahmen der
haushaltsnahen Verpackungssammlung

für die Sammelkategorie

GLAS

für das Gebiet

Stadtgemeinde Purkersdorf

in der Sammelregion

Tulln

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

(im Folgenden: GEBIETSKÖRPERSCHAFT)

und

Austria Glas Recycling Gesellschaft mbH

als Systembetreiber

Obere Donaustraße 71, 1020 Wien

(im Folgenden: SYSTEMBETREIBER)

Präambel

Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Bereich der getrennten Sammlung von Verpackungen in kommunalen Sammeleinrichtungen, die Erfassung und Behandlung von gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen (ggf. mit Aussortierung der Verpackungen für ein Recycling) sowie die Information der Letztverbraucher (kommunale Abfallberatung).

AUSTRIA GLAS RECYCLING ist ein non-profit Unternehmen und betreibt in Österreich ein mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Glasverpackungen, vertraglich verbunden mit dem sogenannten ARA System (Altstoff Recycling Austria AG, kurz ARA), basierend auf dem Abfallwirtschaftsgesetz (im Folgenden kurz AWG 2002, BGBl. I 2002/102 idGF) und der Verpackungsverordnung (im Folgenden kurz VVO, BGBl. II 2014/184 idGF).

AUSTRIA GLAS RECYCLING ist dem nachhaltigen und umweltverträglichen Wirtschaften verpflichtet – aus Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt. Seit 2000 wirtschaften wir gemäß europäischem Umweltmanagementsystem EMAS, seit 2015 sind wir gemäß ONR 192500 ‚Gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen‘ (CSR-Norm) zertifiziert. Ziel ist eine in jeder Hinsicht vorbildliche Sammlung von Verpackungsglas und die kontinuierliche ganzheitliche Verbesserung des gesamten Glasrecyclingsystems in Österreich. Effektivität, Effizienz, Schutz von Umwelt und Klima, Achtung der Menschenrechte sowie faire Geschäftspraktiken sind Schlüsselkriterien für den dauerhaften Erfolg des österreichischen Glasrecyclingsystems und aller beteiligten Unternehmen/Institutionen. Wir erwarten von unseren Partnern daher, dass sie ihr Handeln ebenfalls an hohen Standards und Normen orientieren (siehe Anlage 13 ‚Gesellschaftliche Verantwortung‘).

Systemkostenvertrag Glas AGR

Systemkostenvertrag Glas AGR

Inhalt

1	Allgemeines.....	1
1.1	Vertragsparteien.....	1
1.2	Gegenstand dieser Vereinbarung.....	2
1.3	Vertragsgebiet.....	2
1.4	Sammelkategorien und Sammelfraktionen.....	2
1.5	Marktanteile und Mitbenutzung.....	3
1.6	Gleichbehandlung.....	3
1.7	Ausschreibungsführer.....	4
1.8	Sammelsystembeschreibung.....	5
1.9	Analysen.....	6
1.10	Eigentum.....	6
1.11	Verwertungsgarantie.....	6
1.12	Sub-Auftragnehmer.....	6
1.13	Information der Vertragspartner.....	7
1.14	Kooperation mit Sammelpartner.....	7
1.15	Haftung.....	7
2	Haushaltsnahe Sammlung.....	8
2.1	Festlegung der Sammelsysteme.....	8
2.2	Sammelpartner.....	9
2.3	Planmäßige Mitsammlung anderer Abfälle (derzeit nicht relevant).....	10
2.4	Fehlwürfe.....	10
2.5	Leistungen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT.....	10
2.5.1	Standplätze.....	10
2.5.2	Sammelbehälter.....	11
3	Sammlung über Altstoffsammelzentren.....	12
4	Erfassung und Behandlung von Verpackungen über die kommunale Restmüllsammlung.....	12
4.1	Planmäßige Erfassung von Verpackungen in der Restmüllsammlung (Zukauf 1) (bei Glas nicht relevant).....	12

4.2	Aussortierung von Verpackungsabfällen zum Recycling.....	12
4.3	Zusätzliche Erfassungsmengen aus der Restmüllbehandlung (Zukauf 2).....	13
4.4	Berechnung und Prüfung.....	13
5	Regionale Information der Letztverbraucher.....	14
5.1	Leistungen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT.....	15
5.1.1	Abfallberatung – Sockeltätigkeit.....	15
5.1.2	Abfallberatung – Projektstätigkeit.....	15
5.1.3	Abfallberatung – Sammelsystementwicklung.....	15
5.1.4	Teilnahme an Schulungen.....	16
6	Berichtspflichten.....	16
7	Entgelte.....	17
7.1	Verrechnung der Leistung.....	18
7.2	Änderung der spezifischen Entgelte.....	19
7.3	Sicherstellung.....	19
8	Vertragsdauer.....	20
8.1	Beginn, Dauer und Kündigung.....	20
8.2	Fristlose Vertragsauflösung.....	20
9	Sonstige Bestimmungen.....	22
9.1	Ungültigkeit einzelner Bestimmungen.....	22
9.2	Fristen.....	22
9.3	Vergütung.....	22
9.4	Änderungen und Ergänzungen.....	22
9.5	Bisherige Vereinbarungen.....	23
9.6	Gerichtsstand.....	23
9.7	Rechtsnachfolge.....	23
9.8	Ausfertigungen.....	23
9.9	Anlagen.....	23
10	Unterschriften.....	24

Systemkostenvertrag Glas AGR

ii

Systemkostenvertrag Glas AGR

iii

1 Allgemeines

Die gegenständliche Vereinbarung wird in Kenntnis und auf Basis insbesondere der im Anhang angeführten Dokumente sowie des AWG 2002 (BGBl I 2002/102 idGF) und der VVO (BGBl II 2014/184 idGF) und weiterer, auf Basis des AWG erlassenen Verordnungen für den vertragsgegenständlichen Anwendungsbereich sowie dem jeweils gültigen Landes-AWG abgeschlossen. Die im AWG und den genannten Verordnungen verwendeten Begriffe gelten sinngemäß.

1.1 Vertragsparteien

Der SYSTEMBETREIBER ist ein für Haushaltsverpackungen nach § 29 AWG genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem (HSVS) für den Packstoff Glas und stellt die bundesweite Sammlung und Erfassung von Haushaltsverpackungen für ihre jeweiligen Teilnehmerrmassen gemäß § 29b (3)AWG und die Teilnehmerrmassen aus ihrer Mitbenutzung gemäß § 30 AWG jeweils auf Basis von direkten Verträgen gemäß § 29c AWG mit Abfallsammlern und Gemeinden/Gemeindeverbänden (Gebietskörperschaften) sicher.

Die Bezeichnung „SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer“ wird im Vertragstext im Zusammenhang mit vertraglichen Aufgaben und Pflichten gem. Pkt. 1.7 verwendet, die nur nach Zulosung der Sammelkategorie gem. Pkt. 1.4 für das Vertragsgebiet gem. Pkt. 1.3 durch das BMLFUW vom SYSTEMBETREIBER zu leisten sind. Ausschreibungsführer im Sinne dieses Vertrages ist für die Ausschreibungsperiode 2018 – 2022 AUSTRIA GLAS RECYCLING.

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT im Sinne dieses Vertrages ist die für die Sammlung von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Abfällen (Siedlungsabfällen) im Vertragsgebiet zuständige Gemeinde oder ein von der/n zuständigen Gemeinde(n) beauftragter Gemeindeverband, oder ein von der/n zuständigen Gemeinde(n) beauftragter, gesonderter sonstiger Rechtsträger, der über die in dieser Vereinbarung geregelten kommunalen Leistungen verfügt und im Deckblatt dieses Vertrages als GEBIETSKÖRPERSCHAFT genannt ist.

Die Entpflichtung von Haushaltsverpackungen gemäß § 13g (2) AWG durch HSVS ist wettbewerblich organisiert. Im Sinne der Gleichbehandlung schließt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT daher Vereinbarungen nach gegenständlichem Vertragsmuster mit allen HSVS ab, die eine gemeinsame Nutzung über direkte Verträge gemäß § 29c AWG durchführen.

Systemkostenvertrag Glas AGR

1

1.2 Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Kooperation zwischen SYSTEMBETREIBER und GEBIETSKÖRPERSCHAFT in der getrennten Sammlung und der Erfassung (gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen) von Haushaltsverpackungen.

Der SYSTEMBETREIBER betreibt im Vereinbarungsgebiet die Sammlung von Verpackungen aus dem Packstoff Glas für private Haushalte und für Anfallstellen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbar sind.

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT bietet dem SYSTEMBETREIBER die in den Abschnitten 2 – 5 beschriebenen kommunalen Leistungen an.

Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, die Verpflichtungen aus AWG und VerpackVO sowie die behördlichen Auflagen des SYSTEMBETREIBERS, soweit sie in dieser Vereinbarung spezifiziert werden, zu erfüllen.

1.3 Vertragsgebiet

Das Vereinbarungsgebiet umfasst das Gebiet Stadtgemeinde Purkersdorf und liegt in der Sammelregion Tulln.

Sofern die GEBIETSKÖRPERSCHAFT als Gemeindeverband organisiert ist, werden die von ihr in der Umsetzung dieser Vereinbarung vertretenen Gemeinden in der Sammelregion (Anlage 2) entsprechend aufgezählt. Änderungen in der Zuständigkeit sind dem SYSTEMBETREIBER rechtzeitig mitzuteilen.

1.4 Sammelkategorien und Sammelfraktionen

Sammelkategorien werden durch Anhang 5 zur VerpackVO definiert. Die gegenständliche Vereinbarung umfasst die Sammelkategorien Glasverpackungen, für die der SYSTEMBETREIBER direkte Verträge nach § 29c AWG abschließt.

Innerhalb der Sammelkategorien betreibt der SYSTEMBETREIBER die vertragsgegenständlichen Sammlungen nach Sammelfraktionen. Der Katalog an möglichen Sammelfraktionen für die haushaltsnahe Sammlung ist in Anlage 1 beschrieben. Bei Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 36 ZB AWG ist die Definition der Sammelfraktionen entsprechend anzupassen.

Systemkostenvertrag Glas AGR

2

1.5 Marktanteile und Mitbenutzung

Der vertragsgegenständliche Leistungsaustausch zwischen SYSTEMBETREIBER und GEBIETSKÖRPERSCHAFT ist auf den Marktanteil des SYSTEMBETREIBERS sowie auf den ihm zugerechneten Marktanteil beschränkt.

Dieser ergibt sich aus den Marktanteilen jener Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS), die für die Mitbenutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen einen Mitbenutzungsvertrag gemäß § 30 AWG mit dem SYSTEMBETREIBER abgeschlossen haben. Der SYSTEMBETREIBER gibt der GEBIETSKÖRPERSCHAFT die betroffenen HSVS (Mitbenutzer) bekannt. Eigener und zugerechneter Marktanteil bilden zusammen den Gesamt-Marktanteil für Glas.

Die Anteile von der HSVS an den vertraglichen Leistungen werden aus den gemäß § 29b (4) AWG vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) veröffentlichten Marktanteilen für Glas berechnet (Masseanteile).

Für die Verrechnung der aus diesem Vertrag entstammenden entgeltspflichtigen Leistungen mit dem SYSTEMBETREIBER ist der Gesamt-Marktanteil (eigener und zugerechneter) relevant. Die Mitbenutzer haben entsprechend der Verträge gemäß § 30 AWG das Recht und die Verpflichtung, Sammelware bei den Übergabestellen im Verhältnis ihrer Marktanteile direkt zu übernehmen.

1.6 Gleichbehandlung

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT sichert den Systembetreibern und allfälligen Mitbenutzern die Gleichbehandlung gemäß § 29c (2) AWG gegenüber anderen Sammel- und Verwertungssystemen zu.

Wenn der SYSTEMBETREIBER einen Verdacht einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Sammel- und Verwertungssystemen äußert, ist er berechtigt, diesem Verdacht durch Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen bei der GEBIETSKÖRPERSCHAFT nachzugehen. Der SYSTEMBETREIBER beauftragt in diesem Fall einen Wirtschaftsprüfer, der von der Verpackungskordinierungsstelle (VKS) aus einer im Einvernehmen mit dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund und der Österreichischen Wirtschaftskammer erstellten Liste auszuwählen ist und der zur Geheimhaltung gegenüber Dritten zu verpflichten ist, mit der Prüfung dieses Verdachtes bei der GEBIETSKÖRPERSCHAFT vor Ort. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für die von ihm beantragte Überprüfung sind vorab vom SYSTEMBETREIBER zu tragen.

Systemkostenvertrag Glas AGR

3

Das vorläufige Prüfergebnis ist an den SYSTEMBETREIBER und an die GEBIETSKÖRPERSCHAFT zum Zweck der Stellungnahme zu übermitteln. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist das endgültige Prüfergebnis zu erstellen.

Stellt der Wirtschaftsprüfer einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung fest, der dem SYSTEMBETREIBER und/oder einem Mitbenutzer einen Nachteil verursacht bzw. verursacht hat, ist die GEBIETSKÖRPERSCHAFT verpflichtet, den entstandenen Schaden zu heilen, die Prüfkosten zu ersetzen und den gleichheitswidrigen Zustand zu beseitigen. Der Wirtschaftsprüfer ist ermächtigt, die Ergebnisse seiner Prüfung (gegen welches Thema der Gleichbehandlung wurde verstoßen, Feststellung der Schadenshöhe) an den SYSTEMBETREIBER zu übermitteln.

1.7 Ausschreibungsführer

Ausschreibungsführer im Sinne dieses Vertrages ist jenes HSVS, das für die Sammelkategorie Glas durch Verlosung durch das BMLFUW gemäß § 29b (8) AWG für das Vertragsgebiet bestimmt wird. Ausschreibungsführer im Sinne dieses Vertrages ist für die Ausschreibungsperiode 2018 – 2022 die AUSTRIA GLAS RECYCLING.

Sofern der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer für die vertragsgegenständliche Sammelkategorie im Vertragsgebiet zuständig ist, hat er mit der Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben und Pflichten einen rechtskonformen und störungsfreien Betrieb der regionalen Sammelsysteme sicherzustellen:

1. Verwaltung der Stammdaten für das Vertragsgebiet gem. Pkt. 1.3 (Firmendaten, Gemeindezuordnung)
2. Organisation und Mitwirkung an der Umsetzung von Analysen: eine Analyse der Nichtverpackungsglasanteile erfolgt zentral und werkseitig. (Anlage 3)
3. Planung und Abstimmung der regionalen Sammelsysteme mit GEBIETSKÖRPERSCHAFT und Sammelpartnern
4. Festlegung der Sammelsysteme gem. Pkt. 2.1 und Beschreibung gemäß Anlage 2
5. Ausschreibung und Vergabe von Sammelleistungen (Auswahl der Sammelpartner gem. Pkt. 2.2)
6. Festlegung und Abwicklung einer planmäßigen Mitsammlung anderer Abfälle gem. Pkt. 2.3
7. Überwachung der Fehlwurfanteile, Abstimmung und Überprüfung der Maßnahmen gem. Pkt. 2.4
8. Abstimmung einer planmäßigen Erfassung von Verpackungen in der Restmüllsammlung (Pkt. 4.1 dieses Vertrages.)

Systemkostenvertrag Glas AGR

4

9. Durchführung der regionalen Information der Letztverbraucher gem. Pkt. 5

Für die Vertragslaufzeit ist für diese Aufgaben bundesweit für den Packstoff Glas die AUSTRIA GLAS RECYCLING (vgl. § 78 (19-22) AWG) zuständig.

1.8 Sammelsystembeschreibung

Die Vertragsbeilage Sammelsystembeschreibung (Anlage 2) beschreibt die regionale Umsetzung von Sammlung und Erfassung im Vertragsgebiet und legt die regional zu erbringenden Leistungen von GEBIETSKÖRPERSCHAFT und Sammelpartner fest. Anhand der nachfolgenden Nummerierung werden die Inhalte beschrieben:

1. Sammelfraktion(en) (vgl. Pkt. 1.4)
2. Regionales Entleerervolumen (Übernahmekapazität in Liter je Einwohner und Jahr)
3. Beschreibung der Sammelsysteme (Bringsysteme, Holsysteme) Hubsystem, Schüttsystem
4. Standplatzdichte (Anzahl Haushalte je Standplatz im Bringsystem), Anzahl der Standplätze
5. Anzahl, Größe und Eigentum von Sammelbehältern pro Sammelregion
6. Anzahl und Größe von Sammelsäcken bzw. Sackrollen (nicht anwendbar)
7. Entsorgungsintervalle (Abfuhrhythmus)
8. Beistellung, Art und Aufstellung von Sammelbehältern
9. Beistellung und Verteilung von Sammelsäcken bzw. Sackrollen (nicht anwendbar)
10. Planmäßige Mitsammlung anderer Abfälle (vgl. Pkt. 2.3)
11. Sammlung über Altstoffsammlerzentren (Teil der normalen Haushaltssammlung, wird nicht extra beschrieben, da keine Übernahme unter Aufsicht erfolgt)
12. Planmäßige Erfassung von Verpackungen in der Restmüllsammlung
13. Sammelunternehmen (Sammelpartner und Subauftragnehmer)
14. Übergabestelle(n)

Systemkostenvertrag Glas AGR

5

1.9 Analysen

Die gegenständliche Vereinbarung sieht keine Analysen in der Sammelregion für die Bestimmung verrechnungsrelevanter Anteile an stoffgleichen Nichtverpackungen (Pkt. 2.3) und Fehlwürfen (Pkt. 2.4) vor. Die Analyse wird zentral gemäß Anlage 3 durchgeführt.

1.10 Eigentum

Die Sammelware in den Sammelbehältern ist anteilig im Eigentum aller HSVS mit direkten Verträgen und anteilig für den entsprechenden Gesamt-Marktanteil auch im Eigentum des SYSTEMBETREIBERS.

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT darf daher über die vereinbarungsgegenständlichen Verpackungen auf keine andere als die vom SYSTEMBETREIBER bestimmte Weise verfügen, widrigenfalls ein wichtiger Kündigungsgrund nach 8.2.g gegeben ist.

1.11 Verwertungsgarantie

Der SYSTEMBETREIBER garantiert der GEBIETSKÖRPERSCHAFT im Wege seiner bilateralen Verträge mit Verwertungsbetrieben die VVO konforme Verwertung aller durch den SYSTEMBETREIBER aus der kommunalen Sammlung übernommenen Verpackungen.

1.12 Sub-Auftragnehmer

Als Sub-Auftragnehmer gelten alle Unternehmen, die im Auftrag der GEBIETSKÖRPERSCHAFT vertragskonforme Teilleistungen gemäß dieser Vereinbarung erbringen. Wird ein Sub-Auftrag an einen Dritten vergeben, so befreit dies die GEBIETSKÖRPERSCHAFT nicht von ihren Vertragspflichten, für die sie auch weiterhin voll als Mitschuldner haftet. Allfällige Sub-Auftragnehmer sind dem SYSTEMBETREIBER vor Leistungsbeginn bekanntzugeben.

1.13 Information der Vertragspartner

Die Vertragspartner sichern einander gegenseitige Information und Bereitstellung von Aufzeichnungen, soweit relevant, in allen wesentlichen Belangen zu. Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT stellt die Erreichbarkeit per E-Mail sicher. E-Mails sind von beiden Vertragsparteien in Abständen von höchstens zwei Werktagen abzurufen.

1.14 Kooperation mit Sammelpartner

Der SYSTEMBETREIBER schließt für die Durchführung der haushaltsnahen Sammlung und für den Betrieb von Übergabestellen Vereinbarungen mit Sammelpartnern bzw. Übergabestellenbetreibern ab. Die im Vereinbarungsgebiet tätigen Sammler sind in der Sammelsystembeschreibung ersichtlich.

Der Systembetreiber als Ausschreibungsführer überbindet das Kooperationsgebot in der Sammlervereinbarung an den Sammelpartner (inkl. Ersatzvornahme bei nicht vertragskonformen Verhalten).

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT wird mit den in ihrem Bereich tätigen Sammelpartnern des SYSTEMBETREIBERS das Einvernehmen pflegen. Das Kooperationsgebot gilt insbesondere für die Durchführung der haushaltsnahen Sammlung.

1.15 Haftung

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche im Zuge der Ausführung der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben entstehen.

In gleicher Weise haftet der SYSTEMBETREIBER im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm bzw. von seinen Sammelpartnern oder vom SYSTEMBETREIBER eingesetzten Dritten zu vertretende Schäden, welche im Zuge der Ausführung der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben entstehen.

Systemkostenvertrag Glas AGR

7

Systemkostenvertrag Glas AGR

6

2 Haushaltsnahe Sammlung

Der SYSTEMBETREIBER betreibt eine haushaltsnahe Sammlung auf Basis direkter Verträge mit Sammelpartnern. Die Gebietskörperschaft gestattet dem SYSTEMBETREIBER im Rahmen dieser Vereinbarung den Betrieb der Sammelsysteme im Vereinbarungsgebiet.

Die haushaltsnahe Sammlung ist auf die Rücknahme von Haushaltsverpackungen gem. § 13h (1) AWG ausgerichtet. Die Sammlung aus privaten Haushalten (Modul 1) und aus Anfallstellen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbar sind (Modul 2), erfolgt dabei in der Regel gemeinsam.

2.1 Festlegung der Sammelsysteme

Sofern eine Verordnung gemäß § 36 ZB AWG erlassen wird oder eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen wird, hat ab deren Geltung die Gestaltung der Sammlung nach den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. Vereinbarung zu erfolgen. Am 3. Mai 2016 wurde die Vereinbarung 2016 über allgemeine Vorgaben zur Sammlung von Haushaltsverpackungen unterschrieben, die dies regelt.

Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer trägt in den ihm zugelosten Sammelregionen die Verantwortung für die Gestaltung der Sammelsysteme und legt dazu im Wege der regionalen Sammelsystembeschreibung je Gemeinde folgendes fest

1. Sammelfraktion
2. Regionales Sammelvolumen
3. Regionale Sammelsysteme
4. Standplatzdichte
5. Anzahl, Eigentum und Größe von Sammelbehältern
6. Entsorgungsintervall

Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer erstellt die Sammelsystembeschreibung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der regionalen wie der bundesweiten Gegebenheiten und Erfordernisse (bspw. Beschoidaufgaben des SYSTEMBETREIBERS als Ausschreibungsführer oder Vorgaben an die Sammlung durch die Vereinbarung 2016 über allgemeine Vorgaben zur Sammlung von Haushaltsverpackungen vom 3. Mai 2016) sowie nach Rücksprache mit der GEBIETSKÖRPERSCHAFT.

Die Dimensionierung des regionalen Sammelvolumens richtet sich nach dem Verpackungsmittelverhalten der Bevölkerung und soll zu einer hohen Auslastung des Sammelvolumens und einer Minimierung der Fehlwurfsanteile führen.

Sofern die GEBIETSKÖRPERSCHAFT oder der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer das Sammelvolumen (2) als nicht ausreichend beurteilen, werden über einen Beobachtungszeitraum von sechs Monaten die durchschnittliche Auslastung von Sammelbehältern und die Zusammensetzung (Qualität) der Sammelware ermittelt. Im Bedarfsfall sind Maßnahmen zur Herstellung der oben angeführten Anforderungen an die Dimensionierung des Sammelvolumens zu treffen.

Die Beistellung der Sammelbehälter erfolgt in Abstimmung mit dem SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer, durch die GEBIETSKÖRPERSCHAFT, den Sammelpartner oder die AGR. Die festgelegte Umsetzung ist in der Sammelsystembeschreibung dokumentiert (Anlage 2).

2.2 Sammelpartner

Der SYSTEMBETREIBER beauftragt mit dem operativen Betrieb seiner gegenständlichen Sammelsysteme im Vereinbarungsgebiet, insbesondere mit der Durchführung der Sammlung, ein oder mehrere geeignete Sammelunternehmen als Sammelpartner.

Sofern die GEBIETSKÖRPERSCHAFT nicht für die gesamte Sammelregion gem. Pkt. 1.3 die Bestimmungen gem. § 29b (9) AWG in Anspruch nimmt und mit dem Ausschreibungsführer einen entsprechenden Vertrag abschließt, erfolgt die künftige Auswahl des Sammelpartners durch den jeweiligen Ausschreibungsführer (vgl. Pkt. 1.7.) nach den Bestimmungen des § 29b (10) AWG.

Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer wird bei der Auswahl der Sammelpartner die Kriterien von Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie ökologische Kriterien und sonstige geeignete Qualitätskriterien bei der Vergabe nach Bestbieterprinzip in besonderer Weise berücksichtigen und den/die ausgewählten Sammelpartner der GEBIETSKÖRPERSCHAFT unverzüglich mitteilen.

Der SYSTEMBETREIBER verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Sammelpartner im Zuge der planmäßigen Sammelstätigkeit auch Sammelware aus allfälligen Überfüllungen miterfasst, auch wenn sie neben oder auf dem Behälter liegen. Für die Reinigung und die Mitnahme von Glasscherben ist der Sammelpartner nicht zuständig, es sei denn die Verunreinigung entsteht im Zuge der Sammelstätigkeit des Sammelpartners. Für den Fall, dass der GEBIETSKÖRPERSCHAFT dabei Kosten aufgrund Reinigungsarbeiten entstehen, sind diese der GEBIETSKÖRPERSCHAFT zu ersetzen.

Systemkostenvertrag Glas AGR

9

2.5.2 Sammelbehälter

Sofern vereinbart stellt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT geeignete Sammelbehälter im jeweils vereinbarten Ausmaß zur Verfügung und übernimmt die Aufstellung, Reinigung und Wartung der Sammelbehälter. Die technischen Anforderungen an Sammelbehälter sind in Anlage 6 festgelegt. Alternativ bietet der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer die Anschaffung entsprechender Sammelbehälter an und findet dies entsprechend in den in Anlage 8 festgelegten Leistungsentgelten Berücksichtigung.

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT übernimmt die Kennzeichnung ihrer Sammelbehälter nach den Vorgaben des SYSTEMBETREIBERS als Ausschreibungsführer (Zurverfügungstellung der Kennzeichnungen oder Vorgabe von zumindest Leitfarbe und Farbschema, Bezeichnung, Beschriftungen und Sammelhinweise, Symbole und Sujets) und wird für ein ordentliches Erscheinungsbild und gute Lesbarkeit der Kennzeichnungen Sorge tragen.

Darüber hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen in der Kennzeichnung der Sammelbehälter sind durch die GEBIETSKÖRPERSCHAFT nur in Abstimmung mit dem SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer durchzuführen. Die Kosten sind in diesem Fall durch Jene zu tragen, der die Änderung oder Ergänzung wünscht. Anpassungen der Kennzeichnung an das Erscheinungsbild der Altstoffsammlung in der Sammelregion sind im Rahmen der oben beschriebenen Vorgaben zulässig. Im Fall einer gemeinsamen Nutzung gem. § 29c AWG durch andere HSVS gestattet der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer nach vorheriger Information die Aufbringung von Firmenlogos in verhältnismäßiger und nicht störender Art, Größe und Farbe. Das Anbringen nicht genehmigter Kennzeichnungen, Farbgebungen oder Beschriftungen ist untersagt. Die Reinigung ihrer Sammelbehälter führt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT nach Bedarf zur Aufrechterhaltung der optischen und hygienischen Standards der Sammlungen durch.

Die Sammelbehälter werden im Auftrag des Ausschreibungsführers in der Standplatzliste des Sammelpartners verwaltet und von diesem an den Systembetreiber übermittelt. Jede Änderung der Sammelbehälter, die im Einvernehmen der Beteiligten zu erfolgen hat, hat der Sammelpartner dem Systembetreiber mitzuteilen. Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer übermittelt auf Wunsch die Information über die Sammelbehälter.

Systemkostenvertrag Glas AGR

11

2.3 Planmäßige Mitsammlung anderer Abfälle (*derzeit nicht relevant*)

2.4 Fehlwürfe

Als Fehlwürfe gelten Abfälle, die weder Sammelkategorien nach dem AWG noch planmäßig miterfassten Abfällen gem. Pkt. 2.3 entsprechen (Beispiel: Restmüll).

GEBIETSKÖRPERSCHAFT und SYSTEMBETREIBER setzen sich als Ziel gemeinsamer Anstrengungen, durch geeignete Maßnahmen den Anteil an Fehlwürfen in den Sammelsystemen auf ein erreichbares Mindestmaß zu reduzieren um einerseits die bestmögliche Verwertung und andererseits die bestmögliche Nutzung des bereitgestellten Sammelvolumens für planmäßig erfasste Abfälle, insbesondere Haushaltsverpackungen, zu gewährleisten.

2.5 Leistungen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT

2.5.1 Standplätze

In den Gemeinden stellt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT in Modul 1 geeignete Sammelbehälterstandplätze im jeweils vereinbarten Ausmaß auf öffentlichem oder privatem Grund zur Verfügung und verfügt über bzw. erteilt die dafür erforderlichen Genehmigungen bzw. holt die dafür erforderlichen Genehmigungen ein. Die technischen Anforderungen an öffentlich zugängliche Sammelinfrastruktur sind in Anlage 6 festgelegt.

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT übernimmt bzw. sorgt für die regelmäßige Reinigung und Schneeräumung dieser Standplätze, die Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von ungeordneten Ablagerungen und trägt Sorge für ein positives Erscheinungsbild der Sammelbehälterstandplätze.

Die Standplätze werden im Auftrag des Ausschreibungsführers in der Standplatzliste des Sammelpartners verwaltet und von diesem an den Systembetreiber übermittelt. Jede Änderung der Standorte, die im Einvernehmen der Beteiligten zu erfolgen hat, hat der Sammelpartner im Auftrag des SYSTEMBETREIBERS dem SYSTEMBETREIBER mitzuteilen. Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer stellt die Standplatzliste den Gebietskörperschaften auf Wunsch zur Verfügung.

Systemkostenvertrag Glas AGR

10

3 Sammlung über Altstoffsammelzentren

Altstoffsammelzentren (ASZ) werden von bzw. im Auftrag der GEBIETSKÖRPERSCHAFT betrieben und bieten privaten Haushalten und gewerblichen Kleinanfallstellen die Möglichkeit, zu bestimmten Öffnungszeiten und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson Verpackungen unentgeltlich abzugeben.

4 Erfassung und Behandlung von Verpackungen über die kommunale Restmüllsammlung

Die genaue Regelung dieses Bereichs ist in Anlage 11 beschrieben.

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT betreibt im Vertragsgebiet eine kommunale Sammlung und Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll), die auch vertragsgegenständliche Haushaltsverpackungen enthalten.

Dieser Abschnitt regelt die Verpflichtung des SYSTEMBETREIBERS gemäß § 29b (2) AWG zur Abgeltung der angemessenen Kosten für gemeinsam mit Restmüll erfasste Verpackungsabfälle (Erfassungsmengen).

Mit Ausnahme zu Pkt. 4.2 hat der SYSTEMBETREIBER keinen Anspruch auf Übergabe von Verpackungen aus der kommunalen Restmüllsammlung.

4.1 Planmäßige Erfassung von Verpackungen in der Restmüllsammlung (Zukauf 1) (*bei Glas nicht relevant*)

4.2 Aussortierung von Verpackungsabfällen zum Recycling

Sofern die GEBIETSKÖRPERSCHAFT Verpackungen mit der erforderlichen Eignung für eine nachfolgende stoffliche Verwertung (Recycling) aussortiert und diese Mengen für die Erfüllung

Systemkostenvertrag Glas AGR

12

der Erfassungs- und der stofflichen Verwertungsquoten erforderlich sind, können diese Massen vom SYSTEMBETREIBER für die Erfüllung der Erfassungs- und stofflichen Verwertungsquoten im Ausmaß seines Marktanteils angerechnet werden.

4.3 Zusätzliche Erfassungsmengen aus der Restmüllbehandlung (Zukauf 2)

Soweit die Summe der Leistungen aus der getrennten Sammlung und der planmäßigen Erfassung (Pkt. 4.1) und der Aussortierung von Verpackungsabfällen zum Recycling (Pkt. 4.2) für die Vorgaben einer Verordnung nach § 29b (5) AWG nicht reichen, sind für die betroffene(n) Sammelkategorie(n) zusätzliche Erfassungsmengen bis zur Quotenerfüllung erforderlich.

Zusätzlich kann auf die zu erfüllende Quote auch jene Menge Verpackungsglas angerechnet werden, das nach der Restmüllbehandlung aus der Verbrennungssasche aussortiert und verwertet wird.

Die auf das Vertragsgebiet und damit der GEBIETSKÖRPERSCHAFT grundsätzlich anrechenbaren Anteile am jährlichen Bedarf vom SYSTEMBETREIBER und Mitbenutzer ergeben sich aus den mit einer Verordnung gem. § 29b (5) AWG festgelegten Bezugsgrößen und Berechnungsmodell, die dieser Vereinbarung als Anlage 11 beigelegt sind.

4.4 Berechnung und Prüfung

Der SYSTEMBETREIBER beauftragt die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) mit der Berechnung der gemäß einer Verordnung nach § 29b (5) AWG abzugeleitenden Massen (gem. Pkt. 4.3) und stellt die erforderlichen Daten (Teilnehmermasse, getrennte Sammelmasse und Zukaufmasse) zur Verfügung.

Nach den ersten 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung gem. § 29b (5) AWG ermittelt die VKS einen Akontowert gem. Pkt. 7.1

Der SYSTEMBETREIBER gibt die abgegoltenen Mengen gem. Pkt. 4.1, Pkt. 4.2 und Pkt. 4.3 je Vertragspartner (Gebietskörperschaft) und die entsprechenden Zahlungen bis Ende April des Folgejahres der VKS zu Prüfzwecken bekannt. Der SYSTEMBETREIBER beauftragt die VKS jährlich mit der Berechnung der abgegoltenen Mengen und Zahlungen auf Übereinstimmung mit dem Berechnungsmodell gem. Anlage 11 Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT stimmt dieser Datenübermittlung zu und anerkennt, dass die VKS die Berechnung durchführt.

Systemkostenvertrag Glas AGR

13

Das Ergebnis der Prüfung wird durch die VKS dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, dem BMLFUW und dem SYSTEMBETREIBER übermittelt.

5 Regionale Information der Letztverbraucher

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT unterstützt den SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer in der regionalen Information von privaten und betrieblichen Letztverbraucher über Abfallvermeidung, Wiederverwendung und getrennte Verpackungssammlung (kommunale Abfallberatung). In der Durchführung sind inhaltliche Vorgaben der VKS gem § 30a (1) Z1 AWG an den SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer zu berücksichtigen.

Die Leistungen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT umfassen die nachfolgend beschriebenen Leistungen, unterteilt nach Sockel- und Projektaktivitäten.

Für die Durchführung von Sockel- und Projektaktivitäten zieht die GEBIETSKÖRPERSCHAFT ausschließlich AbfallberaterInnen heran, die die Qualifikationskriterien gemäß Anlage 9 erfüllen. Sollten es Ausnahmesituationen erfordern, können nach Mitteilung an SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer kurzfristig auch solche Personen für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten eingesetzt werden, die diese Voraussetzung noch nicht erfüllen.

Für diese Leistungen ist ein zeitlicher Aufwand im Ausmaß einer Vollbeschäftigung eines/ Abfallberaters/in für einen Einzugsbereich von 125.000 Einwohnern vorgesehen. Anhand der Einwohnerzahl im Vertragsgebiet leitet sich der vertraglich vereinbarte Zeitaufwand der GEBIETSKÖRPERSCHAFT für diese Leistung ab.

Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer hat die Öffentlichkeitsarbeit der GEBIETSKÖRPERSCHAFT durch jährliche Schulungen der AbfallberaterInnen nach den Schulungskriterien der VKS sowie durch die Beistellung von Informationsmaterialien, Druckvorlagen, Beratungsleistungen u. ä. zu unterstützen.

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT verpflichtet sich, die vom SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer aufgelegten Informationsmittel im Rahmen der Tätigkeit der AbfallberaterInnen an die Öffentlichkeit (KonsumentInnen und/oder Unternehmen) zu verwenden.

Systemkostenvertrag Glas AGR

14

5.1 Leistungen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT

5.1.1 Abfallberatung – Sockeltätigkeit

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT verpflichtet sich, die im Vertragsgebiet tätigen AbfallberaterInnen flächendeckend für die Durchführung der in Anlage 9 beispielhaft beschriebenen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der vom SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer allenfalls vorgegebenen Themenschwerpunkte einzusetzen (kurz: „Sockeltätigkeit“).

5.1.2 Abfallberatung – Projektaktivität

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT ist verpflichtet, die von ihr vertragsgemäß für alle Packstoffe und Sammelkategorien inklusive Glas eingesetzten AbfallberaterInnen im Ausmaß von einem Drittel der vereinbarten Zeit für die Umsetzung von packstoff- und regionalspezifischen Projekten einzusetzen, sofern solche seitens des SYSTEMBETREIBERS als Ausschreibungsführer oder einem von ihm namhaft gemachten Dritten definiert und der GEBIETSKÖRPERSCHAFT zumindest sechs Wochen vor Projektbeginn zur Kenntnis gebracht werden (kurz: „Projektaktivität“). Sollte für die Durchführung dieser Projektaktivitäten zusätzlicher Sachaufwand entstehen, trägt der SYSTEMBETREIBER diesen anteilig ihres Marktanteils, sofern dieser zuvor mit ihm abgestimmt wurde.

5.1.3 Abfallberatung – Sammelsystementwicklung

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT ist verpflichtet, die von ihr vertragsgemäß eingesetzten AbfallberaterInnen für die Öffentlichkeitsarbeit im Zuge von Modellversuchen und Sammelsystemumstellungen einzusetzen, sofern solche seitens des SYSTEMBETREIBERS als Ausschreibungsführer oder einem von ihm namhaft gemachten Dritten definiert und der GEBIETSKÖRPERSCHAFT zumindest sechs Wochen vor Projektbeginn zur Kenntnis gebracht werden. Sollte für die Durchführung dieser Tätigkeiten zusätzlicher Sachaufwand entstehen, trägt der SYSTEMBETREIBER diesen anteilig ihres Marktanteils, sofern dieser zuvor mit dem SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer abgestimmt wurde. Im Falle von Modellversuchen oder Sammelumstellungen im Vertragsgebiet erfolgt die Einbindung der Abfallberater in einvernehmlicher Abstimmung mit der Gebietskörperschaft.

Systemkostenvertrag Glas AGR

15

5.1.4 Teilnahme an Schulungen

Sofern die VKS Schulungen für AbfallberaterInnen anbietet, ist die GEBIETSKÖRPERSCHAFT verpflichtet, ihre eingesetzten AbfallberaterInnen zu diesen Schulungen einmal pro Jahr zu entsenden. Sofern mehr als ein/e AbfallberaterIn tätig ist, haben diese zumindest jedes zweite Jahr an einer Schulung teilzunehmen. Der Systembetreiber als Ausschreibungsführer verpflichtet sich, die Schulung gemeinsam und in Abstimmung mit allen im Vertragsgebiet als Ausschreibungsführer tätigen HSVS durchzuführen.

6 Berichtspflichten

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT hat die von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Leistungen in dem nachfolgend beschriebenen Umfang gegenüber dem SYSTEMBETREIBER elektronisch zu dokumentieren und zu melden:

Berichtsinhalte	Meldetermine
Wiegenscheinliste über die Sammlung gem. Abschnitt 3	Nicht relevant

Darüber hinaus hat die GEBIETSKÖRPERSCHAFT unter Rücksprache mit VKS Folgendes zu dokumentieren und dem SYSTEMBETREIBER zu melden:

Berichtsinhalte	Meldetermine
Behälter- und Standortdaten (elektronisch, über Sammelpartner)	Quartalsweise
Name und Dienststelle jedes/er eingesetzten AbfallberaterIn	nach Vertragsabschluss und bei Änderungen
Basisjahresplanung über die geplante Information der Letztverbraucher gem Anlage 9	bis 15.02., für das Kalenderjahr
Kurzberichte über die erfolgte Information der Letztverbraucher gem. Anlage 9	mit Quartalsabrechnung
Übermittlung ausgefüllter Projektfeedbackbögen	nach Abschluss von Projektabschnitten und nach Projektende

Systemkostenvertrag Glas AGR

16

Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer erstellt der GEBIETSKÖRPERSCHAFT aus den Meldungen des Sammelpartners quartalsweise eine Übersicht über die verrechnungsrelevante Anzahl an Sammelinfrastruktur für das Vertragsgebiet.

Die Meldungen sind zu den jeweils genannten Terminen beim SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer eintreffend fällig. Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer ist berechtigt, jährlich zu erstellende Berichte aus wichtigen Gründen auch unterjährig abzurufen.

Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig das Recht ein, im Falle strittiger Datenlage oder in Erfüllung behördlicher Auflagen selbst oder durch zur Geheimhaltung verpflichtete beauftragte Dritte (beideseitige Wirtschaftsprüfer, technische Sachverständige) in die Leistungen aus dieser Vereinbarung betreffende Unterlagen (z.B. Gestattungsverträge, Leistungsnachweise der AbfallberaterInnen, etc.) Einsicht zu nehmen.

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT räumt dem SYSTEMBETREIBER das Recht ein, sämtliche Daten an das für die Vollziehung der VerpackVO zuständige Bundesministerium als Aufsichtsbehörde weiterzugeben.

Die für den vertragsgegenständlichen Leistungsaustausch relevanten und hierin beschriebenen Meldungen und Berichte werden über ein für alle HSVS einheitliches, elektronisches Datenmanagement durchgeführt, soweit dieses Datenmanagementsystem vom SYSTEMBETREIBER bereits technisch hergestellt wurde.

Das Datenmanagement wird der GEBIETSKÖRPERSCHAFT vom SYSTEMBETREIBER unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7 Entgelte

Die Entgelte für die vereinbarten Leistungen sind gemäß der Pkt. 2.5 und 3 in Anlage 8 und gemäß Pkt. 4.3 in Anlage 11 festgelegt.

Die Entgelte für Leistungen gem. Pkt. 5.1 werden jährlich bundesweit einheitlich zwischen VKS und Vertretern der Gebietskörperschaften (Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, ARGE österreichischer Abfallwirtschaftsverbände) vereinbart. Die in diesem Rahmen vereinbarten Entgelte werden von beiden Vertragsparteien anerkannt und in diese Vereinbarung aufgenommen. Zusätzlicher Sachaufwand für Modellversuche oder Sammelsystemumstellungen (Pkt. 5.1.3) ist aufwandsbezogen zu verrechnen.

Systemkostenvertrag Glas AGR

17

Sofern eine Leistung von der GEBIETSKÖRPERSCHAFT nicht vollumfänglich erbracht wurde, ist SYSTEMBETREIBER berechtigt, die Begleichung der Rechnungen auf den erbrachten Leistungsteil zu reduzieren. Diese Kürzung erfolgt solange, bis die Leistung vollumfänglich von der GEBIETSKÖRPERSCHAFT erbracht wurde.

7.2 Änderung der spezifischen Entgelte

Für Entgelte dieser Vereinbarung gemäß 2.5 und 3 ist eine Änderung bis zum 31.12.2019 ausgeschlossen.

Für die Zeit danach werden die spezifischen Entgelte für jene Leistungen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT mit dem Ausschreibungsführer neu vereinbart, sofern sich objektiv erweist, dass die vereinbarte Vergütung von einer betriebswirtschaftlich angemessenen Vergütung um mehr als $\pm 5\%$ abweicht. Im Falle der Nichteinigung steht beiden Vertragsparteien das Recht zur Auflösung der Vereinbarung gem. Pkt.8.2 i zu.

Eine Prüfung der Entgelte findet erstmal bis 30.06.2019 für den Leistungszeitraum ab 01.01.2020 zwischen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT und dem SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer statt.

Änderung in den Entgelten für Leistungen gem. Pkt. 5.1 werden zwischen den Vertretern der VKS und der GEBIETSKÖRPERSCHAFT vereinbart. Die in diesem Rahmen vereinbarten Entgeltänderungen werden von beiden Vertragsparteien anerkannt und in diese Vereinbarung aufgenommen.

7.3 Sicherstellung

Der SYSTEMBETREIBER legt bei Vertragsunterzeichnung eine unwiderrufliche über erste Aufforderung ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jedwede Einwendung und Einreden ausgestellte Bankgarantie über den Entgeltbetrag von 6 Monaten, die für eine Laufzeit von 3 Jahren Gültigkeit hat. Diese Bankgarantie gilt zur Besicherung von Ansprüchen aus dem vertragsgegenständlichen Geschäftsfall. Die Bankgarantie ist jeweils am Jahresende auf jene Höhe anzupassen, die dem tatsächlichen Marktanteil des SYSTEMBETREIBERS entspricht.

Bei beanstandungsfreiem Zahlungsverhalten im ersten Vertragsjahr ist davon abweichend für das zweite Vertragsjahr eine Bankgarantie über den Entgeltbetrag von 3 Monaten zu legen. Bei weiterem beanstandungsfreiem Zahlungsverhalten ist im dritten Vertragsjahr eine Bankgarantie über den Entgeltbetrag von 1 Monat zu legen. In den folgenden Zeiten wird bei

Systemkostenvertrag Glas AGR

19

Sämtliche dort genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und unterliegen keiner automatisierten Wertsicherung.

7.1 Verrechnung der Leistung

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT hat die Leistungen allen HSVS mit direkten Verträgen entsprechend ihren jeweiligen Marktanteilen gem. Pkt 1.5 zu verrechnen. Bei Verrechnung der Leistungen ist somit nur jener Anteil an der Gesamtleistung von Relevanz, der dem Gesamtmarktanteil des SYSTEMBETREIBERS (Pkt.1.5) entspricht. In der quartalsweisen Verrechnung wird für mengenbezogene Verrechnungen der für den Monat des Woggscheindatums relevante Marktanteil verwendet, für alle anderen Leistungen das (gewichtete) Mittel aus den monatlichen Marktanteilen.

Die Leistungen gem. Pkt. 2.5 und Pkt. 3 werden auf Basis des vereinbarten und gem. Berichtspflichten dokumentierten Leistungsumfangs quartalsweise innerhalb von 10 Tagen ab Quartalsende von der GEBIETSKÖRPERSCHAFT, getrennt nach Sammelkategorien, unter Anschluss aller vereinbarten Belege fakturiert und mit 60 Tagen Ziel ab Rechnungseingang vom SYSTEMBETREIBER beglichen.

Für den Fall, dass der SYSTEMBETREIBER der Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, vereinbaren die Vertragspartner die Verrechnung der gesetzlichen Verzugszinsen.

Die Leistungen gem. Pkt. 4.3 werden entsprechend den im Rahmen einer Verordnung nach § 29b Abs. 5 AWG festgelegten Berechnungsmodell und Bedarfsmengen für den Gesamtmarktanteil des SYSTEMBETREIBERS an Zukauf 2 gem. Anlage 11 von der GEBIETSKÖRPERSCHAFT fakturiert und mit 60 Tagen Ziel ab Rechnungseingang vom SYSTEMBETREIBER beglichen.

Auf Verlangen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT erfolgt die Abrechnung der Leistungen für Infrastruktur (Pkt. 2.5) und für Erfassung über die kommunale Restmüllsammlung (Abschnitt 4) durch alle HSVS in Form eines Gutschriftsverfahrens. Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT hat dies dem SYSTEMBETREIBER und allen anderen HSVS bis Ende des 3. Quartals für die Anwendung im Folgejahr mitzuteilen. In diesem Fall erstellt der SYSTEMBETREIBER auf Basis der von der GEBIETSKÖRPERSCHAFT übermittelten Daten eine Gutschriftsanzeige als Ersatz für eine Kreditorenrechnung. Das Zahlungsziel beginnt in diesem Fall mit dem Ausstellungsdatum der Gutschriftsanzeige. Auch im Gutschriftsverfahren haftet die GEBIETSKÖRPERSCHAFT für die Richtigkeit der Verrechnungsdaten, insbesondere auch für die zur Anwendung kommende umsatzsteuerliche Behandlung und die korrekte, rechtzeitige und ordnungsmäßige Abfuhr der in der Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Systemkostenvertrag Glas AGR

18

beanstandungsfreiem Zahlungsverhalten von einer Sicherung abgesehen. Bei Zusammenschluss mehrerer Gebietskörperschaften zu einem Vertragspartner gilt das beanstandungsfreie bisherige Zahlungsverhalten gegenüber den einzelnen Gebietskörperschaften vor dem Zusammenschluss.

Anstelle einer Bankgarantie kann der SYSTEMBETREIBER eine Garantieerklärung gem. Anlage 12 vorlegen. Die Höhe dieser Form der Sicherstellung ergibt sich analog der Regelung für den Fall der Vorlage einer Bankgarantie.

Bei Vorliegen eines bisherigen Vertragsverhältnisses von mindestens drei Jahren und eines beanstandungsfreien Zahlungsverhaltens des SYSTEMBETREIBERS in diesem Zeitraum wird von einer Sicherstellung abgesehen.

8 Vertragsdauer

8.1 Beginn, Dauer und Kündigung

Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit 01.01.2017 in Kraft, sofern eine rechtskräftige Genehmigung des SYSTEMBETREIBERS als HSVS vorliegt, anderenfalls mit Rechtskraft der Genehmigung.

Die Entgelte gemäß Anlage 8 kommen ab 01.01.2017 zur Anwendung.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist zum Halbjahr bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erstmals mit Wirkung zum 31. 12. 2019 auf schriftlichem Weg (Einschreiben) kündbar. Im Fall der Kündigung werden beide Vertragsparteien unverzüglich zur erneuten Herstellung des Einvernehmens in Verhandlung treten.

8.2 Fristlose Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien auch vor 31.12.2019 und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus folgenden Gründen zur Gänze oder in Teilen für aufgelöst erklärt werden:

- Wegfall oder Einschränkung (gleich aus welchem Grund) einer erforderlichen Genehmigung des für die Vollziehung der VerpackVO zuständigen Bundesministeriums.

Systemkostenvertrag Glas AGR

20

- b) Änderung des AWG, der VerpackVO oder Änderung oder Erlassung anderer, auf Basis der §§ 14, 23 und 36 des AWG ergehender Verordnungen oder behördlicher Auflagen für den vertragsgegenständlichen Anwendungsbereich in wesentlichen Bestimmungen.
- c) Unzumutbare Änderungen der Art der Sammlung aufgrund von Vorgaben durch das für die Vollziehung der VerpackVO zuständige Bundesministerium.
- d) Änderung einer Anlage gemäß Pkt. 9.9, durch die eine für eine der Vertragsparteien unzumutbare Änderung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten eintritt.
- e) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahren über das Vermögen des SYSTEMBETREIBERS oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse gem. § 26 IO oder kostendeckenden Vermögens gem. § 71 b IO.
- f) Wesentliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder wesentlichen behördlichen Auflagen durch eine Vertragspartei, sofern die Vertragspartei die Fortsetzung des Vereinbarungsverhältnisses unzumutbar macht, bei Nichtbeseitigung der Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.
- g) Wiederholte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Vertragspartei, welche der beschwerten Vertragspartei die Fortsetzung des Vereinbarungsverhältnisses unzumutbar macht, bei Nichtbeseitigung der Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.
- h) Nichteinigung über wesentliche Elemente der Sammelsystembeschreibung SELECT REGIONAL (als „wesentlich“ im Sinne dieser Bestimmung gelten die Elemente 1. bis 6.), Wenn nicht binnen 3 Monaten ab Bekanntgabe des SELECT REGIONAL an die jeweils andere Vertragspartei das Einvernehmen hergestellt werden kann. Bei Änderungen des SELECT REGIONAL infolge einer gesetzlichen oder behördlichen Auflage entfällt dieser Kündigungsgrund.
- i) Nichteinigung über Änderung der Entgelte gem. Pkt. 7.2
- j) Verstoß gegen die Gleichbehandlungspflicht gem. Pkt. 1.6
- k) Fehlende Einigung zum Ersatz ungültiger einzelner Bestimmungen gem. Pkt. 9.1

Systemkostenvertrag Glas AGR

21

9.5 Bisherige Vereinbarungen

Sämtliche zwischen dem SYSTEMBETREIBER und der GEBIETSKÖRPERSCHAFT für den Bereich der Sammlung und Erfassung von Verpackungsabfällen getroffene Vereinbarungen, seien sie schriftlich, mündlich oder stillschweigend zustande gekommen, werden mit Rechtskraft der vorliegenden Vereinbarung durch diese ersetzt und treten somit außer Kraft.

9.6 Gerichtsstand

Für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung eventuell entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Wien.

9.7 Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung geht auf die Rechtsnachfolger jeder Vertragspartei über.

9.8 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigungen errichtet; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

9.9 Anlagen

Die hieran angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Der SYSTEMBETREIBER behält sich das Recht vor, die Anlagen im Rahmen der vertraglichen Regelungen bzw. zur Sicherstellung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus behördlichen Auflagen, AWG, VerpackVO oder anderer, auf Basis der §§ 14, 23 und 36 des AWG erlassenen Verordnungen für den vertragsgegenständlichen Anwendungsbereich, zu aktualisieren. Ausgenommen sind die Anlagen 2, 6, 8 und 11, deren Änderung einer Übereinstimmung der Vertragspartner bedarf.

Systemkostenvertrag Glas AGR

23

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung durch Gesetz, durch Verordnung, durch eine Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde ungültig sein oder werden sollte, so berührt dies grundsätzlich nicht die anderen Vereinbarungsbestimmungen. In diesem Falle werden die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen eintreten, um eine rechtlich gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Falls jedoch durch eine solche ungültige Bestimmung die Vereinbarungsgrundlage wegfällt, oder wesentlich beeinträchtigt ist und zwischen den Vertragsparteien binnen einer Frist von drei Monaten ab Aufforderung durch eine der Vertragsparteien keine Einigung über eine Ersatzbestimmung erzielt werden kann, so hat jede Vertragspartei das Recht zur Auflösung gem. Pkt. 8.2 dieser Vereinbarung.

9.2 Fristen

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt eine Frist mit Datum der Absendung (Datum des Poststempels) des den Fristenlauf auslösenden Schriftstückes zu laufen.

9.3 Vergebührung

Allfällige Kosten einer Vergebührung der vorliegenden Vereinbarung werden je zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen.

9.4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Systemkostenvertrag Glas AGR

22

- Anlage 1 Sammelfraktionen
- Anlage 2 Sammelsystembeschreibung
- Anlage 3 Analysekonzept
- Anlage 4 Berechnungsschema für planmäßige Mitsammlung anderer Abfälle – derzeit nicht relevant
- Anlage 5 Maßnahmenkatalog – derzeit nicht relevant
- Anlage 6a Technische Anforderungen an Sammelinfrastruktur Behälter
- Anlage 6b Technische Anforderungen an Sammelinfrastruktur Standplatz
- Anlage 7 Berichtswesen
- Anlage 8 Leistungsentgelte – Anlage 8a Leistungsentgelte mit Schüttsammelsystemen
- Anlage 9 Regionale Information der Letztverbraucher (Teile 0 bis 3)
- Anlage 10 Rechenmodell zur Ermittlung abrechnungsrelevanter Mengen an planmäßig mit dem Restmüll miterfassten Glasverpackungen (Zukauf 1) – derzeit nicht relevant
- Anlage 11 Berechnungsschema und Entgelt für zusätzliche Erfassungsmengen aus der Restmüllbehandlung (Zukauf 2)
- Anlage 12 Garantieerklärung – derzeit nicht relevant
- Anlage 13 Gesellschaftliche Verantwortung

10 Unterschriften

_____ am _____

 (Bürgermeister) (Stadtrat)
 Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
 am _____ Top _____
 Für die Gebietskörperschaft (Gemeinderat) (Gemeinderat)

_____ am _____

 Für den Systembetreiber

Anlage 1

Sammelregion: I012640001 Systemkosten Purkersdorf
NO-DKB-14-Umst.-Pausch.

Stichtag: 11.05.2017
genehmigt

SAMMELFRAKTIONEN UND STOFFGRUPPEN

GLAS

Beschreibung der innerhalb einer Sammelkategorie in der Haushaltsammlung und haushaltsähnlichen Sammlung eingesetzten Sammelfraktionen.

Sammelkategorie: Glasverpackungen

Gemeinden der Sammelregion

Sammelfraktionen: Getrennte Sammlung von Weißglas und Buntglas

31952 Purkersdorf

Anlage 1 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Stadtgemeinde Purkersdorf

Stadtgemeinde Purkersdorf

Anlage 3

Anlage 6a

ANALYSEKONZEPT

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN SAMMELBEHÄLTER FÜR ALTGLAS

Über 80% der Glassammlung wird in den beiden Werken der Vetropack Austria (Pöchlarn und Kremsmünster) verwertet. Die Analyse dieses Verwertungsstroms gibt eine statistisch relevante Übersicht über die gesamte Sammelmenge.

Austria Glas Recycling GmbH

Vetropack Austria misst in ihren Betrieben die folgenden Abfallströme:

Inhaltsverzeichnis

- 1 – Gesamteingang über Förderband auf die Sortieranlagen.
- 2 – Abfall von KSP - Abscheidern (Keramik, Steine, Porzellan)
- 3 – Hausmüllähnlicher Gowerbeabfall aus der Handsortierung
- 4 – Leichtfraktion (Aus Glas abgesaugte Leichtstoffe wie Bänderolen, Korke, Alu, Papier)
- 5 – Nichteisen- u. Eisenmetalle (= Abfall Wirbelstromscheider + Magnetabscheider)
- 6 – Eisendeckel, Dosen, Metallverschlüssen (auch aus der Handsortierung)
- 7 – Kunststoff-Flaschen (PET - auch aus der Handsortierung)

1	NORM	2
2	TECHNISCHE GESTALTUNG	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Bauteile	3
2.3	Abmessungen	3
2.4	Ausführung der Räder (fahrbare Behälter)	4
2.5	Farbe, Beschichtung	4
2.6	Einfüllöffnungen	5
2.7	Bodenausführung	5
2.8	Behälterfamilie	6
2.9	Aufnahmesystem	6
2.9.1	Zweikammerbehälter	7
2.9.2	Einkammerbehälter	8
2.10	Lärmdämmung	9
2.11	Material	9
3	ALTERNATIVEN	10

Einmal pro Jahr werden die einzelnen Ströme zusammengefasst.

Der Anteil von Nichtverpackungsglas wird folgendermaßen ermittelt.

Ein relevanter Teilmarkt mit Hub- und Schüttsystem wird ausgesucht. Der jeweilige Anteil von Nichtverpackungsglas wird auf die im jeweiligen System gesammelte Menge hochgerechnet.

Hub – und Schüttsystem sind in der Qualität durchaus verschieden zu behandeln. Das zurückgehende Schüttsystem liefert eine deutlich schlechtere Sammelqualität. Leicht zu öffnende Deckel und die Ähnlichkeit der Sammelbehälter mit den „Mistkübeln“ sind der Grund für diesen Unterschied.

Dieses Konzept ist für AGR auch für die Quoten im Bescheid relevant.

Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Anlage 3 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN SAMMELBEHÄLTER FÜR ALTGLAS

1 NORM

Die Behälter haben den Vorgaben der Normenreihe EN 13071 „Stationäre Abfallsammelbehälter bis 5 000 l mit Behälteraufnahme an der Oberseite und Bodenentleerung“ zu entsprechen, soweit im vorliegenden Leistungsverzeichnis keine abweichenden Anforderungen gestellt werden.
Die Erfüllung der Vorgaben der EN 13071 ist durch eine unabhängige und einschlägig zertifizierte Prüfinstitution nachzuweisen. Ein aktueller Prüfbericht ist dem Angebot beizulegen.

2 TECHNISCHE GESTALTUNG

2.1 Allgemeines

- Die anzubietenden Sammelbehälter sind als so genannte Hubsysteme auszuführen, bei denen die Entleerung des Sammelbehälters durch Öffnen des Behälterbodens erfolgt.
- Im Sinne einer auch überregionalen Erkennbarkeit der Sammelbehälter für die Benutzer soll sich das Aussehen der Sammelbehälter für Altglas an jenem orientieren, welches auch in benachbarten bzw. ähnlichen Regionen Österreichs für Hubsysteme vorzufinden ist – wenn auch nicht die Vorgabe an identes Aussehen gestellt wird.
- Das Heben und Senken des Sammelbehälters erfolgt mit dem am Transportfahrzeug installierten Kранаufbau. Das Öffnen und Schließen des Bodens des Altglassammelbehälters erfolgt mittels pneumatisch oder hydraulisch betätigter Vorrichtungen, die am Kранаufbau montiert sind.
- Die Behälteraufstellung erfolgt überwiegend im Freien; Umgebungstemperaturbereich: -25 °C bis +40 °C.
- Die Behälter sind dem gesamten Witterungsspektrum (Regen, Schnee, Eisregen, Wind etc.) und dem Sonnenschein ungeschützt ausgesetzt (UV-Beständigkeit der äußeren Oberflächen und Aufbauten inklusive Verschlüssen von Einfüllöffnungen ist nachzuweisen).
- Die Lastübertragung von der Behälteraufnahme in den Behälter muss über einen stabilen Rahmen derart erfolgen, dass beim Heben auch bei vollständiger Befüllung keine sichtbaren Verformungen des Behälterkorpus oder des Behälterdaches auftreten.

Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

2

2.4 Ausführung der Räder (fahrbare Behälter)

Räder:

- Gepresste Kunststofffelge und Stahlrohrnabe, glanzverzinkt mit Gleitlager
- Standard-Vollgummibereifung
- Rad Durchmesser 200 mm (± 1 mm)
- Radbreite 50 mm (± 1 mm)
- Bohrung 20 mm
- Nabenlänge 60 mm (± 0,5 mm)
- Tragfähigkeit mindestens 280 kg dynamisch bei 4 km/h
- Achsbüchse aus Stahl 63/20/13

Schwerlastdrehgestelle:

- Verstärktes Gehäuse aus Stahlblech, glanzverzinkt
- Zweifach gehärteter Kugelkranz mit Abdichtung und Schmiernippel (Schmierfetttemperaturbereich von -30 °C bis +130 °C)
- Gabelkopf ohne Zentralbolzen, in genieteter Ausführung
- Ausführung mit beidseitiger Bohrung für die Feststeller
- Plattengröße 135 x 110 mm
- Schraublochabstand 105 x 75/80 mm
- Schraublochdurchmesser 11 mm
- Tragfähigkeit mindestens 650 kg dynamisch (bis 1.000 kg soll möglich sein)
- Gesamthöhe mit Rad (200 mm) von 245 mm (± 2 mm)

Feststeller:

- Zumindest zwei Räder je Behälter müssen mit Feststellern ausgerüstet sein. Diese Feststeller haben sich auf den beiden Rädern einer Längsseite zu befinden.

2.5 Farbe, Beschichtung

- Die Farbe der Behälter ist „Weiße Aluminium RAL 9005“. Behälter aus Metall können auch eine verzinkte oder farblich ähnliche rostfreie Oberfläche ohne weitere Beschichtung aufweisen. Metallische Oberflächen müssen matt sein.
- Im Bereich der Einfüllöffnungen muss die Oberfläche von Sammelbehältern folgendermaßen gestaltet sein, wobei die Färbung das gesamte Dach des Behälters bzw. bei Ausführungen ohne ausgeprägtes Dach den gesamten oberen Bereich des Behälters beginnend 5 cm unterhalb der Unterkante der Einfüllöffnungen zu umfassen hat:
 - Zweikammer-Behälter: im Bereich einer Kammer die Farbe „Reinweiß RAL 9010“ und im Bereich der anderen Kammer die Farbe „Grasgrün RAL 6010“.
 - Einkammerbehälter sind entsprechend „Reinweiß RAL 9010“ oder „Grasgrün RAL 6010“ zu färben.

Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

4

- Bei der Berechnung der Statik ist von einem vollen Behälter und einer Dichte der Sammelware von 300 kg/m³ auszugehen.

2.2 Bauteile

- Für die Hebe- und Entleereinrichtungen dürfen nur typgeprüfte oder normgerechte Seile, Ketten und Verbindungselemente wie z. B. Ösen, Schkel etc eingesetzt werden. Diese Verbindungselemente haben aus mitzuliefernden Explosionszeichnungen ersichtlich zu sein. Der Bieter hat die Art der eingesetzten Seile, Ketten und Verbindungselemente im Angebot im Detail anzugeben.
- Es dürfen ausschließlich ausreichend dimensionierte und typgeprüfte Bauteile verwendet werden.
- Darüber hinaus hat der Bieter im Angebot die entsprechenden Ersatzteilpreise anzugeben.

2.3 Abmessungen

- Die Behälter dürfen eine maximale Tiefe von 120 cm außen aufweisen. Die Grundfläche muss rechteckig sein. Andere Grundrisse sind nicht zulässig.
Ergänzend sind Behälter mit einer maximalen Tiefe von 80 cm anzubieten.
- Die Höhe der Behälter (ohne Aufnahmesystem) darf 170 cm nicht überschreiten
- Bei Zweikammer-Behältern müssen beide Kammern gleich groß sein.
- Die Behälter müssen derart ausgeführt sein, dass sie ohne Zwischenraum aneinandergereiht werden können, d.h. dass zumindest die Seitenwände senkrecht ausgeführt sein müssen. Im Falle der Aneinanderreihung mehrerer Ein- oder Zweikammer-Behälter müssen die Behälter ohne verbleibende Zwischenräume aneinander gestellt werden können.
- Auf jeder Behälterfront und Behälterrückwand ist eine ebene Fläche in einer Größe von mindestens 60 cm x 60 cm mit einer Mittenhöhe von etwa 60 cm für das Anbringen von Aufklebern vorzusehen.
- Die Unterkante der Einfüllöffnungen (Ladehöhe) darf eine Höhe von 140 cm, gerechnet von der Aufstellfläche, nicht überschreiten.

Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

3

- Lackierungen von Metallen haben mittels Pulverbeschichtung zu erfolgen.

- Die Außen- und Innenflächen der Behälter (auch die Lärmdämmung) müssen nass sowohl mittels Bürsten als auch mittels Hochdruckreiniger gereinigt werden können.

2.6 Einfüllöffnungen

- Die Einfüllöffnungen müssen derart ausgeführt werden, dass Regenwasser möglichst nicht in den Container gelangen kann. Für den Fall eingetretener Flüssigkeiten sind geeignete Öffnungen vorzusehen, aus denen Flüssigkeiten abfließen können. Verschlüsse von Einfüllöffnungen wie Gummirosetten oder Klappen sind so auszuführen, dass sie auch nach längerem Gebrauch nach Einwurf von Glasgebänden wieder selbsttätig schließen. Klappen sind so auszuführen, dass auch bei oftmaliger und langjähriger Verwendung nicht brechen.
- Die Behälter müssen für jede Kammer auf beiden Längsseiten sowie an den beiden Stirnseiten über Einfüllöffnungen verfügen und ein symmetrisches Dach haben.
- Die Neigung der Einfüllöffnungen darf 40° nicht unterschreiten.
- Die Einfüllöffnungen müssen dafür geeignet sein, Glasgebinde bis zu einem Durchmesser von 18 cm einzuwerfen.
- Ein Wechseln von die Einfüllöffnungen verschließenden Rosetten oder Klappen muss von außen mit einfachem Handwerkzeug möglich sein.
- Gummirosetten müssen von innen mit drei Blindnieten befestigt sein. Die Blindnieten dürfen nur in jenem Bereich angebracht werden, der außen von den Rosetten abgedeckt ist. Die Nieten dürfen außen zu keiner Verletzungsgefahr führen.

2.7 Bodenausführung

- Die Sammelbehälter müssen geeignet sein, um vor dem Beginn der Entleerung am Boden des Aufbaus des Transportfahrzeuges oder auf der darin befindlichen Altglasschicht in beliebiger Dicke vollständig abgesetzt werden zu können mit nachfolgendem Hochheben unter gleichzeitigem Öffnen der Bodenteile zur Erzielung einer minimalen Fallhöhe.
- Die Behälter müssen derart ausgeführt sein, dass eine Manipulation der Behälter – auch in gefülltem Zustand – mittels Gabelstapler oder Gabelhubwagen möglich ist, wobei jedoch der Abstand des Bodens von der Aufstellfläche möglichst gering zu halten ist.

Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

5

- Der Boden der Behälter ist derart auszuführen, dass der Behälter auf ebenem Boden auf definierten Aufstellflächen (z.B. Schienen oder Kufen) steht und nicht vollflächig aufsteht.
- Die Aufstellflächen müssen derart ausgeführt sein, dass eine Flächenbelastung von 20 N/cm² nicht überschritten wird. Dabei ist von einer Masse des Altglases von bis zu 1.000 kg auszugehen (3-m³-Behälter) und die Masse des leeren Behälters zusätzlich zu berücksichtigen.
- Der Boden bzw. der Bodenrahmen müssen massiv genug ausgeführt sein, dass auch bei Aufstellung auf unebenem Untergrund keine sichtbare Verformung des Behälters auftritt.
- Der zu öffnende Teil des Bodens muss derart ausgeführt sein, dass ein Austreten von Teilchen aus dem Behälter beim Heben zuverlässig vermieden wird. Das bedeutet, dass sich die Bodenklappen beim Heben auch bei vollständiger Befüllung nicht derart verformen oder öffnen dürfen, dass Spalten entstehen, aus denen Glasteilchen austreten können.
- Bei fahrbaren Behältern muss die Aufnahme für die Befestigung der Räder derart massiv ausgeführt sein, dass auch horizontale Belastungen, z.B. beim Überfahren von Gehsteigkanten dauerhaft und ohne Verformung des Bodens aufgenommen werden können. Eine Befestigung am Bodenblech alleine ist jedenfalls nicht ausreichend.

2.8 Behälterfamilie

- Es ist nachzuweisen, dass die angebotenen Sammelbehälter in eine Behälterfamilie integrierbar sind, die zumindest folgende Teile umfasst, wobei jeder Behälter über das Aufnahmesystem gemäß Pkt. 2.9 verfügen muss und die Behälter ein einheitliches Design aufweisen müssen:
 - Zweikammer-Behälter mit einem Volumen von etwa 3.000 Liter
 - Einkammer-Behälter mit einem Volumen von etwa 1.500 Liter
 - Fahrbare Behälter mit Rädern

2.9 Aufnahmesystem

- Die Behälteraufnahme muss stabil ausgeführt sein, um dauerhaft die Beschleunigungs- und Abbremsdrehmomente bei Drehbewegungen und Schwingungen des Behälters bei der Positionierung aufnehmen zu können.

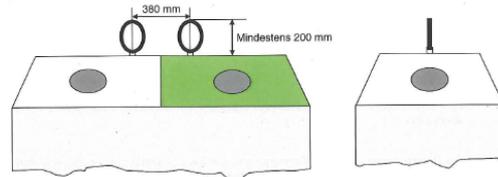
Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

6

- Die Behälteraufnahme muss derart ausgeführt sein, dass die Behälter auch in vollem Zustand an jedem einzelnen beliebigen Aufnahmepunkt (z.B. Hubstange) gehoben werden können.
- Das Heben und Senken des Altglassammelbehälters erfolgt mit dem am Transportfahrzeug installierten Kranaufbau. Das Öffnen und Schließen des Bodens des Altglassammelbehälters erfolgt mittels hydraulisch betätigter Handhabungsgeräte, die am Kranaufbau montiert sind.

2.9.1 Zweikammerbehälter

- Die Behälter müssen über zwei Aufnahmeösen verfügen, von denen je eine mit einer Bodenklappe verbunden ist. Der Abstand der Ösen muss 380 mm betragen.
- Die Oberkante der Ösen muss mindestens 200 mm über das Dach hinausragen - zum Schutz des Daches beim Entleervorgang
- Die Ösen müssen in Längsrichtung zum Behälter angebracht sein.
- Die Anbringung der Aufnahmeösen muss den Anforderungen der folgenden Prinzipskizze genügen



- Der erforderliche Hub des Aufnahmegertes am Fahrzeug darf 450 mm nicht übersteigen.
- Die Ösen müssen von ihren Abmessungen und ihrer Stabilität zum Einsatz mit üblichen Aufnahmegerten und mit üblichen Kranhaken geeignet sein.

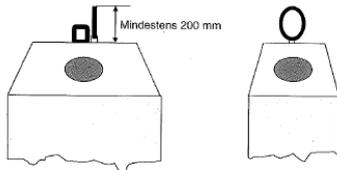
Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

7

- Die Mindesthöhe von 200 mm im Bild gilt für asymmetrisch gestaltete Giebeldeckel. Bei Pyramidenstumpfdeckeln wie im Bild ist der Abstand auf 250 mm zu erhöhen.

2.9.2 Einkammerbehälter

- Die Behälter müssen über zwei Aufnahmeösen verfügen, von denen eine mit der Bodenklappe verbunden ist.
- Die Oberkante der mit der Bodenklappe verbundenen Öse muss mindestens 200 mm über das Dach hinausragen - zum Schutz des Daches beim Entleervorgang.
- Die mit der Bodenklappe verbundene Öse muss quer zur Behälterlängsachse angebracht sein.
- Die Anbringung der Aufnahmeösen muss den Anforderungen der folgenden Prinzipskizze genügen



- Der erforderliche Hub des Aufnahmegertes am Fahrzeug darf 450 mm nicht übersteigen.
- Die Ösen müssen von ihren Abmessungen und ihrer Stabilität zum Einsatz mit üblichen Aufnahmegerten und mit üblichen Kranhaken geeignet sein.
- Die Mindesthöhe von 200 mm im Bild gilt für asymmetrisch gestaltete Giebeldeckel. Bei Pyramidenstumpfdeckeln wie im Bild ist der Abstand auf 250 mm zu erhöhen.

Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

8

2.10 Lärmdämmung

- Alle Maßnahmen am Container, die der Lärminderung dienen, müssen dem harten Praxiseinsatz dauerhaft gewachsen und auch wintertauglich sein. Auskleidungen von Boden und Seitenwänden müssen nass mittels Bürsten oder Hochdruckreiniger gereinigt werden können und dürfen nicht saugfähig sein. Textile Faserstoffe sind nicht geeignet. Ebenso dürfen mit Sammelmaterial in Berührung kommende Bauteile nicht aus Schaumstoffen oder geschäumtem Material bestehen.
- Die Behälter sind derart auszuführen, dass sie einen Schalleistungspegel von 94 dB (A) („garantierter Schalleistungspegel“ gemäß Richtlinie 2000/14/EG) nicht überschreiten.
- Die Messung des Schalleistungspegels beim Einwerfen von Glasbinden erfolgt gemäß EU-Richtlinie 2000/14/EG¹
- Der garantierte Schalleistungspegel muss ohne Einsatz von Fallbremsen erreicht werden.
- Verbindungen zwischen einzelnen Behälterteilen sind spaltfrei auszuführen, sodass weder beim Einwerfen von Sammelware noch beim Manipulieren der Behälter „Scheppergeräusche“ oder sonstige Geräusche entstehen.

2.11 Material

- Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
- Sämtliche Teile aus nicht rostfreien Metallen sind in verzinkter Ausführung vorzusehen. Sämtliche Metall-Verbindungselemente sind in verzinkter Ausführung oder in rostfreier Ausführung vorzusehen.
- Folgende Flammschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:
 - halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane (BGBl. 210/1993)²

¹ EU-Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, Teil B, Abschnitt 22 „Altglassammelbehälter“

² BGBl. Nr. 210/1993: Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot von halogenierten Biphenylen, Terphenylen, Naphthalinen und Diphenylmethanen. Darunter fallen zum Beispiel: Decabrombiphenyl (CAS 13654-09-6)

Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

9

- ⇒ bromierte Diphenylether³
 - ⇒ die durch die Bestimmungen unter Punkt 2.1 erfassten Stoffe (z. B. kurzkettige Chlorparaffine C₁₀₋₁₃ – CAS 85635-84-8)
- 4) In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen⁴ ist die Vermeidung aller voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen (HFKW, HFCKW, FWK)

3 ALTERNATIVEN

Alternativen sind zulässig.
Die Gleichwertigkeit mit den beschriebenen Anforderungen ist nachzuweisen.

³ Darunter fallen zum Beispiel:
Monobromodiphenylether (CAS 101-55-3), Dibromodiphenylether (CAS 2050-47-7), Tribromodiphenylether (CAS 49690-94-0), Tetrabromodiphenylether (CAS 40088-47-8), Pentabromodiphenylether (CAS 32534-81-9), Hexabromodiphenylether (CAS 36483-00-0), Heptabromodiphenylether (CAS 68328-80-3), Octabromodiphenylether (CAS 32536-52-0), Nonabromodiphenylether (CAS 63935-56-1), Decabromodiphenylether (CAS 1163-19-5)

⁴ BGBl. Nr. 301/1990: Verordnung über das Verbot vollhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe;
BGBl. Nr. 750/1995: Verordnung über ein Verbot bestimmter teilhalogenerter Kohlenwasserstoffe (HFCKW-Verordnung) oder FCKW als Treibmittel für geschäumte Bauteile nicht zugelassen. Beim Einsatz von geschäumten Bauteilen sind die Art der Schäume und die Art der dabei angewandten Treibmittel anzugeben. Im Zweifelsfalle sind Spezifikationen der Hersteller beizubringen.

Anlage 6a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Anlage 7

BERICHTSWESEN

1 Allgemeines

1.1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die Umsetzung der Verpackungsverordnung und die Erfordernisse der ordentlichen Gebarung, des Erfolgswesens sowie der durchgängigen Qualitätssicherung bedingen definierte Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflichten auf allen Stufen. Akzeptanz und Erfolg der Verpackungssammlung und -verwertung hängen unmittelbar mit der Glaubwürdigkeit und Transparenz aller Maßnahmen in den Bereichen Sammlung, Verwertung und Finanzierung zusammen.

Diese Beilage beschreibt und vereinheitlicht den organisatorischen Ablauf, den Informationsaustausch sowie Rechnungslegung und Zahlung zwischen GEBIETSKÖRPERSCHAFT und SYSTEMBETREIBER.

Das Berichtswesen regelt:

- Datenmanagement (Erfassung und Austausch von Daten)
- Berichtspflicht und -format (Sammelinfrastruktur und Sammlung aus Modul 5)
- Fakturierung und Zahlung (Rechnungslegung, Belege, Überweisung)

1.2 Anforderungen

1.2.1 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit

Das Melde- und Berichtswesen ist ein betrieblicher Kostenfaktor. Aus diesem Grund soll dieser Bereich optimal organisiert werden (Wirtschaftlichkeit), mit geringem Aufwand abgewickelt werden (Sparsamkeit) und alle erforderlichen Daten bereitstellen, die ein zielorientiertes Management auf allen Ebenen, die leistungsorientierte Abrechnung und eine hohe Transparenz, Erfolgs- und Effizienzkontrolle des Systems nach innen und außen ermöglichen (Zweckmäßigkeit).

1.2.2 Standardisierung

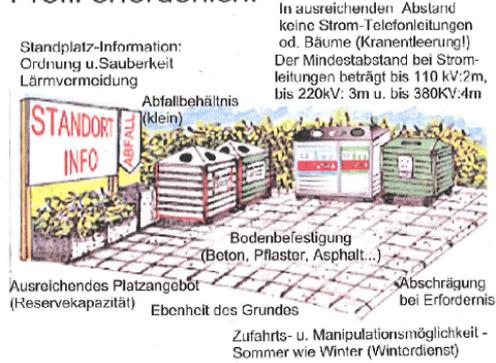
Aus Gründen der Fehlerminimierung und der Bearbeitungsgeschwindigkeit werden alle regelmäßigen Meldungen standardisiert. Alle Daten sollen nur einmal und in einheitlicher Form von jener Stelle eingegeben werden, die diese Daten erhebt. Dies verlangt eine elektronische Datenverwaltung.

Sämtliche in den folgenden Punkten genannten Informationen sind periodisch in einem standardisierten Format von der GEBIETSKÖRPERSCHAFT an die SYSTEMBETREIBER zu übermitteln. Für die Datenverwaltung und -übertragung stellt der SYSTEMBETREIBER ein Online-Portal zur Verfügung. Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT verpflichtet sich diese nach den Anforderungen des Ausschreibungsführers zu verwenden.

Anlage 7 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Anlage 6b

Für die Errichtung eines Glasbehälter- Standplatz ist nachfolgendes Profil erforderlich:



Dem Stand der Technik entsprechende, System- u. Umweltgerechte Behälter und Maßnahmen (Lärmschutz, Abwasser)

Zusätzliche Kriterien:

Sichtbarkeit u. Erkennbarkeit der Standplätze von den üblichen Wegen zur Arbeit, zum Einkauf, zur Schule etc. aus - möglichst keine Anonymität.

Positives Erscheinungsbild, möglichst "Einbettung" ins jeweilige Umfeld u. entsprechende Gestaltung (Begrünung, Rankgitter, ev. nach Möglichkeit Pergola).

Anlage 6b zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

1.3 Grundprinzipien des Melde- und Aufzeichnungswesens

Alle vorgesehenen Meldungen, Berichte, Abrechnungen etc. sind „Bringschulden“. Alle Fälligkeitstermine gelten daher (falls im Vertrag nicht anders geregelt) per Einlangen beim SYSTEMBETREIBER.

Die für eine Arbeit zuständige Vereinbarungspartei trägt die Gewährleistung entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Jede Meldung hat in der beschriebenen Datenstruktur und Frist zu erfolgen und bezieht sich auf die vertragsgegenständliche Sammelregion (Vertragsgebiet). Es wird zwischen quartalsweisen und jährlichen, sowie laufenden und bedarfsabhängigen Meldungen unterschieden.

2 Berichtspflicht und Berichtsformat

Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT hat die von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Leistungen gegenüber dem SYSTEMBETREIBER elektronisch zu dokumentieren und zu melden.

2.1 Sammlung über Altstoffsammelzentren (Modul 5) (nicht anwendbar)

Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Leistungserbringung hinsichtlich der Sammlung von Verpackungen über Altstoffsammelzentren (gem. Vertrag, Abschnitt 3) erfolgt durch Aufzeichnung der Wiegescheine.

Das Datenmanagement folgt dabei nachstehendem Schema:

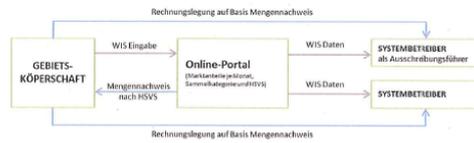


Abb. 1: Datenmanagement Sammlung über Modul 5 (WIS ... Wiegeschein)

Die Wiegescheinliste beinhaltet die gesamte bei Übergabestellen übergebene Sammelmenge der GEBIETSKÖRPERSCHAFT aus den Altstoffsammelzentren (Modul 5) gemäß Festlegung im SELECT REGIONAL. Die Qualitätssicherung der Daten bedingt eine zeitnahe Abstimmung der durch die GEBIETSKÖRPERSCHAFT und von der Übergabestelle erfassten Sammelmengen, die Eingabe der Daten hat somit laufend oder zumindest wöchentlich zu erfolgen bzw. wöchentlich nach Einlangen der Wiegescheine von Subpartnern.

Bei der Aufzeichnung der Wiegescheine über das Online-Portal sind folgende Informationen zu erfassen:

Feld	Beschreibung
Melder	Codierung und Bezeichnung des Melders/Verrechners
Leistung	Codierung und Bezeichnung der Leistung

Anlage 7 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Wiegescheinnummer	Kennung des Wiegedokumentes
Datum	Datum des Wiegedokumentes
Sammelregion	Codierung und Bezeichnung der Sammelregion
Fraktion	Codierung und Bezeichnung der Sammelfraktion/kategorie
Übergeber	Codierung und Bezeichnung des Übergebers der Sammelware
Übernehmer	Codierung und Bezeichnung des Übernehmers der Sammelware
WIS Gewicht	Wiegeseingewicht in Tonnen
Anfallstelle	Codierung und Bezeichnung des Altstoffsammelzentrums

Beim Abschluss einer Verrechnungsperiode (Quartal) durch die GEBIETSKÖRPERSCHAFT erfolgt die Zuteilung der erfassten Sammelmengen auf den SYSTEMBETREIBER auf Basis der je Monat und Sammelkategorie hinterlegten Marktanteile. Die Online-Applikation liefert der GEBIETSKÖRPERSCHAFT einen Mengennachweis nach Leistungsmonat und Sammelregion. Die anteilige Sammelmenge dient als Grundlage für die Verrechnung der Leistungen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT.

Der Mengennachweis hat dabei folgende Informationen zu enthalten:

Feld	Beschreibung
Melder	Codierung und Bezeichnung des Melders/Verrechners
LZR	Leistungszeitraum (Monat)
Leistung	Codierung und Bezeichnung der Leistung
Sammelregion	Codierung und Bezeichnung der Sammelregion
Fraktion	Codierung und Bezeichnung der Sammelregion/kategorie
HSVS	Bezeichnung SYSTEMBETREIBER
Anteil	Marktanteil für Sammelkategorie und Leistungszeitraum
Menge	Verrechnungsrelevante Menge

Das Online-Portal stellt dem SYSTEMBETREIBER nach Abschluss der Rechnungsperiode durch die GEBIETSKÖRPERSCHAFT die Liste jener der Leistungsverrechnung zu Grunde liegenden Wiegescheidaten elektronisch zur Verfügung. Zum Zwecke der Qualitätssicherung hat der Betreiber des Online-Portals die Berechtigung, die erfassten Daten einer Prüfung zu unterziehen und erforderlichenfalls Korrekturen in Abstimmung mit den Leistungspartnern vorzunehmen.

Aufgrund der elektronischen Mengenmeldungen entfällt die Übersendung der Wiegescheine. Auf Anfrage stellt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT dem SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer die originalen Wiegedokumente für Prüfzwecke zur Verfügung. Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT wird dazu die Wiegedokumente entsprechend der gesetzlichen Fristen 7 Jahre aufbewahren.

Für GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, die geeignete individuelle Abfallwirtschaftsprogramme verwenden und diese auch in Abstimmung mit dem SYSTEMBETREIBER für den Datenaustausch verwenden, stellt der SYSTEMBETREIBER eine elektronische Schnittstelle für die Übertragung der Daten zur Verfügung („Upload“).

Anlage 7 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

3

Anlage 8a

LEISTUNGSENTGELTE MIT SCHÜTTSAMMELSYSTEMEN

Über die Abdeckung der höheren Sammelkosten durch das Schüttsammelsystem erfolgt eine gesonderte Abgeltungsregelung zwischen den Sammelpartnern und den Gebietskörperschaften.

Anlage 8a zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

V

2.2 Sammelbehälter/-säcke und Standplätze

Die Behälter- und Standortdaten werden durch den Sammelpartner im SELECT REGIONAL verwaltet und laufend in Abstimmung mit dem Ausschreibungsführer und in Kooperation mit der GEBIETSKÖRPERSCHAFT gewartet und aktualisiert. Das SELECT REGIONAL enthält sämtliche verrechnungsrelevanten Behälter aus Modul 1 und 2 (im Eigentum des Sammelpartners oder der GEBIETSKÖRPERSCHAFT) und dient als Grundlage zur Dokumentation des Systemausbaus und für die Quartalsabrechnung der Behälter-, Sack- und Standortkosten.

2.3 Sonstige Berichtspflichten (nicht anwendbar)

Für die zur Verteilung gebrachten Reservesäcke während des Jahres ist eine Verteilungsliste (je Gemeinde) zu führen und auf Anfrage des SYSTEMBETREIBERS vorzulegen. Das SELECT REGIONAL weist die für das jeweilige Kalenderjahr maximal zur Verfügung stehende Anzahl an Säcken aus.

Der SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer ist berechtigt, jährlich zu erstellende Berichte aus wichtigen Gründen auch unterjährig abzurufen.

3 Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt einmalig und gesammelt für das Quartal bis spätestens zum 10. des nächstfolgenden Monats (d.s. 10.04. für das 1. Quartal, 10.07. für das 2. Quartal, 10.10. für das 3. Quartal und 10.01. für das 4. Quartal). Auf Verlangen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT erfolgt die Abrechnung bestimmter, im Vertrag definierter Leistungen durch alle HSVS in Form eines Gutschriftverfahrens. Die Überweisung des geschuldeten Betrags erfolgt innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist durch den SYSTEMBETREIBER an die GEBIETSKÖRPERSCHAFT.

In der Verrechnung der Leistungen sind nur jene Anteile an der Gesamtleistung von Relevanz, die dem Gesamt-Marktanteil des SYSTEMBETREIBERS (siehe Vertrag, Pkt. 1.5) entspricht. In der quartalsweisen Verrechnung wird für mengenbezogene Verrechnungen der für den Monat des Wiegescheidatums relevante Marktanteil verwendet, für alle anderen Leistungen wird das arithmetische Mittel aus den monatlichen Marktanteilen verwendet.

Anlage 7 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

4

Anlage 8

LEISTUNGSENTGELT

Die Basis für die Berechnung der Systemkostenentgelte (Behälterkosten und sonstige Systemkosten) nach Bundesländern ist das Pauschalentgelt von € 1,077747 pro Normeinwohner pro Jahr. (2017 bis 2019)

Die Aufteilung der Beträge pro Bundesland:
Der erste Teil des Entgelts wird durch Multiplikation der Normeinwohner des Bundeslandes mit der Hälfte des österreichweiten Pauschalentgelts pro Normeinwohner berechnet.
Der zweite Teil des Entgelts wird auch durch Multiplikation der Normeinwohner des Bundeslandes mit der Hälfte des österreichweiten Pauschalentgelts pro Normeinwohner berechnet. Diesmal gewichtet nach Sammelmenge (Bundesland) und Normeinwohner (Bundesland) im Verhältnis zu Gesamtösterreich.

50 % des Basisbetrages + 50 % des Basisbetrages * (kommunale Sammelmenge des Bundeslandes / kommunale Sammelmenge Österreich) / (Normeinwohner Bundesland / Normeinwohner Österreich)

Beispiel (Zahlen sind nur für das Berechnungsbeispiel exemplarisch zu sehen):

Normeinwohner (NEW) Österreich: 8.000.000
NEW Bundesland: 300.000

Pauschalentgelt Ö: 1,00 € / NEW

Sammelmenge Österreich: 250.000 t
Sammelmenge Bundesland: 10.000 t

Systemkosten des Bundeslands:
 $300.000 * (1,00 / 2) + 300.000 * (1,00/2) * (10.000/250.000) / (300.000/8.000.000) = 300.000 * 0,50 + 300.000 * 0,50 * 1,07 = 310.000$
Spezifisches Entgelt für dieses exemplarische Rechenbeispiel - Bundesland: € 1,033 / NEW

NEW: Anzahl der Einwohner je Einheit (Österreich, Bundesland, Gemeinde, etc.) + (Anzahl der Nüchtigungen pro Jahr je Einheit) / 365

Die Einheit zur Berechnung für die Auszahlung ist jeweils die einzelne Gemeinde

Anlage 8 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

1

Verrechnungsmodus:
 quartalsweise Abrechnung zu je 4 gleichen Teilen
 Rechnungslegung im Nachhinein
 Zahlungsziel: 60 Tage ab Rechnungseingang
 60 % des Entgeltes für sonstige Systemkosten
 40 % des Entgeltes für Behälterkosten

Varianten:

- Vertragspartner ist zu 100 % Behältereigentümer: Er kann 40 % Behälterkosten und 60% sonstige Systemkosten verrechnen.
- Vertragspartner ist nicht Behältereigentümer: Er kann deshalb die 60% sonstigen Systemkosten verrechnen.
- Vertragspartner ist zum Teil Behältereigentümer: Er kann deshalb einen Anteil der 40 % Behälterkosten sowie die 60% sonstigen Systemkosten zur Gänze verrechnen.
Die Berechnung des Anteils an den Behälterkosten:
 Behältervolumen im Eigentum des Vertragspartners (bzw. der Gemeinde) durch das gesamte aufgestellte Behältervolumen im relevanten Vertragsbereich. Basis der Berechnung ist wieder die Einzelgemeinde.

Berechnungszahl für Vertragspartner in der Zeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2019

NEW: 9.438

Spezifisches Entgelt des Bundeslands: 1,045 € / NEW

Anlage 8 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Tätigkeiten der Abfallberater/Innen im Rahmen der Sockeltätigkeit

Basistätigkeiten

für alle Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeiten und Weitergabe der relevanten Basisinformationen (gesetzliche Grundlagen, Grundlagen der Verpackungssammlung und -verwertung) • Persönliche Weiterbildung in Sachen Abfallwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit, etc.
----------------------	--

Sockel-PR-Tätigkeiten

Zielgruppe	Maßnahme
BürgerInnen/ KonsumentInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Beratung vor Ort • Telefonische Beratung/Sprechstunde • Publikationstätigkeit in den regionalen Medien, Verbandszeitung • Schriftliche Information, z. B. Aushänge bei Sammelstellen, Postwurfsendungen, etc. • Erstellen von Druckunterlagen wie Aushänge auf Hausanschlagtafeln, Plakate, Schautafeln • Informationsveranstaltungen, Vorträge • Erarbeiten von Anschauungsmaterial • Aufbereitung von Informationen für Webseite • Soziale Medien
Bildungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten/Zusammenstellen von Unterrichtsmaterialien für Schulen/Kindergärten • Verwenden von bereitgestellten Unterrichtsmaterialien • Vorträge/Referate in Schulen/Kindergärten • Beratende Unterstützung von Projekten in Schulen

Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Anlage 9

REGIONALE INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER

Anforderungen an die Durchführung und Leistungsnachweise, Qualifikation für AbfallberaterInnen

Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Zielgruppe	Maßnahme
Gemeindevorretor, insbes. Umweltgemeinderäte	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Informationsaufbereitung für Gemeindevorretor, • Unterstützung von Gemeindeprojekten • Teilnahme an Sitzungen
Regionale Meinungsbilder wie Umweltschutzgruppen, Vertreter politischer Parteien, Vereine, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Informationsweitergabe
regionale Entsorger	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinationstätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den lokalen Entsorgern, z. B. des Entsorgungspersonals • Koordination der Aktivitäten mit Altstoffsammelzentren
lokale Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbereiten von Informationen für lokale Medien • Aktives Zugehen auf lokale Medien (Presseaussendung, Lancieren von Exklusivartikeln, etc.)
Kleingewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungen über die Leistungen und Voraussetzungen der Systembetreiber

Berichte

An den SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen der Tätigkeitsberichte wie vorgegeben • Rückmeldung über lokale Problemfelder, Trends, etc.
---	--

Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Qualifikationskriterien für AbfallberaterInnen

Generelle Voraussetzungen für die kommunale Abfallberatung im Sinne dieser Vereinbarung sind die Beherrschung der rechtlichen und theoretischen Grundlagen der Abfallwirtschaft sowie die Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Inhalte sind daher zwingende Voraussetzung:

- Abfallwirtschaftliche Grundlagen
- Grundlagen des Abfallrechts
- Funktionsweise der getrennten Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen
- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Ausbildungsvarianten:

- 1.1. abgeschlossenes Studium der Naturwissenschaften (z. B. Biologie, Ökologie, etc.) oder vergleichbare Studienrichtungen an z. B. TU, BOKU, Montanistik, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
+ mindestens 1 Jahr einschlägige Berufspraxis in der kommunalen Abfallwirtschaft oder AbfallberaterInnen-Kurs
- 1.2. Matura + mindestens 1 1/2 Jahre einschlägige Berufspraxis in der kommunalen Abfallwirtschaft oder mindestens 4 Semester einschlägiges Studium (z. B. BOKU, TU, Montanistik etc.) + AbfallberaterInnen-Kurs
- 1.2.1. Höhere Lehranstalt für Umwelt und Wirtschaft des Stiftes Zwettl + Ausbildung über Grundlagen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit
- 1.3. Berufspraxis (mind. 4 Jahre) oder 2 Jahre einschlägige Berufspraxis in der kommunalen Abfallwirtschaft (Mindestalter 19 Jahre) + AbfallberaterInnen-Kurs

2. Adäquate Ausbildung

Die Adäquanz der Ausbildung muss in jedem Einzelfall vom SYSTEMBETREIBER als Ausschreibungsführer ausdrücklich anerkannt werden und muss den o. a. Grundvoraussetzungen entsprechen.

Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Abfallberatung in Schulen/Kindergärten	Anzahl pro Monat	ca. Zeit (h) pro Monat
Vorträge/Referate		
Projekte (z. B. Mülltronspiel, Wettbewerb etc.)		
Sonstiges		
Beratung von Klein- und Mittelbetrieben	Anzahl pro Monat	ca. Zeit (h) pro Monat
Betriebsberatung (z. B. Infoveranstaltungen, etc.)		
lokale Medien	Anzahl pro Monat	ca. Zeit (h) pro Monat
Pressearbeit (Presseaussendung, Artikel in Regionalmedien, Beiträge in regionalen TV und Radio Sendern, etc.)		
Entsorger	Anzahl pro Monat	ca. Zeit (h) pro Monat
Koordinationsstätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den lokalen Entsorgern/Entsorgerpersonal		

Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Altstoff Recycling Austria AG
Kommunikation

Mariahilfer Straße 123
A-1062 Wien

Jahr: _____
Vertragspartner(Firmenstempel)
AbfallberaterIn

BASISJAHRESPLANUNG
über die Maßnahmen der regionalen Information der Letztverbraucher (bis zum 15.2. des jeweiligen Kalenderjahres der ARÄ AG vorzulegen)

Laufend wiederkehrende Tätigkeiten

Beratung von Bürgern/Konsumenten	Anzahl pro Woche	ca. Zeit (h) pro Woche
Telefonische Beratung (Fixzeiten/Abfalltelefon)		
Persönliche Sprechstunde (Fixzeiten)		
Vor Ort (Hausbesuche, Sammelstellen, Recyclinghöfe)		
Sonstiges	Anzahl pro Monat	ca. Zeit (h) pro Monat
Informationsveranstaltungen, Vorträge		
Betreuung Webseite, Soziale Medien		
Sonstiges		

Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Informationsarbeit bei Multiplikatoren	Anzahl pro Woche	ca. Zeit (h) pro Woche
Gemeindevertreter, Bürgermeister, Amtsleiter, Sachbearbeiter, Umweltgemeinderäte (z. B. Sitzungen, Projekte)		
Beratung von Mitarbeitern in Altstoffsammelzentren/Recyclinghöfen		
Sonstiges	Anzahl pro Monat	ca. Zeit (h) pro Monat

Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Altstoff Recycling Austria AG
Kommunikation
Mariahilfer Straße 123
A-1062 Wien

Jahr: _____
Vertragspartner(Firmenstempel)
Abfallberater/in
Quartal _____

QUARTALSBERICHT
über die Maßnahmen der regionalen Information der Letztverbraucher
(innerhalb von 10 Tagen nach Quartalsende der ARA AG vorzulegen)

Kurze Erläuterung der Situation vor Ort (Verband/Gemeinde)

SONSTIGES:

(z. B.: Ausstellungen, Infostand auf Messen, Veranstaltungen, Publikationsstätigkeiten¹⁾, Postwurfsendungen¹⁾, Plakate¹⁾, Pressearbeit¹⁾, etc.)

¹⁾ Belegexemplare beiliegen
Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Anlage 11

**RECHENMODELL FÜR ERFASSUNGSMENGEN
AUS DER RESTMÜLLBEHANDLUNG (ZUKAUF 2)**

Berechnung der regionalen Erfassungsmengen (Zukauf 2)
auf Basis einer Verordnung nach § 29b (5) AWG

Anlage 11 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

1 Beschreibung der Aktivitäten zu folgenden Themenschwerpunkten:

THEMENSCHWERPUNKT	Aktivitäten
Qualität der Sammelware	
Sauberkeit der Sammelware	
Effizienz in der Sammlung	
Verringerung von Fehlwürfen	

2 Beschreibung von durchgeführten Maßnahmen/Projekten:

Anlage 9 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Allgemein

Mit der Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen (BGBl II 2015/275, kurz: Abgeltungsv) werden die mengenbezogenen Vorgaben zur Abgeltung der angemessenen Kosten für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen ab 01.01.2016 definiert. Die Begriffsbestimmungen der Abgeltungsv gelten sinngemäß.

Die Berechnung der verrechnungsrelevanten Abgeltungsmassen erfolgt pro Kalenderjahr, jeweils im Nachhinein nach Vorliegen der für die Berechnung erforderlichen Teilnahmemassen und Getrennterfassungsmassen aller HSVS.

Die Teilnahmemassen entsprechen den gem. § 29b (3) AWG von den HSVS gemeldeten Massen, die für die Mengen- und Kostenaufteilung im jeweiligen Kalenderjahr heranzuziehen sind. Die Getrennterfassungsmassen werden auf Basis der Berechnungen zur Nachweisführung gem. §9 (6) VerpackVO durch die HSVS ermittelt.

Die Berechnung der Abgeltungsmassen erfolgt gemäß den nachfolgenden Schritten 1. bis 4. durch die VKS. Die Mitteilung seiner Abgeltungsmassen für das Vertragsgebiet an die GEBIETSKÖRPERSCHAFT erfolgt durch den SYSTEMBETREIBER.

Berechnungsablauf

Schritt 1 – Berechnung der Abgeltungsmassen auf Bundesebene

Aufgrund des Berechnungsmodells gem. Abgeltungsv, Anhang 2, Punkte 2-4 werden zunächst die bundesweit insgesamt abzugeltende Abgeltungsmasse AM, das maximale Abgeltungspotential AP sowie die bundesweit einheitliche Abgeltungsquote AQ ermittelt.

Schritt 2 – Berechnung der Abgeltungsmassen auf Ebene der Bundesländer

Die Ermittlung der Abgeltungsmasse AM^{BL} je Bundesland erfolgt gem. Abgeltungsv, Anhang 2, Punkte 5.1 bzw. 5.2.

Schritt 3 – Aufteilung der Abgeltungsmassen auf HSVS

Die Berechnung der Abgeltungsmasse jedes HSVS erfolgt gemäß den vertraglichen Regelungen zwischen den HSVS und der VKS.

Schritt 4 – Berechnung der Abgeltungsmassen für das Vertragsgebiet

Die auf Bundeslandebene ermittelten Abgeltungsmassen sind im nächsten Schritt auf die einzelnen Regionen aufzuteilen. Dazu werden die Abgeltungsmassen (je Sammelkategorie) mit einem prozentualen Verteilungsschlüssel auf die Regionen im Bundesland aufgeteilt.

Für das Vertragsgebiet kommen nachfolgende Verteilungsschlüssel (Anteile an den Abgeltungsmassen für das Bundesland) zur Anwendung.

Anlage 11 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

Tabelle „Anteil Vertragsgebiet	Jahr	LVP	MET	PPK	Glas
Anteil des Vertragsgebiets an der Abgeltungsmasse für das Bundesland Niederösterreich	2017				0,6828 %

Änderungen in den Verteilungsschlüsseln werden zwischen allen kommunalen Vertragspartnern eines Bundeslandes einvernehmlich abgestimmt und nach Mitteilung durch die Gebietskörperschaften des jeweiligen Bundeslandes für das nächstfolgende Kalenderjahr wirksam.

Anlage 11 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

3

Verrechnung

Der SYSTEMBETREIBER übermittelt der GEBIETSKÖRPERSCHAFT im April eine Aufstellung über die vorrechnungrelevante Abgeltungsmasse und den daraus resultierenden Jahresbetrag (Menge x Entgelt) für das vergangene Kalenderjahr abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlungen. Auf Basis dieser Aufstellung wird der noch offene Betrag zum nächstfolgenden Verrechnungstermin durch die GEBIETSKÖRPERSCHAFT zur Abrechnung gebracht.

Für den Fall, dass die geleisteten Akontozahlungen den geschuldeten Jahresbetrag übersteigen, stellt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT dem SYSTEMBETREIBER eine Gutschrift in Höhe der Überzahlung aus.

Akonto

Die Vereinbarung sieht die Möglichkeit von Akontierungen im Rahmen der laufenden Quartalsabrechnungen vor. Nach Vorliegen der Jahresaufrollung kann die GEBIETSKÖRPERSCHAFT ein Viertel des Jahresbetrages des Vorjahres quartalsweise als Akontobetrag zur Abrechnung bringen. Diese Akontobeträge kommen für die nächsten Quartalsabrechnungen zur Anwendung, bis ein neuer Jahresbetrag vorliegt.

Sofern relevante Änderungen im Bereich des Entpflichtungsmarktes während des Kalenderjahres eintreten, die Auswirkungen auf die Verteilung der Abgeltungsmassen nach sich ziehen (bspw. Wegfall oder Neueintritt eines HSVS, Änderung des Mitbenutzungsmodells eines HSVS, etc.), erfolgt für die nächste Quartalsabrechnung eine Neuberechnung und Korrektur der Akontobeträge durch die VKS.

Für das erste Kalenderjahr erfolgt im September 2016 eine Hochrechnung durch die VKS. Dabei werden die Sammelmengen aus 2015 für die Berechnungen herangezogen.

Nach Mitteilung durch den SYSTEMBETREIBER hat die GEBIETSKÖRPERSCHAFT die Möglichkeit, die Akontobeträge mit der nächstfolgenden Quartalsabrechnung erstmals zu verrechnen, spätestens jedoch im Rahmen der Abrechnung für das 4. Quartal 2016. Mit dieser Verrechnung werden gleichzeitig auch die Akontobeträge für die Leistungszeiträume ab dem 1. Quartal 2016 nachverrechnet.

Leistungen durch die VKS

Mit dem Ziel einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abläufe hat der SYSTEMBETREIBER das Recht, Aufgaben im Zusammenhang mit der Ermittlung der Abgeltungsmassen bzw. der Umsetzung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Abgeltungsv an die VKS zu übertragen.

Anlage 11 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

4

Anlage 13

GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

AUSTRIA GLAS RECYCLING und Vertragspartner sind sich ihrer hohen und ganzheitlichen Verantwortung im Rahmen ihrer Tätigkeit für das österreichische Glasrecyclingsystem bewusst und agieren in allen Belangen mit entsprechendem Anspruch und entsprechender Sorgfalt. Für den dauerhaften Erfolg des österreichischen Glasrecyclingsystems und aller beteiligten Unternehmen/Institutionen haben Effektivität, Effizienz, Schutz von Umwelt und Klima, die Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie faire Betriebs- und Geschäftspraktiken höchste Priorität.

AUSTRIA GLAS RECYCLING und Vertragspartner achten bei der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung insbesondere auf

- die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- konsequente Reduktion der Umweltauswirkungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das österreichische Glasrecyclingsystem durch einen geeigneten Mix an Maßnahmen.
- die Einhaltung der Menschenrechte, um dadurch eine unmittelbare sowie mittelbare Mitäterschaft über die Wertschöpfungskette ausschließen zu können. Das heißt, es werden keine formellen oder informellen geschäftlichen und/oder vertraglichen Beziehungen zu Partnern, Kunden und Lieferanten eingegangen, die Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise Zwangs- oder Kinderarbeit, begehren.
- Schutz der Arbeitnehmerrechte, gerechte Arbeitsbedingungen samt gerechter Entlohnung, die Wahrung der bürgerlichen und politischen Individualrechte, das Achten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einer Person sowie die strikte Absage an jede Form von Diskriminierung.
- faire, gerechte und nachvollziehbare Betriebs- und Geschäftspraktiken sowie auf eine professionelle Haltung und Vorgehensweise in Sachen Compliance und Antikorrption.
- Einhaltung dieser hohen Maßstäbe bei Unternehmen, die im Auftrag des Vertragspartners für das Glasrecyclingsystem tätig sind.

Handlungsmaxime der Geschäftsführer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Austria Glas Recycling ist das Unternehmensleitbild. Wir erwarten von unseren Vertragspartnern die Kenntnisnahme des Leitbildes (www.agr.at/unternehmen/leitbild.html). Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Austria Glas Recycling gilt eine eigene Antikorrptionsrichtlinie. Für Hinweise auf den Verdacht von Menschenrechtsverletzungen steht die Geschäftsleitung der Austria Glas Recycling zur Verfügung und setzt gegebenenfalls die dafür vorgesehenen rechtlichen Schritte.

Anlage 13 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

1

Folgende Themen sind nicht Bestandteil der Anlage „Gesellschaftliche Verantwortung“:

- AUSTRIA GLAS RECYCLING und Vertragspartner achten bei der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung insbesondere darauf, Bürgerinnen und Bürger über Erfordernisse und Anliegen des Glasrecyclingsystems in geeigneter Weise zu informieren. AUSTRIA GLAS RECYCLING hält Informationsmaterial bereit (z. B. Nachhaltigkeitsberichte, Folder, Informationsblätter).
- Im Falle von Systemoptimierung empfiehlt Austria Glas Recycling das Hubsystem, insbesondere die modernen lüftarmen Doppelkammerbehälter. Die Sammelbehälter sollen in geeigneter Weise beschriftet sein, Austria Glas Recycling hat hierfür spezielle Etiketten entwickelt.

Anlage 13 zu VEREINBARUNG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie GLAS

2

GR0413 **Heimatmuseum – Bittleihvertrag Kellertüre
und Verlängerung Mietvertrag Räumlichkeiten im Schloss**

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Im Zuge der Umbauarbeiten im Schloss Purkersdorf sollte eine Kellertür entfernt (nicht weggeworfen!) werden, die aus der Sicht des Kustos des Heimatmuseums historisch wertvoll ist. Es ist daher die Bitte an die ÖBF herangetragen worden, diese Tür der Stadtgemeinde in Form einer Bittleihe zu überlassen und diese so der Allgemeinheit weiterhin zugänglich zu machen.

Darüber haben die ÖBF einen Bittleihvertrag vorgelegt, der mit 1.4.2017 rückwirkend in Kraft treten soll. Ein monetärer Ausgleich ist nicht vorgesehen, die Stadtgemeinde verpflichtet sich lediglich, die Tür zu erhalten.

Für die Räumlichkeiten des Heimatmuseums im Schloss gibt es einen bestehenden Mietvertrag, der heuer zur Verlängerung ansteht. Dazu hat bereits Gespräche gegeben, diesen Vertrag zu den gleichen Bedingungen wie bisher um den bisherigen Vertragszeitraum zu verlängern.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Bittleihvertrag mit den Österr. Bundesforsten betreffend eine Metall-Kellertür zu.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister und das für Kultur zuständige Mitglied des Stadtrates den heuer auslaufenden Mietvertrag für die Räumlichkeiten des Heimatmuseums im Schloss Purkersdorf um einen weiteren Vertragszeitraum zu verlängern.

Zu diesem Antrag sprachen: Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0414

17. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FLWPL)
a) Aufhebung des Beschlusses zur Verordnung der Freigabe der Aufschließungszone BK-A1
b) Verordnung zur 17. Änderung des ÖROP – Bericht

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Sachverhalt

GR414a)

Aufhebung Verordnung der Freigabe der Aufschließungszone BK-A1

Im Gemeinderat am 28.03.2017, Punkt GR0378/II/2., 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Verordnung, wurde unter Punkt a) die Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszone BK-A1 und Punkt b) die Verordnung zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) beschlossen. Diese Verordnungen wäre nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung kundzumachen.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 24.04.2017, Zl. RU1-R-475/033-2017 mitgeteilt, dass die beschlossene Verordnung unter Punkt b) „Verordnung zur 17. Änderung des ÖROP“ in technischer und rechtlicher Hinsicht positiv begutachtet wurde. Die Kundmachung der Verordnung zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes konnte daher erfolgen.

Die unter Punkt 2a beschlossene Verordnung zur „Freigabe der Aufschließungszone BK-A1“ muss jedoch wieder vom Gemeinderat aufgehoben werden, da diese Änderung ohnehin bereits mit der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes behandelt und unter Punkt 2b) verordnet wurde. Ein zusätzlicher Beschluss für eine Verordnung war daher nicht mehr notwendig bzw. fehlten die gesetzlichen Voraussetzungen. Es soll daher die Freigabeverordnung aus dem Gemeinderat vom 28.03.2017, Punkt GR0378/II/2a, aufgehoben werden.

ANTRAG

Die im Gemeinderat am 28.03.2017, unter Punkt GR0378/II/2a, beschlossene Verordnung „Freigabe der Aufschließungszone BK-A1“ wird auf Grund der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen, wie im Sachverhalt beschrieben, aufgehoben.

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger Viktor

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BERICHT

Mit Bescheid vom 02.05.2017 hat das Amt der NÖ Landesregierung die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes genehmigt. Die diesbezügliche Verordnung wurde am 15.05.2017 ausgestellt und für zwei Wochen kundgemacht. Die 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist somit am 30.05.2017 rechtskräftig geworden.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung geprüft und mit Schreiben vom 09.06.2017 mitgeteilt, dass im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung festgestellt wurde. Die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist somit rechtskräftig und rechtsgültig.

D171529

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Beilagen
E-Mail: post.ru1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-15160
Internet: http://www.noel.gv.at DVZ: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

RU1-R-475/033-2017
Kernzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug Bearbeiterin Durchwahl Datum
Dr. Bernhard Bräuer 12717 02. Mai 2017

Betritt
Stadtgemeinde Purkersdorf
Genehmigung der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

B E S C H E I D

S P R U C H

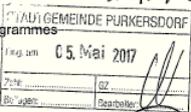
Die NÖ Landesregierung genehmigt gemäß § 24 Abs. 11 und 14 sowie § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 28. März 2017, TOP GR0378, womit das örtliche Raumordnungsprogramm durch Festlegungen in der Katastralgemeinde Purkersdorf abgeändert wird, sodass diese Verordnung kundgemacht werden und Rechtskraft erlangen kann.

Die Plandarstellung ist ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 entfällt die Begründung, da antragsgemäß entschieden wird und Widersprüche zu zwingenden Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nicht vorliegen.

Bescheid GR
Werbung



STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Hauptplatz 1 | 3003 Purkersdorf | Tel.: 02231/63 601 | Fax: 02231/62267 | e-mail: gemeinde@purkersdorf.at
www.purkersdorf.at

Zl.: B-031/2-wo-4199/9-2017 Datum: 15.05.2017

Betrifft: **Örtliches Raumordnungsprogramm - 17. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach Erörterung der während der sechswöchigen Aufлагоfrist eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 28.03.2017, Top. GR-0378, folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt (17. Änderung).

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Arbeitsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl.3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 02.05.2017, RU1-R-475/033-2017, genehmigt.

Für den Gemeinderat
DER BÜRGERMEISTER


Mag. Karl Schögl

Angeschlagen am: 15. MAI 2017

Abgenommen am: 31. MAI 2017

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
Pöthen, am 9. 6. 2017
NÖ Landesregierung
im Auftrage





AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
 Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
 Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

D171993

StADTGEMEINDE PURKERSDORF

Empf. am 19. Juni 2017

Zm: [] GZ: []

Beleg: [] Besondere: []

Beilagen

RU1-R-475/033-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.nu1@noe.gv.at - Telefax 02742/9005/15180
 Internet: http://www.noe.gv.at DVR: 0059986
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

(0 27 42) 9005

Bezug: [] BearbeiterIn: Dr. Bernhard Bräuer Durchwahl: 12717 Datum: 09. Juni 2017

Betrifft:
 Stadtgemeinde Purkersdorf
 Prüfung der Kundmachung der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der beiliegende Nachweis der Kundmachung der Verordnung vom 28. März 2017, TOP GR0378, womit das örtliche Raumordnungsprogramm durch Festlegungen in der Katastralgemeinde Purkersdorf abgeändert wurde, wird mit der Mitteilung rückgemittelt, dass im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, die Gesetz-
mäßigkeit dieser Kundmachung festgestellt wurde.

Ergeht an:
 1. Herrn Architekt Dipl.Ing. Friedrich Pluharz, Beckmannsgasse 8 / 12, 1140 Wien zur Kenntnis

Mit freundlichem Gruß
 NÖ Landesregierung
 Im Auftrag
 Dr. B r ä u e r
 Wirkl. Hofrat

 Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
 Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Weinzinger Viktor

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0415

24. Änderung des Bebauungsplanes Verordnung zur 24. Änderung des BBPL - Bericht

Antragsteller: **WEINZINGER STR Viktor**

B E R I C H T

Die Verordnung vom 15.05.2017 zur 24. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 15.05.2017 bis 31.05.2017 kundgemacht worden und ist bereits rechtskräftig. Derzeit befindet sich diese Verordnung zur Verordnungsprüfung beim Amt der NÖ Landesregierung.



Zahl:
B-031/2-wo-4200/4-2017

Datum:
15.05.2017

Betrifft: **Bebauungsplan – 24. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach der sechswöchigen Auflagefrist in seiner Sitzung am 28.03.2017, Top. GR-0379, folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt (24. Änderung).

§ 2

Plandarstellung

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F.; nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Mag. Karl Schlögl

Angeschlagen am: 15. MAI 2017

Abgenommen am: 31. MAI 2017



ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Weinzinger Viktor

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

SACHVERHALT

Im Zuge einer Bauplatzerklärung für die Parzelle Nr. 304/29, EZ. 2579, KG. Purkersdorf, wurde dem Eigentümer, auf Grund des geltenden Bebauungsplanes, die Abtretung eines 24 m² großen Grundstücksteiles, welcher bereits baulich als Gehsteig ausgeführt ist, an das öffentliche Gut der Robert Hohenwarter-Gasse Parz. 304/7, EZ. 2245, ÖG, vorgeschrieben. Nunmehr hat der Notar Herr Mag. Peter Pfannl einen Straßengrundabtretungserklärung zur Unterfertigung durch den Gemeinderat vorgelegt.

MAG. PETER PFANNL
 OFFENTLICHER NOTAR
 3180 LILIENTELD, ZDARSKYSTRASSE 2
 TEL. 027 62 152 7 91 - FAX 027 62 152 7 91-2

..... Abschnittswechsel (Fortlaufend)

Straßengrundabtretungserklärung

Herr-Dipl.-Ing. Christian Wöhre~~r~~, geboren am 28. April 1964, 1140 Wien, Mauerbachstraße 4/7,
 tritt hiemit aus dem Gutsbestand der ihm zur Gänze gehörigen Liegenschaft: Einlagezahl 2579 Grundbuch 01906 Purkersdorf die im Teilungsplan der Vermessung Koller ZT GmbH vom 4.8.2016, GZ. 6391/16, mit 1 bezeichnete Fläche des Grundstückes Nr. 304/29 im Ausmaß von 24 m² als Straßengrund an die Stadtgemeinde Purkersdorf – Öffentliches Gut, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, ab.

Herr-Dipl.-Ing. Christian Wöhre~~r~~ erteilt hiemit seine ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremden Abschreibung der im vorgenannten Teilungsplan mit 1 bezeichneten Fläche des Grundstückes Nr. 304/29 vom Gutsbestand der oben angeführten Liegenschaft EZ. 2579 Grundbuch 01906 Purkersdorf und zur Zuschreibung dieser Flächen zum Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 2245 Grundbuch 01906 Purkersdorf (Eigentümer: Stadtgemeinde Purkersdorf – Öffentliches Gut), unter Einbeziehung der Teilfläche 1 in das Grundstück Nr. 304/7.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf – Öffentliches Gut erklärt zu vorstehender Straßengrundabtretung ihr Einverständnis und übernimmt diese Teilfläche als Öffentliches Gut, Straßengrund.

Seite -2-

Ein Entgelt für diese Straßengrundabtretung, welche auf Grund der Bestimmungen der NÖ Bauordnung erfolgt, ist nicht zu leisten.

Ort:
 Datum:
 Bürgermeister als Verwalter → → → Vizebürgermeister
 des Öffentlichen Gutes
 Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am
 Gemeinderat → → → → Gemeinderat
 Dipl.-Ing. Christian Wöhre~~r~~,
 geb. 1964-04-28

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Straßengrundabtretungsvertrag des Notar Mag. Peter Pfannl, 3180 Lilienfeld, zur Abtretung eines 24 m² großen Teiles (Gehsteig) der Parzelle Nr. 304/29, EZ. 2579, KG. Purkersdorf, Eigentümer DI Christian Wöhre~~r~~, und Einbeziehung dieser Fläche in den Gutsbestand der Parzelle Nr. 304/7, EZ. 2245, Öffentliches Gut, KG. 01906 Purkersdorf, zu.

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger Viktor

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor
WOLKERSTORFER STR Harald
LIEHR GR Florian

SACHVERHALT

Mit den Schriftsätzen vom 12.04.2017, 03.05.2017 und 09.05.2017 sind bei der Stadtgemeinde Purkersdorf Petitionen zur Öffnung eines Verbindungsweges zwischen Wintergasse und Sparmarkt eingebracht worden. Diese Petitionen enthalten 228 Unterschriften. Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat
1. eine Rechtsmeinung des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1) eingeholt und
2. die von einer etwaigen Öffnung betroffenen LiegenschaftseigentümerInnen und Nutzungsberechtigten vom Einlangen dieser Petition informiert und um Stellungnahme ersucht.

Objektive Tatbestände:

Verbindungsweg Herrengasse--Wintergasse

¶

Chronologie

¶

3. Änderung BBPL → VO vom 25.06.1998 → noch kein Weg eingetragen

¶

5. Änderung BBPL → VO vom 15.11.2000 → Weg nur zwischen Herrengasse 6a und 6b eingetragen

¶

10. Änderung BBPL → VO vom 14.01.2004 → Weg durchgehend von Herrengasse bis Wintergasse eingetragen

¶

¶

Bauvorhaben:

¶

Wintergasse 4-6, Stiege 1-4 → Einreichung am 17.07.1991 → Baubewilligung am 26.08.1991

¶

Wintergasse 4-6, Stiege 5-8 → Einreichung am 31.07.1991 → Baubewilligung am 26.08.1991

¶

Herrengasse 4-AHS → Einreichung am 13.10.1999 → gültig noch Stand der 3. Änderung BBPL → Baubewilligung am 08.02.2000

¶

Herrengasse 6a-GEBAU-NIOBAU → Einreichung am 09.02.2000 → gültig noch Stand der 3. Änderung BBPL → Baubewilligung am 28.02.2000

¶

Herrengasse 6b-WIEN-SÜD → Einreichung am 05.09.2000 → gültig noch Stand der 3. Änderung BBPL → Baubewilligung am 26.09.2000

¶

Herrengasse 2-SPAR → Einreichung vor 10.02.2003 → gültig Stand der 5. Änderung, jedoch nicht relevant

¶

¶

Schlögl Gabriele D171577

Von: Bräuer Bernhard (RU1) <Bernhard.Braeuer@noel.gv.at>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:35
An: Schlögl Gabriele
Betreff: Petition auf "Öffnung des Durchganges zwischen den Liegenschaften Wintergasse 4-6 und Herrengasse 8 und Herrengasse 6a und 6b"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu ihrer Anfrage vom 27. April 2017 ist aus raumordnungsrechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Die rechtliche Grundlage jeder Verkehrsfläche bildet deren Ausweisung im Flächenwidmungsplan bzw. im Bebauungsplan. Der anfragegegenständliche Durchgang ist im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf als öffentliche Verkehrsfläche und im Bebauungsplan als öffentlicher Weg dargestellt. Die Verkehrsfläche befindet sich im Privateigentum. Die Übernahme des Durchganges in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde könnte nur in einem Grundabtretungsverfahren gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 2014 erfolgen, welches allerdings die Setzung eines Abtretungsanlasses im Sinne des Absatzes 1 der zitierten Bestimmung voraussetzt. Weiters wäre allenfalls die Öffnung des Durchganges aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit den privaten Grundeigentümern denkbar.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Bernhard Bräuer
 Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)
 Amt der NÖ Landesregierung

Handwritten signatures and initials: Hll, Sll, B, Wein

Darüber hinaus sind 170 Stellungnahmen betroffener Anrainer bzw. Nutzungsberechtigten und Liegenschaftseigentümer bei der Stadtgemeinde Purkersdorf eingegangen. Unter diesen Stellungnahmen findet sich keine einzige, die die Öffnung eines Weges zwischen Wintergasse und Sparmarkt unterstützen würde. Ganz im Gegenteil, sämtlich eingelangten Rückmeldungen betroffener Anrainer bzw. Nutzungsberechtigten und LiegenschaftseigentümerInnen stehen negativ zu der eingereichten Petition.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt die am 12.04.2017, 03.05.2017 und 09.05.2017 eingebrachten Forderungen vom 12.04.2017, die die Öffnung eines Weges zwischen Wintergasse und Sparmarkt fordert, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat ist sich des Umstandes bewusst, dass in den Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Purkersdorf zwar „auf dem Papier“ ein Verbindungsweg zwischen Wintergasse und Herrengasse raumordnerisch geplant war, die Realisierung des Verbindungsweges sollte grundsätzlich im Einvernehmen aller betroffenen anrainenden LiegenschaftseigentümerInnen und Nutzungsberechtigten erfolgen. Dieser Grundsatz ist auf Grund der zahlreichen und sehr massiven Einwendungen gegen das geforderte Vorhaben nicht gegeben, weshalb der Gemeinderat die Realisierung des Weges zwischen Wintergasse und Sparmarkt nicht weiterverfolgt.

Der Gemeinderat beauftragt den Verkehrsplaner DI Helmut Rennhofer, das Gebiet „Herrengasse-Bad Säckingen-Straße-Wintergasse bis ONr. 30“ auf Verkehrssicherheit, insbesondere hinsichtlich von Fußgängern, zu untersuchen und gegebenenfalls Lösungsvarianten auszuarbeiten.

Die Untersuchung soll möglichst so abgeschlossen werden, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 26.09.2017 eventuelle Umsetzungsbeschlüsse fassen kann.

Da es sich bei der Herrengasse und der Wintergasse jeweils um Landesstraßen handelt, ist die zuständige Landesstraßenverwaltung bei der Untersuchung und der Umsetzung möglicher Schritte einzubinden.

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger Viktor, Kirnberger, Maringer, Nemeč, Cipak, Liehr Erben, Matzka, Teufl, Angerer, Schlögl

Abänderungsantrag GR Erben:

Der vorliegende Antrag soll ohne den folgenden Text beschlossen werden:

„Dieser Grundsatz ist auf Grund der zahlreichen und sehr massiven Einwendungen gegen das geforderte Vorhaben nicht gegeben, weshalb der Gemeinderat die Realisierung des Weges zwischen Wintergasse und Sparmarkt nicht weiterverfolgt.“

Abstimmungsergebnis über Abänderungsantrag „Erben“:

Dagegen:	27
Enthaltungen:	0
Zustimmungen:	3 (Erben, Maringer Angerer)

Abstimmungsergebnis über ursprünglichen Antrag:

Dagegen:	0
Enthaltungen:	3 (Maringer, Erben, Angerer)
Zustimmungen:	27

GR0419 Deutschwaldstraße 10a, Wien-Süd – Einleitung von Oberflächenwässern in den Deutschwaldbach

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

SACHVERHALT

Die Gemeinn. Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetr. Gen.m.b.H ersucht die Stadtgemeinde Purkersdorf als Eigentümern der Parzelle Nr. 252/2, Deutschwaldbach, um die Zustimmung zur Einleitung von Oberflächenwässer vom Grundstück Deutschwaldstraße 10a, Parz. 296/32, in den Deutschwaldbach. Auf dem Grundstück ist die Errichtung einer Wohnhausanlage geplant. Diese Zustimmung wird für das wasserrechtliche Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten benötigt.



 <small>STADTGEMEINSCHAFT PURKERSDORF Einkaufsring EINGEBELAGT am 24. APR. 2017 Baubewerber: Wasser- und Abfallwirtschaft zertifiziert gem. ONORM ISO 9001</small>															
Projekt: BVH Purkersdorf, Deutschwaldstraße 10 Gst. Nr. 296/32, wasserrechtliches Einreichprojekt Entwässerung der Niederschlagswässer															
Auftraggeber: Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft "Wien-Süd" e GmbH Untere Aquäduktgasse 7, 1230 Wien															
Planinhalt: <h2 style="margin: 0;">Lageplan Entwässerung</h2>															
e															
d															
c															
b															
a															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Code</th> <th style="width: 10%;">Datum</th> <th style="width: 40%;">Verfasser</th> <th style="width: 40%;">Art der Änderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"> Planverfasser: <div style="text-align: right;">  </div> Gesellschaft m. b. H. für Umweltschutz und chemische Laboratorien Einringweg 7, A-2351 Wiener Neudorf T: +43(0)2236/710 344-0, F: DW 30 E: office@waterandwaste.at, I: www.waterandwaste.at </td> </tr> </tbody> </table>				Code	Datum	Verfasser	Art der Änderung	Planverfasser: <div style="text-align: right;">  </div> Gesellschaft m. b. H. für Umweltschutz und chemische Laboratorien Einringweg 7, A-2351 Wiener Neudorf T: +43(0)2236/710 344-0, F: DW 30 E: office@waterandwaste.at, I: www.waterandwaste.at							
Code	Datum	Verfasser	Art der Änderung												
Planverfasser: <div style="text-align: right;">  </div> Gesellschaft m. b. H. für Umweltschutz und chemische Laboratorien Einringweg 7, A-2351 Wiener Neudorf T: +43(0)2236/710 344-0, F: DW 30 E: office@waterandwaste.at, I: www.waterandwaste.at															
Datum:	29.03.2016	Größe:	0,36 m ²												
Maßstab:	1:200	Erilage:	2												
GZ:	4839	gezeichnet:	Rauscher												
		geprüft:	Tupy <input checked="" type="checkbox"/>												
			<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td><td>E</td><td>F</td> </tr> <tr> <td>G</td><td>H</td><td>I</td><td>J</td><td>K</td><td>L</td> </tr> </table>	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A	B	C	D	E	F										
G	H	I	J	K	L										

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt als Grundstückseigentümerin der Parzelle Nr. 252/2, EZ. 388, (Deutschwaldbach), KG. Purkersdorf, der Einleitung von Oberflächenwässer der Liegenschaft Deutschwaldstraße 10a, Parz. 296/32, EZ. 2657, KG. Purkersdorf, in den Deutschwaldbach zu. Die entsprechenden Bewilligungen (Baubehörde, Wasserrechtsbehörde) sind von der Antragsstellerin vor Baubeginn einzuholen.

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger Viktor

Abstimmungsergebnis: einstimmig

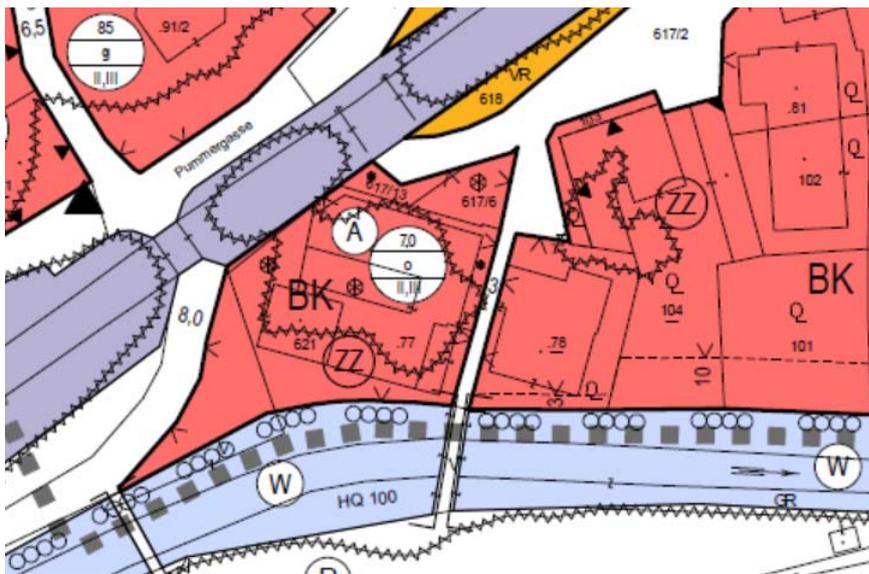
Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

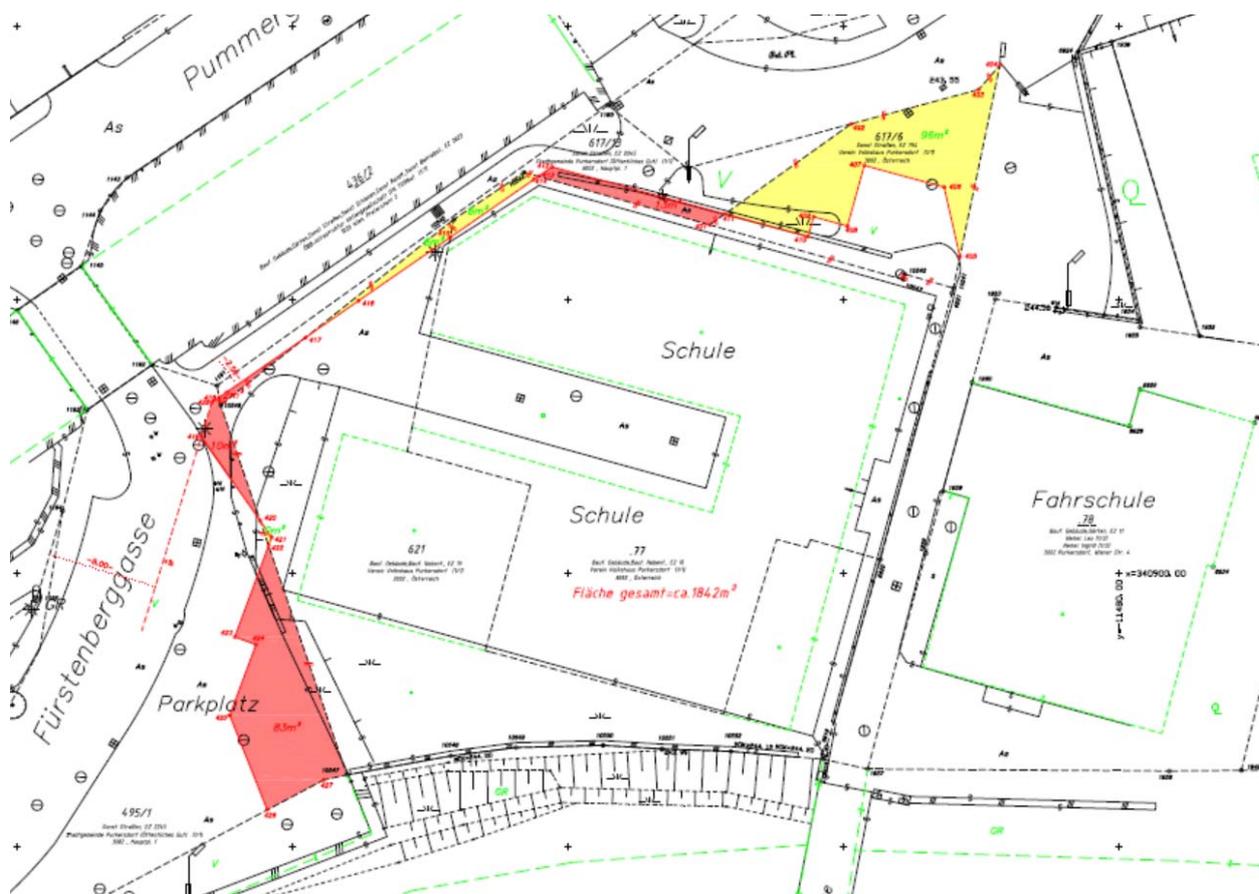
SACHVERHALT

Grundabtausch Wiener Straße 2/Öffentliches Gut – Zustimmung zum Teilung

Der Verein Volkshaus Purkersdorf ist Eigentümer der Parzelle Nr. 617/3, Wiener Straße vor Nr. 2, welche durch die Stadtgemeinde Purkersdorf bisher als Parkplatz und Fußweg benützt wurde. Nunmehr plant der Verein ein neues Gebäude zu errichten und hat der Stadtgemeinde Purkersdorf ein Interesse an einem Grundstückstausch, laut vorliegendem Teilungsentwurf, bekundet. Dabei sollen ca. 111 m² der Parzelle Nr. 617/6 und Bp. 77, Eigentümer Verein Volkshaus Purkersdorf, gegen ca. 106 m² der Parzellen Nr. 617/13, Wiener Straße vor Nr. 2, und 495/1, Fürstenberggasse Parkplatz, im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf, Öffentliches Gut, unentgeltlich getauscht werden.

Für die Gemeinde würde dieser Tausch insofern einen Vorteil bringen, indem die Parkplätze in unmittelbarer Nähe von Apotheke und Fahrschule etc. erhalten bleiben könnten, im Gegenzug jedoch die gleiche Anzahl an PkW Stellplätzen in der Fürstenberggasse (Parkplatz) wegfallen. Eine Adaptierung im Zuge der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes auf die neuen Gegebenheiten wäre durchzuführen. Sämtliche Kosten (Teilungsplan, Notar, Eintragung ins Grundbuch, etc) die im Zuge des Flächentausches anfallen sollen vom Verein Volkshaus Purkersdorf getragen werden.





ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt dem unentgeltlichen Grundtausch von ca. 111 m² aus den Parzellen Nr. 617/6 und Bp. .77, Eigentümer Verein Volkshaus Purkersdorf, gegen ca. 106 m² der Parzellen Nr. 617/13, Wiener Straße vor Nr. 2 und 495/1, Fürstenberggasse Parkplatz, im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf, öffentliches Gut, zu.

Sämtliche Kosten die im Zuge dieses Grundtausches entstehen, hat der Verein Volkshaus Purkersdorf zu tragen. Der Stadtgemeinde Purkersdorf dürfen keinerlei Kosten erwachsen.

Eine Adaptierung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes soll im Zuge der nächsten Änderung dieser durchgeführt werden.

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger Viktor, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: **BOLLAUF STR Susanne**

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde hat sich im Jahr 2008 an die Impfkation des Landes NÖ gegen Gebärmutterhalskrebs angeschlossen und hat auch die Förderrichtlinien des Landes NÖ übernommen.

Da das Land NÖ die Förderrichtlinien geändert hat, ist auch eine Anpassung der Förderrichtlinien der Stadtgemeinde erforderlich.

Förderrichtlinien des Landes NÖ:

Gratisimpfungen für Kinder ab dem vollendeten 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (9. - 12. Geburtstag), 2 Teilimpfungen

Die HPV Impfung wird an den Bezirksverwaltungsbehörden und Gesundheitsämtern in NÖ für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (= 12. Geburtstag) kostenlos angeboten. Auch Kinder der 4. Schulstufe können diese Impfung an den genannten Stellen in Anspruch nehmen.

Als Zeitpunkt der Inanspruchnahme der HPV Impfung gilt der Zeitpunkt der 1. Teilimpfung !

Förderung der Stadtgemeinde: keine erforderlich, da ohnehin gratis

Kostenpflichtige HPV Catch-up Impfungen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (12. - 15. Geburtstag), 2 Teilimpfungen

Zusätzlich bieten die Bundesländer für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (= 12. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 15. Geburtstag) HPV Catch-up Impfungen zum vergünstigten Selbstkostenpreis von Euro 57,-- pro Teilimpfung an.

Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind 2 Teilimpfungen im Abstand von 6 Monaten notwendig.

Diese Impfungen können an den Bezirksverwaltungsbehörden und Gesundheitsämtern in Niederösterreich in Anspruch genommen werden.

Förderung der Stadtgemeinde: mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten das sind max. € 28,50 pro Teilimpfung, für einen vollen Impfzyklus mit 2 Teilimpfungen, d.s. max. € 57. (bisher € 50,--).

Für Frauen und Männer bis 26 Jahre: Das Land Niederösterreich bietet weiterhin für Frauen und Männer bis zum vollendeten 26. Lebensjahr die HPV Impfung zum vergünstigten Selbstkostenpreis von Euro 100,-- pro Teilimpfung in den NÖ Landeskliniken an.

Förderung der Stadtgemeinde: mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten das sind max. € 50,-- pro Teilimpfung für einen vollen Impfzyklus mit 3 Teilimpfungen, d.s. max. € 150,--. (bisher € 135,--).

Angeregt wird die neuen Richtlinien im Amtsblatt und auf der Homepage zu veröffentlichen.

ANTRAG

Die Stadtgemeinde schließt sich weiterhin der Impfkation des Landes NÖ gegen Gebärmutterhalskrebs an und fördert diese Aktion ab 1. Juni 2017 wie folgt:

Kostenpflichtige HPV Catch-up Impfungen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (12. - 15. Geburtstag), 2 Teilimpfungen

Förderung der Stadtgemeinde: mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten das sind für einen vollen Impfzyklus mit 2 Teilimpfungen max. € 57.

Für Frauen und Männer bis 26 Jahre:

Förderung der Stadtgemeinde: mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten das sind für einen vollen Impfzyklus mit 3 Teilimpfungen max. € 150,--.

Diese Förderung der HPV-Impfungen der Stadtgemeinde wird zu jenem Zeitpunkt eingestellt, an dem auch das Land NÖ die Förderung der HPV-Impfungen nicht mehr gewährt.

Die lt. GR vom 24. März 2015 getroffenen sonstigen Regelungen bleiben unverändert:

- . Teilnahme an der Impfaktion des Landes NÖ und somit Förderung des Landes NÖ.
- . Nachweis des Hauptwohnsitzes der Geimpften in Purkersdorf während des gesamten Impfzyklus.
- . Vorlage einer Bestätigung über die Bezahlung der Impfkosten und Nachweis der erfolgten Vollimpfung.
- . Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf ein bekannt zu gebendes Konto der Antragsteller bzw. des Erziehungsberechtigten.

HH-Stelle: 1/512000-778010

Zu diesem Antrag sprachen: Bollauf

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: **BOLLAUF STR Susanne**

SACHVERHALT

Der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Dienstgeber und Frau Antonia Schuster als Dienstnehmerin abgeschlossene freie Dienstvertrag endet mit 30.6.2017.

Die 14tägig im Eltern-Kind-Zentrum angebotenen Beratungsgespräche für die Dauer von jeweils 2 Stunden mit der Hebamme werden gut angenommen.

Der Vertrag der Hebamme Antonia Schuster für die Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Zentrums im 14-tägigen Rhythmus für die Dauer von jeweils 2 Stunden á Eur 65,-- pro Beratungsstunde wird auf 2 Jahre bis 30.6.2019 verlängert.

ANTRAG

Der Gemeinderat bewilligt die Vertragsverlängerung mit der Hebamme Frau Antonia Schuster vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2019 für die 14-tägige Abhaltung von jeweils 2 Beratungsstunden in Form einer „Hebammensprechstunde“ im Rahmen des Eltern-Kind-Zentrums zum Honorar von Eur 65,-- je Beratungsstunde.

Kostenrahmen: € 1.560,-- (1.7.-31.12.2017) HH 1/430000-728100
 € 3.120,-- (1.1.-31.12.2018) Voranschlag 2018
 € 1.560,-- (1.1.-30.06.2019) Voranschlag 2019

Zu diesem Antrag sprachen: Bollauf

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0423

Berichte zu

- **Dorf- und Stadterneuerung – Maßnahmenumsetzung**
- **NeubürgerInnenempfang**
- **Blühendes Purkersdorf**

Antragsteller: **WOLKERSTORFER STR Harald**

Bericht

Bericht Dorf- und Stadterneuerung

Im Rahmen mehrerer Workshops wurden mit Hilfe engagierter BürgerInnen zahlreiche Projekte ausgearbeitet und teilweise auch schon fertiggestellt. Pro Jahr werden zwei Workshops abgehalten, um die Projekte gemeinsam weiter auszuarbeiten und die einzelnen Themenschwerpunkte untereinander zu koordinieren. Im Themenfeld **Ortskern, Tourismus und Wirtschaft** werden Projekte zu einer Attraktivierung des Purkersdorfer Zentrums umgesetzt. Erstes sichtbares Zeichen ist die Neugestaltung des Hauptplatzes und die Neugestaltung der Parkfläche in der Bad Säckingen-Straße. Immer wichtiger wird der **Bereich der sozialen Stadterneuerung**, d.h. Projekte für ein verbessertes Miteinander und einen sozialen Zusammenhalt. Ein konkretes Projekt, welches gerade ausgearbeitet wird, ist die Erweiterung des Abenteuerspielplatzes auf der Kellerwiese. Im **Bereich Mobilität** wurde eine Projektgruppe gebildet, die sich vorrangig mit dem Alltagsverkehr beschäftigt. Neben baulichen Maßnahmen wie Lückenschlüsse im Radwegenetz liegt der Hauptaugenmerk auf Bewusstseinsbildungsprojekten, die das Potential des Verkehrsmittels „Rad“ vermehrt in die Köpfe der Bevölkerung bring. Im **Themenkreis Kultur, Bildung und Freizeit** wurde die Sanierung des Theaters Purkersdorf in enger Kooperation mit dem Theaterverein durchgeführt. Umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur ermöglichen ab dieser Saison qualitätsvolle Aufführungen und setzen neue Akzente im kulturellen Angebot. Auch die keltischen Ausgrabungsstätten am Georgenberg werden im Rahmen der Stadterneuerung präsentiert werden. Als Biosphärenparkgemeinde im Wienerwald ist auch eine Errichtung einer Erlebniszone am Wienfluss, um die Stadt mit dem Fluss besser zu vernetzen und neue Naherholungsbereiche zu schaffen, ein Projekt. Hier arbeitet die Projektgruppe eng mit der Biosphärenparkverwaltung zusammen.

Aktueller Projektstatus:

Theater Purkersdorf	derzeit abgeschlossen
Parkgestaltung Bad Säckingen-Park - Planung und Umsetzung	abgeschlossen
Attraktivierung Hauptplatz – Planung	abgeschlossen
Attraktivierung Hauptplatz – Umsetzung	abgeschlossen
Begegnungszone Kirchenplatz – Planung und Umsetzung	
Erlebnisspielplatz Kellerwiese – Planung und Umsetzung	
Zeitgeschichtlicher Rundwanderweg – Planung und Sondierungsarbeiten	
Anschluss Radlgrundnetz – Planung und Umsetzung	
Erlebnisraum Wienfluss, Verlängerung Kastanienallee – Planung und Umsetzung	
Belebung und Attraktivierung Wiener Straße – Planung und Umsetzung	
Lichtkonzept fußläufige Bahnunterführung – Planung und Umsetzung	
Anstehende Projekte laut Workshop mit Bürgerbeteiligung:	
Überdachte Radabstellplätze – Planung und Umsetzung	
Konzept Zubringer Radwege zu Radlgrundnetz – Planung und Umsetzung	

Bericht NeubürgerInnenempfang

Der Stadtrat hat sich 2012 grundsätzlich dafür ausgesprochen, jährlich einen NeubürgerInnen-Empfang zu organisieren (STR Juni 2012). Die Kosten dafür sind allerdings jährlich genehmigen zu lassen. Im Vorjahr sind für diese Veranstaltung € 2.200,00 bereitgestellt worden. Mit dieser Summe ist sehr gut das Auslangen gefunden worden. Der

NeubürgerInnenempfang 2017 findet wieder im Stadtsaal statt, der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

Bericht Blühendes Purkersdorf 2017

In der Stadtratssitzung vom 21.03.2017 wurde der Beschluss (STR0551) gefasst, aufbauend auf die Arbeiten und Umgestaltungen der letzten Jahre, das Konzept auch in diesem Jahr weiterzuführen. Stadtrat Harald Wolkerstorfer wurde gemeinsam mit dem Bürgermeister beauftragt, die Leistungen im Sinne der Angebotsergebnisse bis zu einer Höhe von max. € 28.500,00 inkl. MwSt. zu vergeben.

Marienkapelle Tullnerbachstraße

Firma	Substrat	Pflanzen	Pflanzarbeiten + Abräumen im Herbst	Pflege/ Nachdüngen	Gesamt exkl. MwSt./ inkl. MwSt.
Greentec	500,00	-	2.200,00	2.560,00	5.260,00 / 6.277,00
A.Tulach	629,20	-	5.760,00	950	7.339,20
MA 42	-	6.078,75	-	-	6.078,75 / 6.868,99
					€13.145,99

Blütenpflanzen für Pflanzentröge, Kisten etc.

Firma	Substrat	Pflanzen	Pflanzarbeiten + Abräumen im Herbst	Pflege/ Nachdüngen	Gesamt exkl. MwSt./ inkl. MwSt.
Greentec	615,00	1.680,00	2.200,00	1.980,00	6.475,00 / 7.609,35
A.Tulach	629,20	2.000,00	3.360,00	860,00	6.849,20

Verkehrinsel Post

Firma	Substrat	Pflanzen	Pflanzarbeiten + Abräumen im Herbst	Pflege/ Nachdüngen	Gesamt exkl. MwSt./ inkl. MwSt.
Greentec	205,00	540,00	600,00	490,00	1.835,00 / 2.149,85
A.Tulach	157,30	700,00	480,00	540,00	1.877,30

**Gesamt €19.648,00 exkl. MwSt.
€22.905,19 inkl. MwSt.**

*=Baustelleneinrichtung, Erdaushub und Neuverfüllung
 Substrat wird nach Bedarf verrechnet
 MwSt.: Pflanzen = 13 % seit Jänner 2016
 Substrat = 13 % seit Jänner 2016
 AZ = 20 %

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Wolkerstorfer, Maringer, Angerer, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig



DORF- UND STADTERNEUERUNG 2015 - 2018

Kostenstelle		5/363000-001000
BUDGET 2016	€	470.000,000
BUDGET 2017	€	350.000,000
BUDGET GESAMT	€	820.000,000
BEAUFTRAGT 2016	€	757.657,460
BEAUFTRAGT 2017	€	127.765,770
BEAUFTRAGT GESAMT	€	885.423,230
	-€	65.423,230
Förderung	€	29.000,000
	-€	36.423,230

31.05.2017

NÖ.REGIONAL.GMBH

POSITION	POSITION	KOSTEN INKL.	BEAUFTRAG	STR / GR
Betreuung 2015	Sternkonzept	€ 27.900,00	21.08.2015	
Betreuung 2016	Maßnahmenentwicklung	€ 26.640,00	11.05.2016	STR0331
Betreuung 2017	Maßnahmenumsetzung	€ 25.920,00	03.10.2016	GR0289
Betreuung 2018	Evaluierung	€ 24.840,00	03.10.2016	GR0289
		€ 105.300,00	inkl. MwSt.	

ATTRAKTIVIERUNG HAUPTPLATZ 2016

FIRMA	POSITION	ANG.NR.	ANG. DATUM	KOSTEN INKL.	BEAUFTR.	STR / GR BESCHLUSS	RE
Expander Architekten ZT GmbH	Architektenleistungen		31.03.2016	€ 73.105,20	05.07.2016	GR0246	TR
Expander Architekten ZT GmbH	Architektenleistungen		01.09.2015	€ 4.321,20		STR0209	SR
Seidl & Sohn GmbH	Betonfertigteile Tribüne	2359	18.07.2016	€ 33.046,32	21.09.2016	GR0247, UB E-Mail	SR
Franz Weiss Brunnenat.	Wasserfontainen		03.09.2016	€ 102.739,80	13.09.2016	GR0247, UB E-Mail	TR
Kuba GmbH	Sanierung u. Aufstellung Schaukästen	044-08-16	03.08.2016	€ 5.634,00	13.09.2016	Nachtrag zu GR0247	SR
Isa Deco	Sanierung historischer Brunnen		05.09.2016	€ 16.680,00	21.09.2016	GR0247, UB E-Mail	SR
Trade & Consult Wolkerstorfer KG	Abfallbehälter - Abfallhaie		28.08.2016	€ 11.172,00	28.09.2016	Nachtrag zu GR0247	SR
Schäfer Shop	Plakatständer A1 wetterfest			€ 313,80	28.09.2016	Nachtrag zu GR0247	SR

Kuba GmbH	Schlosserarbeiten Absturz. Tribüne	043-07-16	15.09.2016	€ 10.800,00	07.10.2016	GR0247, UB E-Mail	SR
A&R Schneider GmbH	Holzbelag einer Sitzstufenanlage	137-3/2016	26.09.2016	€ 13.918,24	07.10.2016	GR0247, UB E-Mail	SR
Greentec Gartengestaltung GmbH	Baumbepflanzung Tribüne	5709 1.16	06.10.2016	€ 3.962,40	12.10.2016	GR0247, UB E-Mail	SR
Anderl Elektrotechnik	Lichtleiste Tribüne	08.02.7420	07.09.2016	€ 9.849,60	27.10.2016	GR0247, UB E-Mail	SR
Lagerhaus Tulln	XPS 10 cm		28.09.2016	€ 1.958,40	20.10.2016	GR0247, UB E-Mail	SR
Hering Sanikonzept	Öffentliche WC-Anlage	CWC 204/16	30.08.2016	€ 109.324,00	16.11.2016	GR0247, UB E-Mail	SR
Pittel+Brausewetter GmbH	Neugestaltung und Pflastersanierung	16700-003402	27.06.2016	€ 241.864,80		GR0247	3.TR
Bau & Erdbewegung Braunias	Leitungsführung festl., Leitung verl.	2017-30036	23.02.2017	€ 3.208,69		GR0247	SR
Schlosserei Agah Orman	offenes Buchregal		24.08.2016	€ 3.450,00		STR0346	SR
Elektro Wächter	Elektroinst. Wasserfont., Eislaufpl., Tribünenbel., Instands. Verteilerschrank, Stromanschluss mobiles WC		02.05.2016	€ 10.539,72		GR0247	SR
Holzbau Sulzer GmbH	Staffeln, Gerüstpfosten, Latten - Eislaufpl.			€ 488,62		GR0247	SR
Bau & Erdbewegung Braunias	Kernbohrung, Schiebergestänge freil., Gartenhydrant setzen u. anschl.,			€ 3.619,09		GR0247	SR
Gesamtkosten 2016				€ 659.995,88	inkl. MwSt.		

ATTRAKTIVIERUNG HAUPTPLATZ 2017

FIRMA	POSITION	ANG.NR.	ANG. DATUM	KOSTEN INKL.	BEAUFTRAG	STR / GR BESCHLUSS VOM	RE
Kuba GmbH	Schlosserarbeiten WC Fassade	041-07-16	25.07.2016	€ 22.200,00	09.01.2017	GR0247, UB E-Mail	SR
Anderl Elektrotechnik	Lichtleiste WC Anlage	2017022	23.01.2017	€ 7.802,40	06.02.2017	GR0247, UB E-Mail	
Kuba GmbH	Schaukästen Zusatzarbeiten			€ 1.236,00		Nachtrag zu GR0247	SR
Seidl & Sohn GmbH	Betonfertigteile Hochbeete, Bänke	3035	31.01.2017	€ 16.546,80	23.02.2017	GR0247, UB E-Mail	SR
A&R Schneider GmbH	Holzbelag Betonbänke	014/2017	14.02.2017	€ 13.918,24	06.03.2017	GR0247, UB E-Mail	SR
Querfeld Gartengestaltung	Hochbeetbepflanzung	17000003	17.02.2017	€ 4.221,48	07.03.2017	GR0247, UB E-Mail	SR
Kuba GmbH	Schacht, Abdeckung Eislaufplatz	157-11-16	10.11.2016	€ 1.062,00		Nachtrag zu GR0247	SR
Bau & Erdbewegung Braunias	WC-Anlage	2017 30036	23.02.2017	€ 1.290,96		GR0247	SR
Elektro Wächter	Leitung einziehen - WC-Anlage		15.02.2017	€ 1.111,92		GR0247	SR
Forster Verkehrs- und Werbetechnik	Absperrpfosten, Verkehrszeichen	O1614236A-VZ	25.04.2017	€ 3.046,06	25.04.2017	GR0247	SR
Gesamtkosten 2017				€ 72.435,86	inkl. MwSt.		

THEATER PURKERSDORF 2016

FIRMA	POSITION	ANG.NR.	ANG. DATUM	KOSTEN INKL.	BEAUFTRAG	STR / GR BESCHLUSS VOM	RE
Petrovic Dach GmbH	Waldhütte inkl. Pfosten 5x20 5m Fichte	20160249	11.04.2016	€ 5.763,84	02.05.2016	STR0332 / 20160510	SR
Petrovic Dach GmbH	Podest mit 3 Schichtplatten	20160249	11.04.2016	€ 3.048,89	02.05.2016	STR0332 / 20160510	SR

GR Wisniewski nimmt an der Sitzung teil

GR0425 Berichte aus dem Sport- und Jugendausschuss

- Förderung von Sport-Meisterschaften - Österreichische Meisterschaften im Sitzball
- Begehung und Instandsetzungsarbeiten der Sportanlage Speichberg
- Sportfest & Sonnenwendfeier
- Sportforum Purkersdorf
- Unterstützung von Sportvereinen bei Integrationsmaßnahmen

Berichterstatte:r: **OPPITZ STR DI Albrecht**

BERICHT

Förderung von Sportmeisterschaften - Österreichische Meisterschaften im Sitzball

Am 27. Mai 2017 fanden die österreichischen Meisterschaften im Sitzball zum ersten Mal in Purkersdorf statt. Austragungsort der Spiele war die Sporthalle des BG Purkersdorf. Die Meisterschaften wurden vom Para-Sport Austria Österreichischer Behindertensportverband veranstaltet, die Organisation wurde vom Vorstand des BB-BSV Wien (Bundesbahn-Behindertensportverein Wien) organisiert. Sitzball ist eine klassische Sportart für amputierte Sportler, die mit einem Volleyball gespielt wird und als Hybrid zwischen Volleyball und Faustball verstanden werden kann. Die Sportler (5 Spieler je Mannschaft) spielen „sitzend“ auf dem Parkett der Sporthalle, getrennt durch ein in einer Meter Höhe gespanntes (ca. 5 cm breites) Band. Es waren schöne Spiele, die gezeigt haben, dass Behindertensport weit über die körperliche, psychische und soziale Rehabilitation hinausgeht. Die Übernahme der Kosten für die Veranstaltung des Österreichischen Behindertensportverbands wurde gemäß vorgelegter Abrechnung der Hallenmiete in der Höhe von € 408,00 im letzten Stadtrat vom Budgetposten „Förderung für Sportmeisterschaften“ beschlossen.

Begehung und Instandsetzungsarbeiten der Sportanlage Speichberg

Am Samstag, dem 1. April 2017 besichtigten einige Mitglieder des Ausschusses für Sport und Jugend die Sportanlage Speichberg, um gemeinsam mit dem Obmann des FCP anstehende Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu begutachten.

Dabei wurden die folgenden Punkte festgestellt:

- Der Warmwasserspeicher ist undicht und muss von einem Installateur geprüft werden
- Die Ballfangnetze bei den Trainingsplätzen sind an vielen Stellen gerissen und gehören erneuert.
- Die Sanitäranlagen sind in einem ihrem Alter entsprechendem Zustand und gehören generalssaniert.
- Bei den Beachvolleyballplätzen wachsen Unkraut und Brennnesseln an den äußeren Rändern bis in den Sand. Diese gehören samt Wurzeln entfernt.
- Zwei Netzpfeosten, die Schaumstoffverkleidung und ein Set Linien müssen angeschafft werden.
- Zwei Steher des Ballfangnetzes zwischen Fußballplatz und Beachvolleyballplatz sind leicht verbogen und gehören geradegerichtet.
- Neben dem hölzernen Geräteschuppen soll eine Outdoor-Dusche mit Trinkwasser für die Beachvolleyballer errichtet werden.
- Längerfristig ist eine Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED anzudenken.
- Entlang des Wienflusses wäre die Anbringung eines Ballfangnetzes sinnvoll.
- Der ehemalige Eisstockschießplatz soll in einen Streetsoccer-, Streetball- bzw. Basketballplatz umfunktioniert werden und öffentlich zugänglich sein.

Speziell die Punkte: neue Ballfangnetze, die Abdichtung bzw. der Austausch des Warmwasserspeichers, die notdürftige Instandsetzung der Sanitäranlagen und die Installation einer Outdoordusche sollen rasch umgesetzt werden. Der Wasserschaden in der

Herrentoilette sollte noch vor dem Sportfest repariert werden. Der Vorsitzende wurde von den Ausschussmitgliedern beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen, einen Kostenrahmen auszuarbeiten und diesen dem Ausschuss mittels Umlaufbeschluss zur Abstimmung vorzulegen.

Sportfest & Sonnwendfeier 2017

Die Purkersdorfer Vereine Sportunion Purkersdorf, Fußballclub Purkersdorf, Sportfreunde Purkersdorf und Tennisclub Purkersdorf organisierten gemeinsam das große Sportfest 2017 auf der Sportanlage Speichberg, das am Samstag, den 24. Juni 2017 stattgefunden hat. Programmpunkte waren: Fußballturnier, Beachvolleyballturnier, Sportstationen für Kinder, großes Festzelt mit Livemusik, kulinarische Leckerbissen und vieles mehr... Als abschließenden Höhepunkt der Veranstaltung hat die traditionelle Sonnwendfeier stattgefunden. Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernahm dabei die Kosten der Sonnwendfeier (Feuerwerk, Feuerwehr und Stadtkapelle) und unterstützte die Vereine beim Sportfest durch Sachleistungen des Bauhofs. Da im vergangenen Jahr das Feuerwerk aufgrund von Regen nicht abgeschossen und die Stornokosten durch eine Versicherung gedeckt wurden, ist der 2016 zur Verfügung gestellte Betrag für das heurige Feuerwerk angespart worden. Deshalb ist dieses Jahr keine Finanzierung des Feuerwerks durch die Gemeinde notwendig gewesen. Die Leistungen des Bauhofs für das Sportfest (Transport von Hütten, Müllentsorgung, usw.) sollen den Veranstaltern regulär verrechnet werden (Kostenwahrheit), jedoch sollen ihnen die Kosten in Form einer nicht rückzahlbaren Subvention ersetzt werden. Die Stadtkapelle Purkersdorf hat mit ihrem Schreiben vom 19. Mai 2017 um die Förderung ihres Auftritts am Sportfest, welcher als Einstimmung für die Sonnwendfeier dienen soll, angesucht. Die anschließende Sonnwendfeier – Fackelzug und feierliche Umrahmung des Feuerwerks – ist eine der kostenlosen Ausrückungen der Stadtkapelle für die Stadtgemeinde Purkersdorf. Der Freiwilligen Feuerwehr Purkersdorf soll, so wie in den vergangenen Jahren, ein Kostenersatz für die Brandwache gewährt werden. Der gesamte Kostenrahmen in der Höhe von € 1.000,00 – aufgeteilt in den Auftritt der Stadtkapelle Purkersdorf im Rahmen der Sonnwendfeier in der Höhe von € 250,00, den Kostenersatz der Bauhofleistungen im Rahmen des Sportfestes in der Höhe von € 500,00 sowie der Freiwilligen Feuerwehr Purkersdorf mit einem Kostenersatz für die Brandwache in der Höhe von € 250,00 - wurde im letzten Stadtrat vom Budgetposten „Jugend- und Sportprojekte“ beschlossen.

Sportforum Purkersdorf

Am Mittwoch, dem 26. April lud der Ausschuss zum 2. Sportforum Purkersdorf. Ziel der Veranstaltung war es, den Informationsaustausch zwischen den Vereinen und den Institutionen betreffend Veranstaltungen, Terminen, Vernetzung, Angebote für Kinder und Jugendliche sowie gemeinsame Aktivitäten für das Jahr 2017 zu fördern. StR DI Oppitz hat die Angebote der Stadtgemeinde Purkersdorf für die Vereine vorgestellt. Danach folgte eine Vorstellungsrunde der Vereine.

Die Vereine meldeten bereits feststehende Termine ein:

- 19.05.2017: Frühlingsfest mit Fußballturnier des Jugendzentrums
- 27.05.2017: Stiftungsfest der Studentenverbindung
- 03.06.2017: Garagenfest des Roten Kreuzes
- 24.06.2017: Sportfest und Sonnwendfeier
- 1. Juli Woche: Beachvolleyballcamp am Speichberg
- 17. – 21.07.2017: 1. Feriensportwoche des ASKÖ/SPÖ Purkersdorf
- 12.08.2017: Badfest der Stadtgemeinde
- 19.08.2017: Grillfest der SPÖ
- 21. – 25.08.2017: 2. Feriensportwoche des ASKÖ/SPÖ Purkersdorf
- 02.09.2017: Kinderfest des Roten Kreuzes
- 09.09.2017: Familienfest der Volkspartei
- 10.09.2017: 40 Jahre FCP
- 26.10.2017: Fitmarsch der Sportunion & Sportfreunde Purkersdorf
- 31.12.2017: Silvesterlauf

Des Weiteren wurden die folgenden Punkte angesprochen:

- Es wird im Wienerwaldbad ein Kleinkinderballspielbereich gewünscht.
- Outdoorfitnessstationen wären eine tolle Bereicherung für Purkersdorf.
- Mobile Fahrradständer, die man sich für Veranstaltungen ausborgen kann.
- Die Hallenmiete in der AHS sollte für Vereine aus Purkersdorf vergünstigt sein.
- Die Laufbahn auf der Sportanlage Speichberg gehört saniert.
- Eine gemeinsame Aussendung aller Sport- und Feriencamps soll im Jänner 2018 aufgelegt werden.

Unterstützung von Sportvereinen bei Integrationsmaßnahmen

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat für Sportvereine, die sich darum bemühen, die in unserer Stadt untergebrachten Flüchtlinge zu integrieren, einen Kostenrahmen von € 1.500,00 zur Verfügung gestellt. Mit diesem sollen die Selbstkosten der Vereine für Integrationsprojekte ersetzt werden. Mit der Vergabe der Subvention wurden Bgm. Mag. Karl Schlögl und StR DI Albrecht Oppitz betraut. Über die unterstützten Projekte soll im Gemeinderat berichtet werden. Die Sportunion Purkersdorf hat angesucht, ihr Projekt Volleyball für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) zu unterstützen. Es wurde ein regelmäßiges Volleyballtraining für Flüchtlinge angeboten, welches an 10 Nachmittagen gut angenommen wurde und erfolgreich stattgefunden hat. Dem Verein sind dadurch Hallen- und Trainerkosten in der Höhe von € 700,00 entstanden. Bürgermeister Mag. Karl Schlögl und StR DI Albrecht Oppitz haben sich darauf geeinigt, dieses Projekt mit € 500,00 zu unterstützen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Seda

Abstimmungsergebnis:

Enthaltung:	1 (Cipak)
Dagegen:	0
Zustimmungen:	30

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

Sachverhalt

Bisher ist die Alternative zum N8Buzz in Purkersdorf für eine einzige Fahrt genutzt worden, obwohl 30 Karten ausgegeben wurden. Offensichtlich liegt es also nicht an fehlender Information, weil es auch keine einzige Beschwerde über das Fehlen dieser Nachtverbindung gegeben hat. Die Stadträtin schlägt vor, das Angebot für ein weiteres halbes Jahr zu verlängern. Für die Gemeinde sind bis 08.06.2017 Kosten in der Höhe von € 12,- angefallen. Gleichzeitig wird jetzt die Gemeinde Gablitz über das mangelnde Interesse in Purkersdorf informiert, damit sie entsprechend gestalten kann. (Gablitz hat ja das Interesse sich ab 2018 an dieachteule anzuhängen. Die Einstellung des Betriebs durch Purkersdorf verteuert das ÖV-Angebot für Gablitz.)

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Vertragsverlängerung mit Taxi 31300 um ein weiteres halbes Jahr zu. Die Bedingungen bleiben unverändert.
Bedeckung: 5/529000-620002

Zu diesem Antrag sprachen: Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0427 Lückenschluss Radweg Zentrum

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

Sachverhalt

Nach der Verkehrsverhandlung liegen nun auch die Kosten für den Lückenschluss vor:

- Kostenvoranschlag Pittel+Brausewetter € 99.094,70
- Förderzusage Land Niederösterreich € 48.597 oder max 1/2 der Baukosten

Die Kosten für den Lückenschluss sind im Baubudget für 2017 vorgesehen. Der Rahmenbeschluss des Gemeinderates von Euro 60.000 kann daher jedenfalls eingehalten werden. Die Stadträtin ersucht den Gemeinderat um Genehmigung der Kosten für den Lückenschluss des Radweges im Zentrum. Die Bauarbeiten sollen zu Beginn der Sommerferien durchgeführt werden, da in dieser Zeit die geringsten Probleme für den Busbetrieb entstehen. Der Umweltausschuss ersucht die Bauabteilung entsprechend des Beschlusses die Bauabwicklung durchzuführen und die Bauaufsicht zu übernehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung der Arbeiten laut Sachverhalt.

Kosten: € 99.094,70
Bedeckung: 5/612000-002003

Zu diesem Antrag sprachen: Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0428 Mountainbike-Strecken Wienerwald

Antragstellerin: MARIINGER STR Christiane

Bericht

Mit Jahresende laufen die Verträge zwischen den Bundesforsten und den beteiligten Gemeinde über die Nutzung der Mountainbike-Strecken im Wienerwald aus. Daher finden derzeit Informationsgespräche über mögliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen des Angebotes statt. Bis zum Herbst können Vorschläge eingebracht werden. Aktuell liegt für Purkersdorf ein Wunsch vor: Freigabe des Forstweges von der Ziegelfeldstraße zum „Kleinen Steinbachtal“, entlang der Westbahn. Dieser Weg war schon einmal Radweg, wurde aber bei der Neuverhandlung von Purkersdorf nicht beantragt. Über diesen Weg kann man vom Zentrum Purkersdorf über die Berggasse zur Forststraße und von dort bis ins das Irenental autofrei fahren und vermeidet völlig die Tullnerbachstraße.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Maringer, Teufl, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatter: KIRNBERGER GR Andreas

Telefonie Stadtgemeinde – Durchsicht Verträge/Kosten

Herr Klemmer-Nendwich erklärt die Situation in der Stadtgemeinde:
Telefonie via T-Mobile, Internet UPC

Die anstehenden Herausforderungen der Datenschutzgrundverordnung sowie der laufenden Digitalisierung sollen in den entsprechenden Ausschüssen behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Durchsicht der Verträge/Kosten aus dem Bereich Telefonie sowie Herrn Klemmer-Nendwich für die Erklärung der diesbezüglichen Vertragsstruktur. Der Vorschlag, die Herausforderungen der Datenschutzgrundverordnung sowie der laufenden Digitalisierung in den entsprechenden Ausschüssen zu behandeln wird befürwortet.

Prüfung der Verordnungen

Exemplarisch wurden folgende Verordnungen durchgesehen:

Friedhofsgebührenverordnung
Aufschließungsabgabe
Spielplatzausgleichsabgabe

Bis zur nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses wird seitens der FV eine Liste mit allen Verordnungen und deren letzter Prüfung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Detailprüfung Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe

Die Hundeliste per 29.05.2017 sowie die Offenen-Posten der Hundeabgabe wurden durchgesehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort zu 3) und 4)

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter bedanken sich für die Prüfung der Verordnungen im Allgemeinen sowie der Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe im Detail und befürworten die Erstellung einer Liste mit allen Verordnungen und deren letzter Prüfung und Vorlage in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses sowie die Antworten des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag/Bericht sprachen: Kirnberger, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**GR0431 Organe der Gemeinde
Zivilschutzbeauftragte der Stadtgemeinde - Neubestellung**

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Der bisherige Zivilschutzbeauftragte der Stadtgemeinde Roland Brauner hat seine Funktion aus Alters- und Gesundheitsgründen mit Schreiben vom 22.05.2017 zurückgelegt. Diese Funktion wird derzeit von seinem Stellvertreter Johann Urban wahrgenommen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt das Ausscheiden von Roland Brauner als Zivilschutzbeauftragter der Stadtgemeinde zur Kenntnis und dankt Herrn Brauner für die jahrelange Ausübung dieser Funktion.

Der Gemeinderat bestellt folgende Personen zu Zivilschutzbeauftragten der Stadtgemeinde:

GR Christian RÖHRICH

Johann URBAN, Stellvertreter

Zu diesem Antrag sprachen: Schlögl, Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Kaukal verlässt den Sitzungssaal

GR0432

**Organe der Gemeinde
VHS Purkersdorf – Bestellen einer neuen Leiterin**

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Wie bereits im Personalausschuss und im Stadtrat berichtet, endet die Leiterfunktion des bisherigen Leiters der VHS Purkersdorf mit Ablauf des 30.06.2017. Diese Funktion soll in Zukunft ehrenamtlich durch ein Organ der Stadtgemeinde ausgeführt werden, nämlich durch das für Bildung zuständige Mitglied des Stadtrates, das die Aufgaben im Rahmen der Stadtratsagenden wahrnimmt und diese durch den Stadtratsbezug abgegolten bekommt.

ANTRAG

Frau STR Beatrix KAUKAL wird mit Wirkung vom 01.07.2017 zur Leiterin der Volkshochschule Purkersdorf bestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im Rahmen der Agenden als Stadtrat der Stadtgemeinde Purkersdorf, die zu erbringenden Leistungen gelten als durch den laufenden Stadtratsbezug abgegolten.

Zu diesem Antrag sprachen: Seda, Schlögl, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig